

# Verfassungsrechtliche Anforderungen bei Eingriffen in die elterliche Sorge

## Kind

UN-Grundrechte

Grundrecht auf Würde und Entwicklung

Grundrecht auf Eltern

Recht auf Entwicklung und Erziehung

Recht auf Schutz vor Gefährdungen

## Eltern

Elternrecht und Elternpflicht

Ansprüche auf Leistungen

Grundrecht auf Schutz der Familie

Grundrecht auf Würde und  
Entfaltung der Persönlichkeit

## Staatliche Gemeinschaft

Pflicht zur Wachsamkeit

Pflicht zum Schutz

Pflicht zur Unterstützung

---

## **Mitglieder der Ständigen Fachkonferenz 2 (SFK 2) „Familienrecht und Soziale Dienste im Jugendamt“**

(Stand: 2018)

Vorsitz:

Prof. Dr. *Christian Schrapper*,  
Universität Koblenz

*Renate Blum-Maurice*,  
Kinderschutz-Zentrum, Köln

*Ulrich Engelen*,  
Stadtjugendamt Essen

*Ansgar Fischer*,  
Richter am OLG Oldenburg

*Marion von zur Gathen*,  
Paritätischer Gesamtverband, Berlin

*Christine Gerber*,  
Deutsches Jugendinstitut eV (DJI), München

*Sabine Heinke*,  
Weitere aufsichtsführende Richterin am AG Bremen

*Henriette Katzenstein*,  
Kinder- und Jugendhilfe Weiter Denken, Neckargemünd

*Ingrid Luther*,  
Direktorin des AG Wittlich

Dr. *Heinz Kindler*,  
Deutsches Jugendinstitut eV (DJI), München

Dr. *Doris Kloster-Harz*,  
Rechtsanwältin in München

*Marita Krist*,  
Lebensberatung Hermeskeil, Trier

*Petra Ladenburger*,  
Rechtsanwältin in Köln

*Katharina Lohse*,  
DIJuF, Heidelberg

Dr. *Thomas Meysen*,  
SOCLES, Heidelberg

*Patricia Pausewang-Stenzel*,  
Rechtsanwältin in Hamburg

*Klaus Guido Ruffing*,  
Jugendamt Saarpfalz-Kreis

*Wolfgang Rütting*,  
Jugendamt Kreis Warendorf

*Beate Schiffer*,  
Dezernentin Hattingen

Dr. *Heike Schmid-Obkirchner*,  
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin

# Inhalt

<b>I. Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>II. Leitsätze des BVerfG</b>	<b>6</b>
<b>III. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen aus fachlicher Perspektive</b>	<b>9</b>
<b>1. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung – Grundfragen und Grundlagen</b>	<b>9</b>
1.1 Kindheitsbilder	9
Kindheitsbild 1: Das werdende Kind	9
Kindheitsbild 2: Das arme und zu beschützende Kind	9
Kindheitsbild 3: Das kompetente Kind	10
1.2 Kinderrechte	10
1.3 Verhältnis von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	11
1.4 Herausforderungen für die Organisation von Kinderschutz	12
<b>2. Interventionen als Schutz und Hilfe</b>	<b>14</b>
2.1 Vielfalt familiengerichtlicher Maßnahmen	14
2.2 Geeignetheit der Maßnahme	14
2.3 Erforderlichkeit der Maßnahme	15
2.4 Angemessenheit der Maßnahme	15
2.5 Überprüfung der Maßnahme	16
<b>3. Trennung, Rückführung oder Verbleib – Schutz und Schaden für das Kind</b>	<b>16</b>
3.1 Berücksichtigung der Bindungen des Kindes und ihrer Qualität	17
3.2 Bindungsqualitäten	18
3.3 Wirkung und Bedeutung von Trennungen	19
3.4 Rückführung	21
<b>IV. Herausforderungen für die Umsetzung</b>	<b>22</b>
<b>1. ... im Jugendamt</b>	<b>22</b>
1.1 Anlass und Ziel der Sachverhaltsermittlungen	22
1.2 Einbettung der Sachverhaltsermittlungen in einen beraterischen Kontext	22

1.3	Die zu ermittelnden Sachverhalte	22
1.3.1	Die Tatbestandsmerkmale des § 1666 BGB	23
1.3.2	Empfehlung von verhältnismäßigen und geeigneten Hilfen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung	24
1.4	Zusammenfassung der ermittelten Sachverhalte in einer Stellungnahme	27
<b>2.</b>	<b>... im Familiengericht</b>	<b>27</b>
2.1	Verfahrensgestaltung und Sachverhaltsermittlung durch das Familiengericht	27
2.1.1	Mitwirkung des Jugendamts nach § 50 SGB VIII	28
2.1.2	Verfahrensbeistand	28
2.1.3	Erörterungstermin	29
2.1.4	Sachverständigengutachten	29
2.2	Gerichtliche Entscheidung und Darlegungserfordernisse	30
2.2.1	Kein Verfahrensabschluss ohne Entscheidung	30
2.2.2	Darlegungserfordernisse	31
2.3	Einstweiliges Anordnungsverfahren	32
2.4	Überprüfungspflicht des Familiengerichts nach § 166 FamFG und Abänderung nach § 166 Abs. 1 FamFG, § 1696 Abs. 3 BGB	33
2.4.1	Prüfung nach § 166 Abs. 3 FamFG (Absehen von Maßnahmen)	33
2.4.2	Prüfung nach § 166 Abs. 2 FamFG (Anordnung von länger dauernden Maßnahmen)	33
2.4.3	Besonderheiten bei den sog. Rückführungsfällen	34
<b>3.</b>	<b>Aufgaben und Perspektiven im familiengerichtlichen Verfahren</b>	<b>35</b>
<b>V.</b>	<b>Hinweise für die weitere Qualifizierung von Kinderschutzverfahren</b>	<b>38</b>
1.	Aus- und Fortbildungsangebote	38
2.	Evaluierte Instrumente	38
3.	Angemessene personelle und strukturelle Ausstattung sowie geeignete Hilfeangebote	38
4.	Forschung	39
5.	Rechtspolitische Forderungen	39
6.	Vorurteile/Diskriminierung	40
<b>VI.</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>41</b>
	Impressum	43

# I. Einleitung

Die Frage, wie sich das Verhältnis von Eltern, Kind und Staat grundsätzlich und im Einzelfall gestaltet, wird insbesondere im Kontext von Kinderschutz immer wieder kontrovers diskutiert. Mitunter entsteht der Eindruck einer Elternrechtslastigkeit familiengerichtlicher Entscheidungen im Kinderschutz. Bestärkt wurde dieser Eindruck (und entsprechend in der Fachliteratur kommentiert)<sup>1</sup> durch eine Reihe von Beschlüssen des BVerfG in den Jahren 2013 und 2014, in denen obergerichtliche Entscheidungen, die Sorgerechtsentzüge gegenüber den Eltern ausgesprochen hatten, aufgehoben wurden. Da eine gegen den Willen der Eltern durchgesetzte Trennung eines Kindes von seiner Familie einen tiefgreifenden Eingriff in das Elternrecht gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG darstellt, sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen solchen Eingriff hoch. Das bedeutet aber nicht, dass ein solcher Eingriff nahezu unmöglich ist, sondern vielmehr dass er besonders sorgfältig geprüft und begründet werden muss.

Dass in der Rezeption der sorgerechtlichen Entscheidungen des BVerfG der Eindruck einer gewissen Elternrechtslastigkeit entstanden ist, ist wohl auch darauf zurückzuführen, dass üblicherweise Eltern wegen Verletzung ihrer Grundrechte Verfassungsbeschwerden einlegten, nicht aber das Kind. Nachdem das BVerfG jedoch in einer Entscheidung aus dem Jahr 2016 festgelegt hat, dass eine Verfahrensbeiständin bereits aufgrund ihrer bisherigen einfachgerichtlichen Bestellung befugt ist, Verfassungsbeschwerden einzulegen und mit dieser – ausnahmsweise – Rechte des Kindes in eigenem Namen geltend zu machen,<sup>2</sup> ist in Zukunft mit mehr verfassungsrechtlichen Entscheidungen zu rechnen, die sich im Hinblick auf die Qualität von Pflege und Erziehung direkt am Kindeswohl orientieren.

Mit der Kampagne „Kinderrechte ins Grundgesetz“<sup>3</sup> und der anstehenden parlamentarischen Diskussion um die Aufnahme spezifischer Kinderrechte ins GG ist zu hoffen, dass verfassungsrechtliche Entscheidungen im Hinblick auf das Sorgerecht sich zukünftig auch direkt an den Rechten des Kindes auf Schutz und Förderung sowie auf Beteiligung und Mitsprache und am Kindeswohlvorrang ausrichten.

Wegen der besonderen Bedeutung dieser Diskussion für den Kinderschutz in der Praxis von Jugendhilfe und Familiengericht hat die Ständige Fachkonferenz 2 (SFK 2) „Familiengericht und Soziale Dienste“ des DIJuF die Beschlüsse des BVerfG untersucht im Hinblick auf die darin formulierten Anforderungen an Eingriffe in das elterliche Sorgerecht sowie auf die Konsequenzen für die Fachleute im Kinderschutz. Das vorliegende Papier „Verfassungsrechtliche Anforderungen bei Eingriffen in die elterliche Sorge“, schließt dabei an die in der SFK 2 entstandenen Positionspapiere zum familiengerichtlichen Verfahren<sup>4</sup> sowie an den im Jahr 2015 veranstalteten Workshop zur Rechtsprechung des BVerfG<sup>5</sup> im Kinderschutz an.

Im Folgenden sollen die Anforderungen dargelegt werden, die sich verfassungsrechtlich und fachlich stellen, wenn ein Entzug bzw ein Eingriff in die elterliche Sorge erforderlich wird, um ein Kind in seinem Wohl zu schützen: Auch wenn sich die Beschlüsse des BVerfG in erster Linie auf Mängel in der Verfahrensgestaltung der Familiengerichte beziehen, gelten die den Beschlüssen zu entnehmenden Grundsätze auch für die anderen Akteure im Kinderschutz, sodass sich die Darstellung nicht nur an die Familiengerichte und Jugendämter, sondern auch an Verfahrensbeistände, Rechtsanwält/inn/e/n und Sachverständige richtet.

Die anspruchsvollen Anforderungen an alle Akteure familiengerichtlicher Verfahren bei Kindeswohlgefährdung,<sup>6</sup> wie sie das Verfassungsgericht deutlich macht, sollen für die Praxis „übersetzt“ werden. Hierzu werden zuerst die rechtlichen Leitsätze dieser Entscheidungen herausgearbeitet sowie grundsätzliche Überlegungen zu diesen Leitsätzen aus fachlicher Perspektive angestellt, um darauf bezogen die verfassungsrechtlichen Anforderungen insbesondere an die Verfahrensgestaltung in ihren Herausforderungen vor allem für Jugendämter und Familiengerichte sowohl grundsätzlich wie konkret deutlich zu machen. Darauf aufbauend werden Hinweise und Forderungen für die weitere Qualifizierung von Kinderschutzverfahren vorgestellt.

1 Ua Heilmann NJW 2014, 2904.

2 BVerfG 5.12.2016 – 1 BvR 2569/16.

3 Aktionsbündnis Kinderrechte ins Grundgesetz, abrufbar unter <http://kinderrechte-ins-grundgesetz.de/#> (Abruf: 30.7.2019).

4 SFK 2 Situation, Perspektiven und Entwicklungsbedarf verlässlicher Qualitätsstandards und klarer Rollengestaltung im familiengerichtlichen Verfahren im Kinderschutz, 2010; Im Mittelpunkt und doch aus dem Blick? „Das Kind“ im familiengerichtlichen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung, 2014 (beide Positionspapiere abrufbar unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ► Fachgremien ► SFK 2).

5 Dokumentation s. JAmt 6/2015, abrufbar unter [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de).

6 S. hierzu SFK 2 2010 (Fn. 4).

# II. Leitsätze des BVerfG

Sorgerechtliche Maßnahmen des Familiengerichts greifen in die Grundrechte von Eltern und Kindern ein: Die Pflege und Erziehung eines Kindes ist vorrangig das Recht und die Pflicht der Eltern; gegen ihren Willen dürfen Kinder nur unter besonders engen Voraussetzungen von ihnen getrennt werden (Art. 6 Abs. 2, 3 GG). Parallel zu diesem Elterngrundrecht lässt sich der Verfassung ein verfassungsrechtlich geschütztes Interesse des Kindes auf eine Erziehung durch und ein Leben mit seinen Eltern entnehmen.<sup>7</sup> Dieses Kindergrundrecht verpflichtet den Staat dazu, die Eltern in die Lage zu versetzen, „ihr Kind hinreichend verantwortungsvoll zu versorgen und zu erziehen“.<sup>8</sup> Das Kind hat aber auch ein Recht auf Schutz vor seinen Eltern, wenn diese sein Wohl gefährden. Diese Schutzverantwortung des Staats ist in Artikel 6 Abs. 2 S. 2 GG ausdrücklich als sog. Wächteramt des Staats formuliert.<sup>9</sup>

Ein Eingriff des Staats in das Elterngrundrecht kommt nur dann in Betracht, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre, und ist stets sorgfältig auf seine Verhältnismäßigkeit zu prüfen, also darauf, ob die Gefährdung des Kindes nicht durch weniger eingreifende Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung von Jugendhilfemaßnahmen, abgewendet werden kann (§§ 1666, 1666a BGB). Ein familiengerichtlicher Eingriff in die elterliche Sorge, gerade eine Fremdunterbringungsentscheidung, bedarf daher einer besonders sorgfältigen Prüfung.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG ist für einen Entzug der elterlichen Sorge eine „nachhaltige Gefährdung“<sup>10</sup> des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes erforderlich, welche voraussetzt, „dass bereits ein Schaden des Kindes eingetreten ist oder eine Gefahr gegenwärtig in einem solchen Maß besteht, dass sich bei ihrer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.<sup>11</sup> Weder eine künftige Gefährdung noch eine in der Vergangenheit liegende Gefährdungslage genügen demnach für sich genommen, um eine Trennung des Kindes von seinen Eltern zu begründen.<sup>12</sup> Auch gilt nach wie

vor, dass ungünstige Entwicklungsbedingungen allein nicht ausreichen, um eine Gefährdung des Kindes anzunehmen, denn es gehört nicht „zur Ausübung des Wächteramts des Staates [...], gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen“.<sup>13</sup>

Hinsichtlich der **Ermittlung, Bewertung und Darstellung der tatsächlichen Umstände der Kindeswohlgefährdung** im Rahmen der familiengerichtlichen Entscheidung, aber auch im Rahmen der jugendamtlichen Anrufung, stellt das BVerfG zwei zentrale Grundsätze auf:

- Zum einen betont das BVerfG in seinen Beschlüssen wiederholt, dass die **Art, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der befürchteten Schädigung** so konkret wie möglich darzustellen ist.<sup>14</sup> Vage Andeutungen, die eine Gefährdungssituation bloß assoziativ in den Raum stellen, genügen nicht.<sup>15</sup>
- Zum anderen mahnt das BVerfG an, dass es nicht ausreicht, das gefährdende Verhalten der Eltern oder ihre Erziehungsunfähigkeit zu beschreiben, sondern dass stets auch die **belastenden Auswirkungen auf das konkret betroffene Kind** beschrieben werden müssen.<sup>16</sup> Insgesamt gelte, dass die Prüfungs- und Darlegungsanforderungen steigen, je weniger eindeutig ist, dass die ungünstigen Lebens- und Entwicklungsbedingungen tatsächlich die Schwelle einer Kindeswohlgefährdung erreichen.<sup>17</sup>

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Einschätzung, ob ein Kind aus seiner Familie herausgenommen werden muss oder nicht, und der Darstellung derselben in der Begründung des familiengerichtlichen Beschlusses ist die Auseinandersetzung mit den ggf. abweichenden Einschätzungen anderer mit der Familie befasster Professioneller. Insbesondere wenn das Familiengericht rechtliche Wertungen eines **Sachverständigengutachtens** übernimmt, ist es geboten, dass es sich mit möglichen Schwächen des Gutachtens ausdrücklich und kritisch auseinandersetzt.<sup>18</sup>

7 Britz JAMt 2015, 286 (287); zum Recht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung, BVerfG 19.2.2013 – 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09.

8 Britz NZFam 2016, 1113 (1115).

9 Britz JAMt 2015, 286.

10 Die in der Rspr regelmäßig formulierte Anforderung einer „nachhaltigen“ bzw. „schwerwiegenden“ Kindeswohlgefährdung legt nahe, es gäbe unterschiedliche Steigerungsformen von Gefährdungen – die tatsächlich jedoch nicht näher definiert sind.

11 Vgl. stRspr des BVerfG (zB BVerfG 7.4.2014 – 1 BvR 3121/13: aggressives und schreckhaftes Verhalten des Kindes, psychische Erkrankung eines Elternteils, erhebliche Streitigkeiten der Eltern).

12 BVerfG 24.3.2014 – 1 BvR 160/14: „Mittel- bzw. langfristige Gefährdung“ begründet keine Kindeswohlgefährdung.

13 StRspr des BVerfG (zB BVerfG 24.3.2014 – 1 BvR 160/14: „Keine guten Entwicklungsbedingungen“ begründen keine Kindeswohlgefährdung).

14 S. zB BVerfG 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14: (angebliche) Defizite in der Lebenssituation, dem Verhalten und den Einstellungen der Eltern begründen keine Kindeswohlgefährdung.

15 BVerfG 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14.

16 BVerfG 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14.

17 BVerfG 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14.

18 BVerfG 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14: im Sachverständigengutachten nicht näher begründete negative Stereotype in Bezug auf die Kindererziehung in afrikanischen Ländern; BVerfG 27.4.2017 – 1 BvR 563/17: Familiengericht muss sich mit Mängeln des Sachverständigengutachtens kritisch auseinandersetzen.

Die Reichweite der Prüfungs- und Darlegungsanforderungen spielt auch im Rahmen einer Entscheidung im **Eilverfahren** eine wichtige Rolle. Die Grundrechtsrelevanz eines möglichen Sorgerechtsingriffs sowie die möglichen gravierenden Folgen einer unbegründeten Herausnahme erfordern, dass auch im Fall einer Eilentscheidung der Sachverhalt so gründlich wie möglich ermittelt wird.<sup>19</sup> Auf der anderen Seite erfordert ein verlässlicher Schutz des Kindeswohls mitunter auch eine Entscheidung auf dünner Tatsachengrundlage. Für diese Abwägung zwischen gründlicher Sachverhaltsermittlung und effektivem Schutz gilt, dass die Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung „umso höher sind, je geringer der möglicherweise eintretende Schaden des Kindes wiegt und in je größerer zeitlicher Ferne der zu erwartende Schadenseintritt liegt“.<sup>20</sup>

Ein Eingriff in die elterliche Sorge ist nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen weiter nur dann gerechtfertigt, wenn er **verhältnismäßig**, also geeignet, erforderlich und angemessen ist.

**Geeignet** ist ein Eingriff in die elterliche Sorge nur dann, wenn er den Zweck – die Abwendung der Kindeswohlgefährdung – auch tatsächlich erreicht. So ist ein Entzug der elterlichen Sorge nur dann zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung geeignet, wenn der/die eingesetzte Vormund/in tatsächlich Maßnahmen einleitet, die zur Verbesserung der Situation des Kindes führen oder zumindest zur Beendigung des Kindeswohlgefährdenden Zustands beitragen.<sup>21</sup> In Fällen, in denen keine Handlungsmöglichkeit besteht – etwa weil ein passender Unterbringungsplatz fehlt<sup>22</sup> – oder der/die Vormund/in das Kind von vornherein im Haushalt der Eltern belassen möchte,<sup>23</sup> ist daher besonders sorgfältig zu prüfen, ob ein Sorgerechtsentzug überhaupt eine geeignete Maßnahme zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ist.

**Erforderlich** ist ein Eingriff in die elterliche Sorge nur dann, wenn die Kindeswohlgefährdung nicht durch ein ebenso geeignetes, aber weniger einschneidendes (= milderer) Mittel abgewendet werden kann.<sup>24</sup> Hier spielen die öffentlichen Hil-

fen, insb. die Hilfen zur Erziehung (HzE) nach dem SGB VIII eine zentrale Rolle. Solange mit ihnen ein verantwortungsgerechtes Verhalten der Eltern (wieder-)hergestellt werden kann, ist ein Eingriff in die elterliche Sorge, insbesondere eine Trennung des Kindes von seiner Familie, nicht gerechtfertigt.<sup>25</sup> Ein Sorgerechtsentzug wäre auch dann nicht erforderlich, wenn sich die Eltern mit der Fremdunterbringung des Kindes verlässlich einverstanden erklären.<sup>26</sup> Die Verpflichtung des Staats, die Eltern bei der (Wieder-)Herstellung ihrer Erziehungsfähigkeit zu unterstützen, kann über das übliche Maß hinausgehen, etwa wenn die Voraussetzungen für einen Sorgerechtsentzug tatsächlich nicht vorgelegen haben oder sich die Kindeswohlgefährdung allein aus der spezifischen Belastung der Rückführung ergibt,<sup>27</sup> also das Kind deswegen in seinem Wohl gefährdet ist, weil es die Umstellung, insbesondere die Trennung von seinen bisherigen Pflegeeltern, nicht verkraftet. Bei der Einschätzung, ob weitere Hilfen noch geeignet sind, um die Elternverantwortung wiederherzustellen und die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, darf sich das Familiengericht nicht „blind“ den Feststellungen des Jugendamts anschließen, sondern muss diese sorgfältig analysieren und mit anderen Informationen abgleichen.<sup>28</sup>

**Angemessen** ist ein Eingriff in die elterliche Sorge schließlich nur dann, wenn die mit ihm verbundenen Nachteile nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die der Eingriff in die elterliche Sorge bewirkt. Bei der notwendigen Abwägung sind zum einen die Grundrechte der Betroffenen in den Blick zu nehmen, vor allem aber die möglichen Folgen der Entscheidung für die weitere Entwicklung des Kindes gegeneinander abzuwägen. Bei einer Herausnahme des Kindes aus seiner Familie ist daher zu prüfen, ob die Belastungen durch die Trennung hinnehmbar sind mit Blick auf den erforderlichen Schutz des Kindes oder ob diese so schwer wiegen, dass eine Trennung unverhältnismäßig erscheint. Soll ein Kind in seine Herkunftsfamilie zurückgeführt werden, ist entsprechend „die Tragweite einer Trennung des Kindes von seiner bisherigen Bezugsperson einzubeziehen“. Denn das Kindeswohl verlangt, die gewachsenen Bindungen zu den Pflegepersonen zu berücksichtigen.<sup>29</sup> Entscheidendes Kriterium bei der Abwägung ist dann, inwieweit die Herkunftsfamilie in der Lage ist, die negativen Folgen der Trennung von diesen Bezugspersonen und einer eventuellen Traumatisierung gering zu halten.<sup>30</sup>

19 BVerfG 7.4.2014 – 1 BvR 3121/13; 19.8.2015 – 1 BvR 1084/15: Besondere Bedeutung der richterlichen Darlegung der zeitlichen Dringlichkeit der Fremdunterbringung, wenn die mögliche Gefährdung so unkonkret ist.

20 BVerfG 7.4.2014 – 1 BvR 3121/13: Bei einer Gefahr für Leib und Leben kann die Herausnahme eines Kindes auf Grundlage einer summarischen Prüfung ohne weitere Sachverhaltsermittlungen gerechtfertigt sein; BVerfG 23.4.2018 – 1 BvR 383/18: Herausnahme kann ggf auch ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens gerechtfertigt sein; typische Vernachlässigungsschäden reichen für vorläufige Herausnahme.

21 BVerfG 17.3.2014 – 1 BvR 2695/13: Belassen des Kindes im Haushalt des allein sorgeberechtigten Vaters, weil ein Platz in einer von allen Fachleuten empfohlenen Eltern-Kind-Einrichtung nicht verfügbar war.

22 BVerfG 17.3.2014 – 1 BvR 2695/13.

23 BVerfG 27.8.2014 – 1 BvR 1822/14.

24 BVerfG 24.3.2014 – 1 BvR 160/14: Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen, auch wenn das Jugendamt diese wegen fehlender Erfolgsaussichten nicht mehr anbieten möchte.

25 BVerfG 24.3.2014 – 1 BvR 160/14.

26 BVerfG 19.8.2015 – 1 BvR 1292/15.

27 BVerfG 22.5.2014 – 1 BvR 2882/13.

28 BVerfG 24.3.2014 – 1 BvR 160/14.

29 BVerfG 14.6.2014 – 1 BvR 725/14: Geringere Anforderung bei Rückführung aus einer Einrichtung, hier eines Kleinstkindes, das aufgrund der unsicheren Wohnverhältnisse und angespannten Beziehungssituation unmittelbar nach der Geburt mit Zustimmung der Mutter in einer Einrichtung untergebracht wurde.

30 BVerfG 14.6.2014 – 1 BvR 725/14; vgl auch BVerfG 22.5.2014 – 1 BvR 2882/13.

Jeder familienrichterliche Eingriff in die elterliche Sorge unterliegt demnach einem bestimmten Prüfmuster, das sich auch in der Begründung des familiengerichtlichen Beschlusses widerspiegelt. Zwar folgt die sozialpädagogische oder psychologische Ermittlung und Bewertung einer Kindeswohlgefährdung und der zu ihrer Abwendung erforderlichen Maßnahmen ihrer jeweils eigenen Methodik. Zur Verständigung zwischen den

verschiedenen Professionellen scheint eine Verdeutlichung der juristischen Perspektive jedoch hilfreich. Deswegen soll – bevor ausführlicher auf die fachlichen Anforderungen, die sich bei Eingriffen in die elterliche Sorge ergeben, eingegangen wird – hier eine kurze Übersicht der rechtlichen Prüfungspunkte des § 1666 BGB als einfachgesetzliche Umsetzung der verfassungsrechtlichen Anforderungen dargestellt werden:

### **I. Tatbestand** (= konkreter Lebenssachverhalt, der vorliegen muss)

---

1. *Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes oder seines Vermögens*
  - a) *bereits eingetretene Schädigung oder*
  - b) *befürchtete Schädigung*
    - (1) *gegenwärtige Gefahr, dass*
    - (2) *erhebliche Schädigung mit*
    - (3) *ziemlicher Sicherheit zu erwarten*

UND

2. *keine Bereitschaft oder Fähigkeit der Eltern, die Gefährdung abzuwenden.*

### **II. Rechtsfolge** (= rechtliche Konsequenzen, die bei Vorliegen sämtlicher Tatbestandsvoraussetzungen eintreten)

---

*Maßnahme, die zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung*

1. *geeignet,*
2. *erforderlich,*
3. *angemessen ist.*



# III. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen aus fachlicher Perspektive

## 1. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung – Grundfragen und Grundlagen<sup>31</sup>

Kindeswohl gilt als ein **unbestimmter Rechtsbegriff**, dem in der deutschen Tradition zentrale Bedeutung zukommt, das Verhältnis von Rechten und Pflichten im Dreieck Kinder-Eltern-Staat sowohl grundsätzlich wie im Einzelfall zu bestimmen. Um einschätzen zu können, ob das Kind in seinem Wohl gefährdet ist und sorgerechtliche Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung erforderlich sind, braucht es zunächst Wissen darüber, was überhaupt das Wohl eines Kindes ist. Was jedoch für das Wohl von Kindern gehalten wird, ist weder natürlich vorgegeben noch objektiv zu bestimmen, sondern wurde und wird durch sozial und historisch geprägte Konzepte von Kindheit, Elternschaft und gesellschaftlicher Verantwortung für das Aufwachsen konstruiert. Prägende Konstruktionselemente heutiger Vorstellungen über Kindheit und Kindeswohl (Kindheitsbilder) sind vor allem aus drei Quellen gespeist: den Bildern vom Kind als werdendes Kind, als armes und zu beschützendes Kind und als kompetentes Kind.

### 1.1 Kindheitsbilder

#### **Kindheitsbild 1: Das werdende Kind**

- Kindheit als Lebensphase, in der durch Schule und Ausbildung die Potenziale geformt werden, um durch Leistung „etwas zu werden“ – bürgerliches Selbstverständnis gegen Adelsprivilegien,
- kindliche Entwicklungsphasen und Entwicklungsaufgaben,
- die Entwicklungstatsache,<sup>32</sup>
- Kindheit als Moratorium, als „Vorraum“ zum Erwachsenen.

Die bürgerliche Idee, im Kind einen werdenden Menschen mit nutzbaren Entwicklungs- und Erfolgs Optionen zu sehen, kann als eine wichtige Quelle verstanden werden. Gegen die Vormacht ständischer, durch Geburt vermittelter Adelsprivilegien, musste die Vorstellung durchgesetzt werden, gesellschaftlicher Status und Macht würden vor allem durch Anstrengung und Leistung erworben.<sup>33</sup> Entscheidend für den individuellen wie gesellschaftlichen Erfolg dieser Leistungs-idee wird die Konstruktion und Durchsetzung einer Lebensphase, in der Ausstattung und Potenzial hierfür erworben

werden können: Kindheit als Lern- und (Aus-)Bildungszeit.<sup>34</sup> Kinder werden zum Hoffnungsträger für gesellschaftlichen Aufstieg, seit der deutschen Romantik gepaart mit einer verklärten Sicht auf noch nicht durch gesellschaftliche Realitäten verdorbene Kinder und der Idee einer Erziehung des Gemüts.<sup>35</sup> Das Wohl von Kindern liegt in dieser Perspektive vor allem und zuerst in ihrer (Aus-)Bildung; Vorstellungen und Konzepte hierfür schwanken bis heute zwischen Ermöglichung subjektiver Selbstbildungsanstrengungen von Kindern und einer den Leistungsanforderungen entsprechenden Ausbildung vom Kindergarten über Schule und Berufsausbildung bis zur Hochschule.

#### **Kindheitsbild 2: Das arme und zu beschützende Kind**

- Familienarmut, Frauennot und Kinderarmut,
- fordert Schutz als gesellschaftliche Aufgabe heraus – vom Arbeitsschutz über Ziehkinderaufsicht, Vormundschaft, Jugendwohlfahrt bis Kinderschutz,
- Kindheit als Risiko erfordert Wachsamkeit der staatlichen Gemeinschaft – zwischen Kontrolle und Kompensation.

Zum anderen prägte die Konfrontation mit den materiellen, sozialen und kulturellen Wirkungen gesellschaftlicher Veränderungen seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert (nicht nur) in Deutschland die Vorstellungen über Kinder und Kindheit. Industrielle Revolution und Soziale Frage sind Chiffren für die Wahrnehmungen und Deutungen dieser tiefgreifenden Umwälzungen mit ihren auch erheblichen zerstörerischen Auswirkungen für die gesellschaftliche Reproduktion.<sup>36</sup> Kindheit wird als eine besonders vulnerable Altersphase und Kinder werden als besonders auf Schutz angewiesene Bevölkerungsgruppe wahrgenommen, allerdings (noch) nicht universell, sondern deutlich sozial konnotiert. Arme Kinder werden in einem doppelten Sinn zur zentralen Zielgruppe einer Vielzahl sozialpolitischer Programme und Reflexionen: Zum einen als Kinder in Armut und angewiesen auf gesellschaftliche Kompensation; zum anderen als von ihren Eltern nicht gut versorgte und geschützte Kinder, angewiesen auf Schutz vor diesen vernachlässigenden Eltern, die „guten Kinder schlechter Eltern“.<sup>37</sup> Vom Kinder-Arbeitsschutz ab Mitte des 19. Jahrhunderts über den Schutz unehelicher Kinder, der Vormundschaft und Fürsorgeerziehung<sup>38</sup> bis zu aktuellen Debatten um Frühe Hilfen und eine Verantwortungsgemeinschaft für den Kinder-

31 Überarb. Fassung aus: Oberreuter/Schrappner ua „Kindeswohl“, in: Herder Staatslexikon, 2019, 683.

32 Bernfeld Sisyphos oder die Grenzen der Erziehung, 1925/1976.

33 Wehler Deutsche Gesellschaftsgeschichte, 1987.

34 Benner/Oelkers/Berg „Kind/Kindheit“, in: Historisches Wörterbuch der Pädagogik, 2004, 497.

35 Baader Die romantische Idee des Kindes und der Kindheit, 1996.

36 Kuczyński Geschichte des Alltags des deutschen Volkes, 1982.

37 Richter „Gute Kinder schlechter Eltern“, 2011.

38 SachBelTennstedt Geschichte der Armenfürsorge, 1980.

schutz reicht dieser wirkmächtige Strang öffentlicher Sorge für Kinder. Weniger positive Vorstellungen über Kindeswohl als der negativ bestimmte Begriff der Kindeswohlgefährdung wird in dieser Perspektive zum zentralen Ausgangspunkt, die Grenze zwischen privater elterlicher Verantwortung und öffentlicher, vor allem staatlicher Zuständigkeit zu bestimmen.<sup>39</sup>

### **Kindheitsbild 3: Das kompetente Kind**

- Das sich bindende Kind,
- das Kind als Grundrechtsträger, als Rechtssubjekt,
- das Kind in seiner Gegenwart mit seinen Capabilities,
- Kindheit zwischen Sorge und Selbstbestimmung.

Ein deutlicher Perspektivenwechsel im Verständnis und in der Konstruktion von Kindheit und damit auch von Kindeswohl gewann ab den 1980er-Jahren zunehmend an Bedeutung. Nach dem werdenden und dem armen Kind rückte jetzt das kompetente Kind in den Mittelpunkt empirischer Forschungen und konzeptioneller Debatten.<sup>40</sup> Kinder werden als soziale Akteure thematisiert, die aktiv ihre Gegenwart begreifen und gestalten (agency). Bedingungen und Prozesse kindlicher Existenz werden in einem multidimensional angelegten Konzept kindlichen Wohlbefindens (child well-being) erforscht und formuliert.<sup>41</sup> Kindeswohl erscheint in dieser Perspektive vor allem als Wahrnehmung und Anerkennung der Anstrengungen und Potenziale selbstbestimmter kindlicher Aneignung von Selbst und Welt, ergänzt um einen kritischen Blick auf die Bedingungen, Ressourcen oder Capabilities,<sup>42</sup> die Kindern hierfür zur Verfügung stehen.

In neueren wissenschaftlichen Arbeiten zu Kindheit und Kindeswohl werden die skizzierten ideen- und sozialgeschichtlichen Prozesse gesellschaftlicher Entwicklung prominent thematisiert, zB in den gegensätzlichen historischen Rekonstruktionen von Kindheit durch *Ariès*<sup>43</sup> (1960) und *de Mause*<sup>44</sup> (1977). Im 20. Jahrhundert sind sozialwissenschaftliche Konzepte vor allem durch die Vorstellung einer Entwicklungstatsache<sup>45</sup> geprägt: Kinder werden als heranwachsende Menschen begriffen, die in gesellschaftliche Verhältnisse, also bestimmende Wert- und Normenvorstellungen, soziale Verhältnisse und kulturelle Prägungen eingeführt werden müssen. Entwicklungskonzepte betonen dabei in unterschiedlichen Akzenten biologische und psychische Reifungsprozesse,<sup>46</sup> die sozialisierenden Einflüsse gesellschaftlicher Verhältnisse<sup>47</sup> oder Erziehung als intentionale Beeinflussung kindlicher

Entwicklung. Kontroversen um das Verständnis und Konflikte um Begriff und Ausgestaltung dieser Reifungs-, Sozialisations- und Erziehungsprozesse entzündeten sich vor allem an der Absicherung oder Öffnung gesellschaftlicher Ordnungen für Besitz, Macht, Kultur, Geschlechter und Generationen.<sup>48</sup> Kindeswohlvorstellungen sind in dieser Tradition primär ausgerichtet an patriarchalen Erwartungen guter Kindheit mit dem Ergebnis „leiblicher, seelischer und gesellschaftlicher Tüchtigkeit“ wie es noch bis 1990 in § 1 des einschlägigen Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) hieß.

Was jenseits aller Konstruktionen eines

- werdenden, bildungsbedürftigen Kindes,
- Gefahren ausgesetzten, schutzbedürftigen Kindes oder
- kompetenten, sich selbstbestimmt die Welt aneignenden Kindes

bleibt, ist die Konfrontation mit den naturgegeben Bedingungen menschlicher Existenz: Kinder sind für ihr Überleben von Anfang an existenziell auf Sorge und Schutz, für ihre Entwicklung auf Förderung und in ihrer Kompetenz auf Respekt angewiesen. In welchen Vorstellungen generationaler, sozialer oder kultureller Ordnung diese Sorgetatsache<sup>49</sup> auch verstanden und gestaltet wird, sie löst sich auch in noch so kritischer Rekonstruktion nicht auf.<sup>50</sup> Die Idee vom Kindeswohl als dem Wohl aller Kinder bleibt damit auch jenseits patriarchaler Entwürfe eine Herausforderung, Bedingungen kindlicher Existenz zwischen den Dimensionen Autonomie, Entwicklung und Schutz zu begreifen.<sup>51</sup>

Vorstellungen über Kindeswohl oder das Wohl von Kindern bleiben kontrovers, erkennbar zB in den Dauerdebatten um Schulpolitik oder in den Forderungen nach Kinderrechten im Grundgesetz,<sup>52</sup> werden in ihnen doch wie unter einem Brennglas Vorstellungen über unterschiedliche materielle und soziale Bedingungen für das Aufwachsen ebenso wie konkurrierende Erwartungen an die Zukunft einer Gesellschaft verhandelt.

## **1.2 Kinderrechte**

Sorgerechtliche Maßnahmen greifen nicht nur in elterliche Grundrechte ein, sondern betreffen und ggf verletzen gerade auch Rechte von Kindern und Jugendlichen. Daher soll an dieser Stelle noch einmal auf die Rechtspositionen der Kinder und Jugendlichen eingegangen werden.

Kinder sind uneingeschränkt Träger der Grundrechte auf unantastbare Würde (Art. 1 GG) sowie auf freie Entfaltung der

39 Wapler Kinderrechte und Kindeswohl, 2015.

40 Honig Entwurf einer Theorie der Kindheit, 1999.

41 Ben-Arieh ua Handbook of Child Well-Being, 2014.

42 Otto/Ziegler Capabilities – Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft, 2008.

43 Ariès Geschichte der Kindheit, 1960/1975.

44 De Mause Hört ihr die Kinder weinen?, 1974/1978.

45 Bernfeld 1925/1976 (Fn. 32).

46 Oerter/Montada Entwicklungspsychologie, 1987.

47 Hurrelmann/Bauer Einführung in die Sozialisationstheorie: Das Modell der produktiven Realitätsverarbeitung, 2015.

48 Baader ua/Bühler-Niederberger/Sünker Kindheiten in der Moderne, 2014, 72.

49 Baader ua 2014 (Fn. 48).

50 Sutterlüty/Flick/Nunner-Winkler Der Streit ums Kindeswohl, 2017, 90.

51 Dollinger/Schmidt-Semisch/Andresen Sicherer Alltag?, 2016, 237.

52 S. zB Sutterlüty/Flick 2017 (Fn. 50).

Persönlichkeit, auf Leben und Unversehrtheit (Art. 2 GG).<sup>53</sup> Aus der dem Elternrecht gegenüber stehenden Verpflichtung der staatlichen Gemeinschaft, über die Pflege und Erziehung der Eltern zum Wohl ihrer Kinder zu wachen, ergibt sich sowohl eine Verpflichtung des Staats zum Schutz und Unterstützung der Familie als auch den zum Schutz des Kindes (vor seinen Eltern).<sup>54</sup> Aus Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG hat das BVerfG außerdem ein Grundrecht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung hergeleitet.<sup>55</sup>

Das BGB regelt im vierten Buch (Familienrecht) die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. Neben der Konkretisierung der Eingriffsschwelle des § 1666 BGB zeigt es in § 1631 Abs. 2 BGB die Grenzen der Personensorge auf:

*„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“*

Zu beachten sind zudem die grundlegenden Kinderrechte, wie sie ausführlich in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) aufgeschrieben sind, aber ebenso die primäre Erziehungsverantwortung der Eltern (Präambel und Art. 5 UN-KRK). In dieser internationalen Konvention, der sich die Bundesrepublik Deutschland seit 2010 nun auch ohne Vorbehalt angeschlossen hat, werden die Rechte aller Kinder und Jugendlichen präzisiert: Dies sind vor allem Schutzrechte (protection), Förderrechte (provision) und Beteiligungsrechte (participation). Wie alle völkerrechtlichen Verträge genießt die UN-KRK den Rang eines Bundesgesetzes (Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG). Diese nationalen Gesetze sind völkerrechtskonform bzw. völkerrechtsfreundlich auszulegen. Sie stehen aber im Rang unterhalb des GG.

Die UN-KRK sieht neben konkret ausformulierten Kinderrechten folgende allgemeine Prinzipien vor:

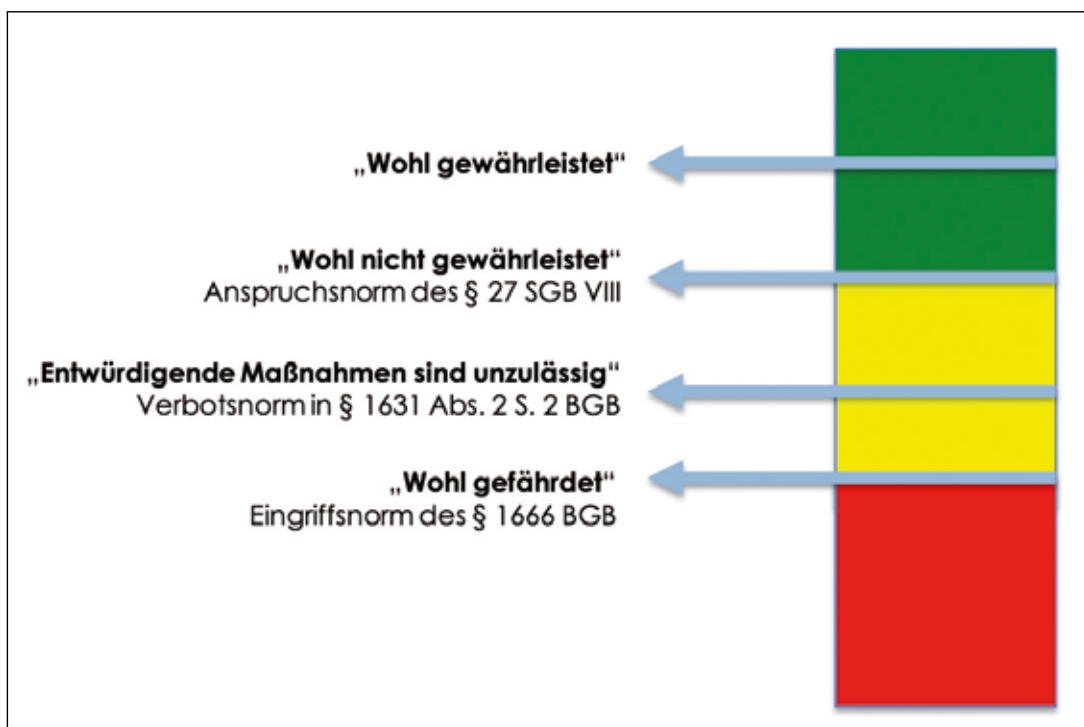
1. das Diskriminierungsverbot: kein Kind darf wegen persönlicher, sozialer oder religiöser Merkmale und Zugehörigkeiten benachteiligt werden (Art. 2 UN-KRK),
2. den Vorrang des Kindeswohls in allen das Kind betreffenden Entscheidungen (Art. 3 UN-KRK),
3. das Recht auf Leben und Entwicklung (Art. 6 UN-KRK),
4. die Berücksichtigung des Kindeswillens in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren (Art. 12 UN-KRK),
5. den Anspruch auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung (Art. 19 UN-KRK) sowie
6. den Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staats für von den Eltern getrennt lebende Kinder (Art. 20 UN-KRK).

Diese fundamentalen Rechte aller Kinder und Jugendlichen zu schützen, also sie zu kennen, diese Rechte in allen Angelegenheiten zu berücksichtigen, die Kinder betreffen, und sie in der Arbeit mit den Eltern im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu thematisieren, ist ebenfalls Auftrag und Aufgabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe.

### 1.3 Verhältnis von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

In der Praxis ist die Abgrenzung von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung oft eine besondere Herausforderung, daher sollen die Übergänge und Abgrenzungen von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung mit folgendem Ampel-Bild noch einmal verdeutlicht werden:

Abb. 1: Verhältnis von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung



53 BVerfG 29.7.1968 – 1 BvL 20/63, 31/66 und 5/67, BVerfGE 24, 119 bis 155.

54 Britz JAmt 2015, 286.

55 Britz JAmt 2015, 286; BVerfG 19.2.2013 – 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09

Das SGB VIII regelt mit ausdrücklichem Bezug auf Art. 6 GG vor allem die staatlichen Leistungen der Unterstützung und Hilfe, auf die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten ggf einen Anspruch haben oder die sie in Vertretung ihres Kindes in Anspruch nehmen (zB § 35a SGB VIII). Von den Leistungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit (§§ 11–14 SGB VIII) über die Unterstützung der Erziehung in der Familie (§§ 16–21 SGB VIII) und die Kindertagesbetreuung (§§ 22–25 SGB VIII) bis zu den Hilfen zur Erziehung (HzE – §§ 27–35, 35a, 41 SGB VIII) reicht hier das Leistungsspektrum. Diese Leistungen werden von öffentlichen und freien Trägern erbracht. Hinzu kommen weitere Aufgaben, die nicht als Sozialleistungen iSd SGB VIII zählen wie etwa die Aufgaben des Jugendamts als Vormund oder Pfleger, die Mitwirkung des Jugendamts vor dem Jugend- und dem Familiengericht oder die Inobhutnahme des Kindes in einer akuten Krisensituation, aber auch der Schutz von Kindern in Einrichtungen („Heimaufsicht“) in Form des Erlaubnisvorbehalts und örtlichen Prüfungen.

Besonders bedeutsam für den Kinderschutz sind die seit 2005 vor allem in § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und 2012 in § 8b im SGB VIII eingefügten Vorschriften. Hier wird zum einen klargestellt, dass der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl Aufgabe aller Einrichtungen, Dienste und Fachkräfte ist, die „Leistungen nach diesem Buch erbringen“, also zB auch der Jugendarbeit, Beratung und

Kindertagesbetreuung. Zum anderen wird der schon deutlich gewordene Grundsatz „Vorrang von Hilfe vor einem Eingriff“ in der Weise konkretisiert, dass vor jedem Eingriff zum Schutz von Kindern auszuloten ist, ob eine Kindeswohlgefährdung durch eine Hilfe für Eltern und Kinder abgewendet werden kann und deshalb gemeinsam mit Eltern und Kindern zu erarbeiten ist.

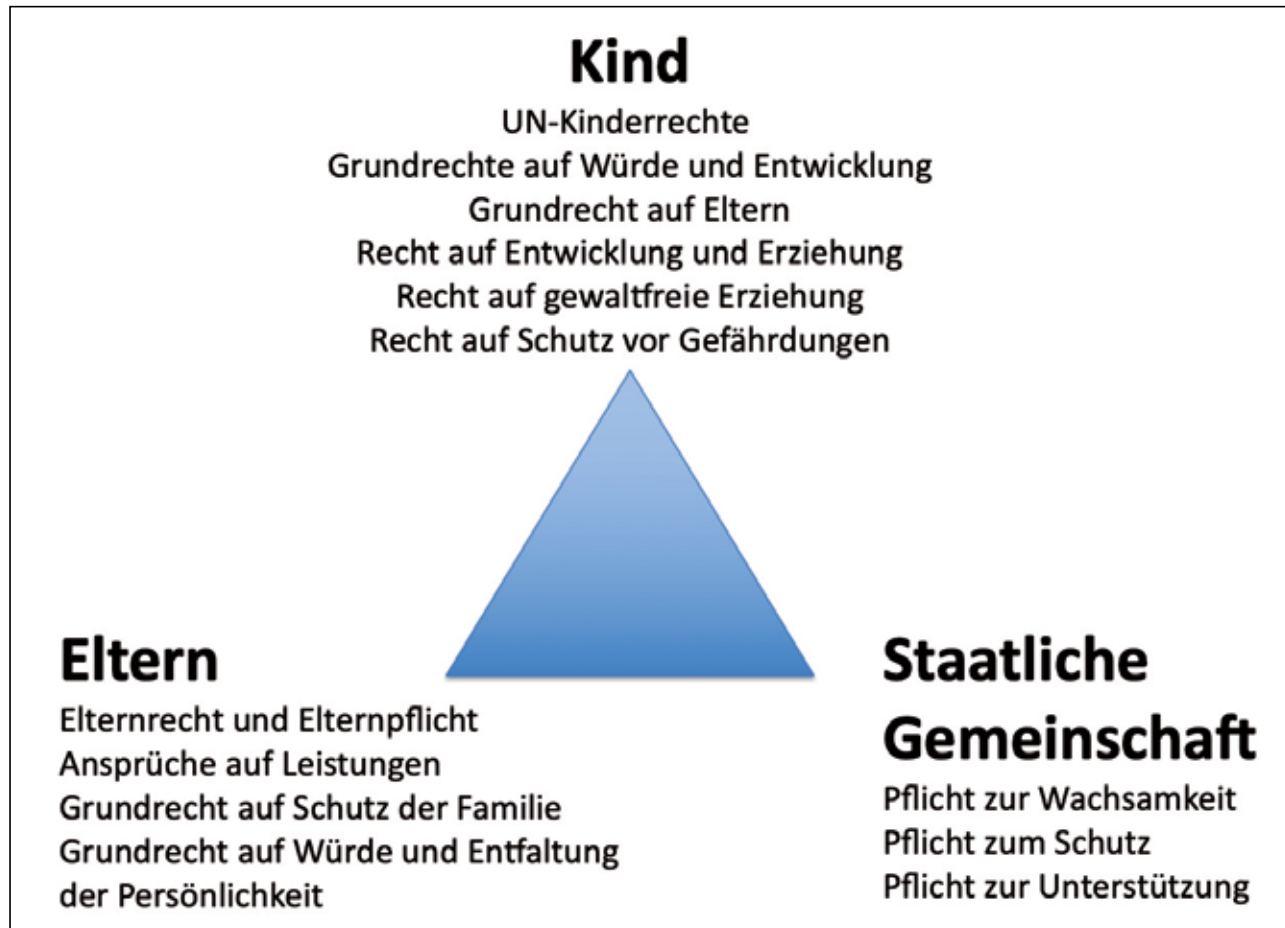
#### 1.4 Herausforderungen für die Organisation von Kinderschutz

Die gesetzlichen Vorgaben aus GG, UN-KRK, BGB, SGB VIII und weiteren Gesetzen formulieren also anspruchsvolle Aufgaben für die Organisation und Konzeption von Jugendhilfe und Kinderschutz im Dreieck „Kind–Eltern–Staatliche Gemeinschaft“.

In dem skizzierten Gefüge von Grundrechten, Leistungsrechten und Eingriffspflichten müssen die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe ihre Aufgabenwahrnehmung im Kinderschutz gestalten und verantworten:

- Zum einen müssen sie Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen, dh vor allem sorgfältig und sachkundig einschätzen, worin eine „gegenwärtige Gefahr“ besteht, und prognostizieren, ob aufgrund dieser Gefahr „erhebliche Schäd-

Abb. 2: Dreieck „Kind–Eltern–Staatliche Gemeinschaft“



den mit Sicherheit voraussehbar“ sind, so die bis heute prägende juristische Definition für Kindeswohlgefährdung aus einer Entscheidung des BGH<sup>56</sup> von 1956. Hinzu kommt die Einschätzung, ob die Eltern bereit und in der Lage sein werden, eine weitere Gefährdung des Kindeswohls mit öffentlichen Hilfen abzuwenden.

- Zum anderen sollen sie Eltern bei den anspruchsvollen und kritischen Aufgaben der Versorgung und Erziehung unterstützen, indem sie den Zugang zu sozialstaatlichen Leistungen eröffnen; auch hier haben sie vor allem im Kinderschutz zwei zT nicht einfach zu vereinbarende Aufträge: Einerseits sollen sie bei den Eltern für eine Inanspruchnahme werben und andererseits die Leistungsvoraussetzungen sorgfältig prüfen.

„Eltern unterstützen und (soweit irgend möglich dadurch) Kinder schützen“ heißt also der doppelte Handlungsauftrag für die staatliche Gemeinschaft, dem die in unserer Rechtsordnung nach den Erfahrungen der Zeit des Nationalsozialismus tief verwurzelte Auffassung zugrunde liegt, dass zum einen Kinder idR am besten bei ihren (biologischen) Eltern „aufgehoben“ sind und zum anderen genau zu prüfen ist, ob bzw welche staatlichen Maßnahmen zum Schutz von Kindern geeignet und notwendig sind.

Deutlich wird, dass diese rechtlichen Rahmungen von einem Spannungsverhältnis zwischen den einzelnen Rechtspositionen und Interessen und damit auch von Zielkonflikten geprägt sind:

- das Kind mit seinem Recht auf Schutz, Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung,
- die Eltern mit ihren Erziehungspflichten und -rechten sowie ihren Rechten auf förderliche Lebensbedingungen zur Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung durch allgemeine Unterstützung (zB Kita) ebenso wie durch konkrete Hilfe und
- der Staat, der seinem Gestaltungs- und Schutzauftrag gerecht werden muss.

Wenn aus den grundlegenden Spannungsverhältnissen dieser Rechtspositionen im konkreten Fall Konflikte erwachsen, sind diese häufig keiner einfachen Lösung zugänglich, vielmehr bedarf es eines regelmäßigen Ausräumens, um das sensible Gleichgewicht grundsätzlicher Rechte und Interessen zu wahren. Gewollte Wirkungen (ein Kind gut fördern und schützen) und mögliche Nebenwirkungen (Kindern neuerliche Beeinträchtigungen oder gar Verletzungen zumuten) liegen dabei oft nah beieinander. Ebenfalls darf nicht außer Acht gelassen werden, dass zwischen den einzelnen am Hilfeprozess Beteiligten, insbesondere zu den Eltern, ein Vertrauensverhältnis vonnöten ist, um überhaupt einen wirksamen Kinderschutz

gewährleisten zu können. Staatliche Eingriffe in den familiären Raum ohne Zustimmung der Betroffenen sind auch deshalb immer nachrangig; eingreifende Interventionen sollen die Ausnahme bleiben. Die Potenziale der sozialräumlichen Infrastruktur (Kita, Jugendarbeit, Fachberatung vor Ort durch Kinderschutzfachkräfte [ISEF] etc) sollen zuerst in den Blick genommen werden, sofern auf diese Weise der festgestellte Hilfebedarf gedeckt werden kann: Ansonsten müssen die im Einzelfall geeigneten und notwendigen HzE geleistet werden. Wenn Eingriffe der Jugendhilfe erforderlich werden, dann nur über eine Entscheidung des Familiengerichts nach § 1666 BGB oder im akuten Notfall im Rahmen einer Inobhutnahme durch das Jugendamt.

Erforderliche Eingriffe zum Schutz eines Kindes bzw Jugendlichen sind also kein Gegensatz zu Hilfe und Unterstützung. Vielmehr müssen diese Eingriffe notwendig auf Hilfe und Unterstützung für das Kind abzielen. Auch die Trennung des Kindes von seinen Eltern ist nicht als endgültige Maßnahme konzipiert. Der Staat darf – nach der Rechtsprechung des BVerfG – dem Kind nicht ohne besonderen Grund die Eltern vorenthalten oder nehmen, andernfalls verletzt er dessen Grundrecht auf Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung. Wegen dieses Grundrechts muss er darüber hinaus, wenn Eltern nicht in der Lage sind, ihr Kind zu pflegen und zu erziehen, soweit möglich dafür sorgen, dass die Eltern die erforderliche Erziehungsfähigkeit (wieder) erlangen.

Deshalb bleiben Hilfe und Unterstützung für die Eltern idR notwendige Bedingung für eine Intervention, die dem Kind (nachholende) Entwicklungschancen eröffnen kann.

Zusammenfassend lassen sich also vier Aspekte festhalten, die bei der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und familiengerichtliche Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen erforderlich sind, grundlegend zu beachten sind:

- Um eine Kindeswohlgefährdung einschätzen zu können, braucht es ein positives Verständnis von Kindeswohl, das anhand der dargelegten Kindheitsbilder vom werdenden, zu beschützenden und kompetenten Kind bestimmt werden kann.
- Bei Eingriffen in die elterliche Sorge sind immer auch die Rechte des Kindes mit in den Blick zu nehmen.
- Die Übergänge zwischen Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung können uneindeutig sein. Das jeweilige Maß bestimmt die staatlich erlaubte Maßnahme (s. Ampel Abb. 1 S. 11).
- Es bedarf eines regelmäßigen Ausräumens, um das sensible Gleichgewicht grundsätzlicher Rechte und Interessen der Eltern und Kinder zu wahren.

56 BGH FamRZ 1956, 350.

## 2. Interventionen als Schutz und Hilfe

### 2.1 Vielfalt familiengerichtlicher Maßnahmen

Dem Familiengericht steht zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung eine Palette an Eingriffsmöglichkeiten in die elterliche Sorge zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination angewendet werden können. In § 1666 BGB werden insbesondere folgende Maßnahmen hervorgehoben:

- Gebote, öffentliche Hilfen wie zB Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen;
- Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen;
- Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält;
- Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen;
- die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge;
- die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Die im Gesetz beispielhaft und keineswegs abschließend aufgelisteten Maßnahmen bilden Eskalationsstufen ab. Die mildesten Mittel zielen darauf ab, dass die Sorgeberechtigten selbst – unter dem Druck einer richterlichen Auflage – die notwendigen Veränderungen und Maßnahmen zum Schutz des Kindes umsetzen. Die Eltern bleiben zentrale Adressaten sowohl der Auflagen als auch des durch den Beschluss initiierten Hilfeprozesses. Weitere Maßnahmen wie das Verbot, sich dem Kind oder seiner Wohnung zu nähern, zielen darauf ab, das Kind unmittelbar und physisch vor der Einflussnahme seiner Eltern bzw eines Elternteils oder eines/einer Dritten zu schützen.<sup>57</sup> Eine aktive Beteiligung der Eltern an dem Veränderungsprozess tritt hier zugunsten der Gefahrenabwehr in den Hintergrund. Die massivsten Maßnahmen bilden schließlich sorgerechtsersetzende Maßnahmen. Hier werden Rechte und Pflichten der elterlichen Sorge ganz oder teilweise Dritten übertragen. Die Fremdunterbringung eines Kindes stellt die gravierendste der möglichen Maßnahmen dar.

Die einzelnen Maßnahmen können auch in Kombination angewandt werden. So kann einem Vater das Verbot erteilt werden, sich dem Kind und seiner Wohnung zu nähern und zugleich angeraten werden, an einem Programm für Täter bei Partnerschaftsgewalt teilzunehmen. Ebenso kann einer Mutter vorübergehend das Aufenthaltsbestimmungsrecht sowie das Recht auf Beantragung erzieherischer Leistungen entzo-

gen werden, um das Kind zeitweise unterbringen zu können. Ergänzend dazu kann der Mutter – um die Voraussetzungen für eine Rückführung zu schaffen – die Inanspruchnahme einer erzieherischen Hilfe auferlegt und zB eine Suchtbehandlung angeraten werden.

Die jeweils getroffenen familiengerichtlichen Maßnahmen und deren Umfang müssen sich an dem Bedarf im Einzelfall orientieren und im Verhältnis zu Ausmaß, Art und Ursachen der Kindeswohlgefährdung stehen. Da es sich stets um Eingriffe in ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht handelt und jeder Eingriff von außen in ein Familiensystem erhebliche Konsequenzen für das Kind und seine Familie hat, müssen die Maßnahmen vorher sorgfältig geprüft und abgewogen werden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die mit einer Fremdunterbringung verbunden sind, da die Herausnahme eines Kindes aus seiner Familie einerseits die massivste Form des Eingriffs in das Sorgerecht der Eltern und zugleich mit erheblichen Risiken für das Kind verbunden ist. Verhältnismäßig ist ein familiengerichtlicher Eingriff gemäß der Beschlüsse des BVerfG dann, wenn er gleichermaßen (1) geeignet, (2) erforderlich und (3) angemessen ist.

### 2.2 Geeignetheit der Maßnahme

Geeignet ist eine Maßnahme dann, wenn sie den Zweck der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung auch tatsächlich erfüllt. Analog zu einem ärztlichen Behandlungsplan, der die Frage in den Mittelpunkt stellt, welche Behandlung bei dem vorliegenden Krankheitsbild die besten Chancen auf Heilung verspricht, steht bei der Beurteilung der Geeignetheit einer Hilfe daher folgende Frage im Zentrum:

*„Welche Hilfeform (Art, Umfang, Dauer) wird in diesem konkreten Fall aller Voraussicht nach erfolgreich die akute Gefährdung des Kindes sofort beenden und/oder mittel- bis langfristig den zuverlässigen Schutz des Kindes vor erneuten Gefahren gewährleisten?“*

Die Beurteilung, ob eine Hilfe in ihrer Art, ihrem Umfang und ihrer Intensität in einem Fall geeignet ist, setzt fachliches Wissen über die Wirkung von Hilfen voraus. Gehört der Vater zur Zielgruppe, für die sich Täterprogramme tatsächlich eignen? Woraus leiten wir ab, dass sich die notwendigen Veränderungen und Verbesserungen in diesem Fall durch eine ambulante Hilfen mit hoher Wahrscheinlichkeit erreichen lassen? Wie muss die Hilfe im vorliegenden Fall in Art, Dauer und Intensität ausgestaltet sein, damit ihre Aussichten auf Erfolg hoch sind? Die fachliche Expertise, um diese Fragen beantworten zu können, bringt vor allem das Jugendamt in das Verfahren ein. Zugleich entbindet die Empfehlung und Stellungnahme des Jugendamts das Gericht nicht von der Pflicht, sich selbst ein Bild zu machen.

<sup>57</sup> § 3 Abs. 1 GewG findet im Verhältnis zwischen Eltern und Kind keine Anwendung (Palandt/Götz BGB, 77. Aufl. 2018, BGB § 1666 Rn. 36).

Eine wichtige Informationsquelle für die Entscheidung, welche Hilfe geeignet ist, um in der konkreten Gefährdungssituation erheblichen Schaden von dem Kind abzuwenden, bilden Studien, die die Wirksamkeit von Hilfen untersucht haben. Sie liefern Hinweise dafür, in welchen Fallkonstellationen welche Hilfeformen und welche Hilfekonzepte positive Effekte für den Schutz der Kinder haben.<sup>58</sup> Ist in der Palette der ambulanten Angebote (zB Sozialpädagogische Familienhilfe [SPFH], Erziehungsbeistandschaft, Beratungsstellen) keine Hilfe enthalten, die geeignet und ausreichend ist, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten, muss nach dem gleichen Kriterium der Wirksamkeit eine stationäre Unterbringungsform ausgewählt werden. Zur Wahl stehen hier bspw Mutter-Kind-Einrichtungen, 5-Tage-Gruppen, die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder einer Heimeinrichtung gem. § 34 SGB VIII.

Leider gehören weder die Evaluation von Hilfen noch die Heranziehung von Forschungsergebnissen bisher zum fachlichen Standard. Stattdessen scheinen bei der Wahl der Hilfe immer wieder vor allem die Kriterien „Verfügbarkeit“ und „gute Kooperationsbeziehungen“ eine bedeutende Rolle zu spielen.

### 2.3 Erforderlichkeit der Maßnahme

Zusätzlich dazu, dass die Maßnahmen geeignet sein müssen, um erheblichen Schaden von dem Kind abzuwenden, müssen sie auch erforderlich sein. Erforderlich meint, dass es keine mildere, das Kind und seine Familie weniger belastende Maßnahmen gibt, die geeignet wäre, um die Gefahr von dem Kind abzuwenden. Die Fremdunterbringung eines Kindes ist insofern idR dann erforderlich, wenn es fachlich begründete erhebliche Zweifel daran gibt, dass der drohende erhebliche Schaden für das Kind mit milderem Mitteln (zB Gebote, eine ambulante Hilfe in Anspruch zu nehmen) zuverlässig abgewendet werden kann.

Ein sowohl in der sozialpädagogischen als auch familiengerichtlichen Praxis verbreitetes Missverständnis scheint die Übersetzung des Kriteriums der Erforderlichkeit mit dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ zu sein. Darauf deutet zumindest die Praxis hin, von stationären Maßnahmen abzusehen, wenn die Eltern ihre Einwilligung zur Inanspruchnahme einer ambulanten Maßnahme geben. Die Bereitschaft der Eltern, die uU sehr kurzfristig während der Anhörung erfolgt und vor dem Hintergrund einer drohenden Fremdunterbringung zustande kommt, scheint mitunter den Eindruck zu vermitteln, dass in diesen Fällen eine stationäre und damit gravierendere Maßnahme (oder überhaupt eine familiengerichtlicher Eingriff), rechtlich nicht mehr möglich ist. In der Folge entfällt die Prüfung der Geeignetheit der von den Eltern

in Betracht gezogenen ambulanten Maßnahme zugunsten der Annahme, dass die Kooperationsbereitschaft der Eltern automatisch auch auf eine bestehende Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit schließen lässt. Die Einwilligung der Eltern zur Inanspruchnahme einer ambulanten Hilfe bildet jedoch lediglich die Minimalvoraussetzung. Ein Beleg dafür, dass die Maßnahme auch geeignet und ausreichend ist, um erheblichen Schaden von dem Kind abzuwenden, ist sie nicht. Bestehen ernsthafte Zweifel an der Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern und gibt es fachlich begründete Hinweise dafür, dass die mildere Maßnahme nicht geeignet ist, um den erforderlichen Schutz für das Kind zu gewährleisten, bleibt die stationäre Maßnahme die erforderliche Maßnahme. Eine mildere Maßnahme scheidet aus, weil sie das Kriterium der Geeignetheit nicht erfüllt.

Der Grundsatz des Vorrangs öffentlicher Hilfe vor staatlichen Eingriffen in die elterliche Sorge ist ein hohes Gut. Darüber hinaus ist die Herausnahme eines Kindes aus seiner Familie und seinem gewohnten Umfeld gegen den Willen der Beteiligten immer auch mit Risiken verbunden. Insofern müssen sowohl das Jugendamt als auch das Familiengericht im Rahmen ihrer Aufgaben gründlich prüfen, ob eine Fremdunterbringung trotz Einwilligung der Eltern zu einer milderen Maßnahme erforderlich ist. Die Gründe dafür müssen das Jugendamt in seiner Empfehlung und das Familiengericht in der Begründung des Beschlusses differenziert, nachvollziehbar und qualifiziert darlegen.

Willigen die Eltern unter dem Eindruck des drohenden Verlusts des Sorgerechts dagegen in die Fremdunterbringung des Kindes ein, so bedarf es grundsätzlich keiner sorgerechts-einschränkenden Maßnahmen, da die Eltern ihr Sorgerecht dahingehend wahrnehmen, dass sie in eine zum Schutz des Kindes erforderliche und geeignete Maßnahme einwilligen. Bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die Kooperations- und Veränderungsbereitschaft der Eltern verbindlich ist, sollte jedoch geprüft werden, in wie weit ein Gebot zur Inanspruchnahme einer stationären HzE verhältnismäßig ist.

Sieht das Familiengericht gänzlich von einer Entscheidung gem. § 1666 BGB ab, sollte diese Entscheidung nach einem geeigneten Zeitraum entsprechend § 166 Abs. 3 FamFG überprüft werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Eltern kurzfristig in die Hilfe eingewilligt haben und zugleich die Prognose einer tragfähigen und zuverlässigen Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern von Unsicherheiten und Zweifeln gekennzeichnet ist.

### 2.4 Angemessenheit der Maßnahme

Neben der Erforderlichkeit und der Geeignetheit ist die Angemessenheit das dritte Prüfkriterium bei einer Entscheidung über die Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme. Im Mittelpunkt der Prüfung der Angemessenheit steht die Frage, ob die Belastungen des Kindes durch die Unterbringung in einem

58 Deutsches Jugendinstitut eV (DJI)/Spangler Wirksamkeit ambulanter Jugendhilfemaßnahmen bei Misshandlung bzw. Vernachlässigung: Eine internationale Literaturübersicht, 2004, abrufbar [www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs/146\\_expertise\\_spangler.pdf](http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/146_expertise_spangler.pdf) (Abruf: 30.7.2019).

angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme stehen. Hierfür sind die für und gegen eine Trennung des Kindes von seinen Eltern sprechenden Aspekte sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

Wenn ein Kind oder ein/e Jugendliche/r gegen seinen/ihren Willen von Eltern und gewohntem Umfeld getrennt wird, stellt dies meist in sich eine zusätzliche Belastung dar, die zu einem Risiko für sein/ihr Wohl werden kann. Auf der anderen Seite ändern viele Kinder in den ersten Jahren nach einer Herausnahme ihren Willen zum Lebensmittelpunkt. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Angemessenheit einer Fremdunterbringung geht es daher immer auch um die Wahl des kleineren Übels.

Je älter die Kinder oder Jugendlichen sind, umso wichtiger ist es daher, sie an dem gerichtlichen Verfahren zu beteiligen. Sowohl die Jugendämter als auch die Familiengerichte müssen hierzu geeignete Räume und ausreichend Zeit bereitstellen, damit sich die Fachkräfte und Richter/innen mit den Ängsten, Sorgen und Vorstellungen der Kinder und Jugendlichen auseinandersetzen können. Schulungen und Trainings zur altersgerechten Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen ermöglichen es den Sozialarbeiter/innen und Richter/innen, die Kinder qualifiziert zu beteiligen und nehmen ihnen zugleich die Sorge, die Kinder durch inadäquate Formen der Gesprächsführung unnötig zu belasten und zu überfordern.

Würde durch die Fremdunterbringung mehr Schaden angerichtet werden als durch den Verbleib des Kindes in der Familie, muss das Familiengericht nach alternativen Maßnahmen suchen. Dies kann auch der Fall sein, obwohl eine Fremdunterbringung im oben beschriebenen Sinne geeignet und erforderlich wäre. Das Abwägen drohender Schäden ist somit für das Kind mit erheblichen Konsequenzen und Risiken verbunden. Vor diesem Hintergrund ist die Hinzuziehung entsprechender Gutachter/innen zur Klärung dieser Frage häufig sinnvoll.

## 2.5 Überprüfung der Maßnahme

Kinderschutzrechtliche Maßnahmen müssen gem. § 1696 Abs. 2 BGB aufgehoben werden, wenn die Erforderlichkeit der Maßnahme entfällt. Dies gilt für alle im Rahmen des § 1666 BGB getroffenen Maßnahmen. Im Fall der Fremdunterbringung des Kindes kann daraus sowie aus dem Grundsatz „Hilfe vor Eingriff“ insbesondere der Auftrag der öffentlichen Jugendhilfe abgeleitet werden, auf die Inanspruchnahme ergänzender Hilfen durch die Eltern während der Fremdunterbringung hinzuwirken. Da das Prinzip „Vorrang öffentlicher Hilfe vor staatlichen Eingriffen“ auch über die Fremdunterbringung hinaus seine Gültigkeit behält, bedarf es eigenständiger Hilfen für die Eltern, die sie dabei begleiten und unterstützen, die Voraussetzungen für eine Rückführung zu schaffen.

Die Elternarbeit von Heimeinrichtungen zielt in erster Linie auf den Erhalt und die Förderung der Beziehung zwischen Eltern und Kindern ab. Insofern stehen bei der Elternarbeit einer stationären Einrichtung aber auch im Pflegekinderwesen häufig die Organisation und der Ablauf von Besuchskontakten sowie der Umgang mit dem Kind im Vordergrund. Meist sind weder das Konzept, der Auftrag noch die Möglichkeiten gegeben, die für den Eingriff in die elterliche Sorge ursächliche Situation in der Herkunftsfamilie in ausreichender Form zu bearbeiten. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, bereits im familiengerichtlichen Verfahren zu prüfen, in wie weit zB durch den parallelen Einsatz einer HzE die Eltern bei der Bewältigung uU herausfordernder Veränderungsaufgaben unterstützt werden können. Dadurch ließen sich einerseits die Chancen auf eine gemeinsame Zukunft der Kinder mit ihren Eltern erhöhen und andererseits würden die Erfahrungen im Hilfeverlauf wichtige Rückschlüsse auf die Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern zulassen. Beides sind relevante Faktoren für die Entscheidung, ob ein Kind iSd § 1696 Abs. 2 BGB rückgeführt werden kann, weil eine Fremdunterbringung nicht mehr verhältnismäßig ist.

Grundsätzlich gilt: Verbessert sich die Situation in der Herkunftsfamilie während der Fremdunterbringung, sodass eine Fremdunterbringung nicht mehr verhältnismäßig ist, muss das Kind rückgeführt werden, es sei denn der durch die Rückführung entstehende Schaden ist größer als der durch die Fortdauer der Fremdunterbringung.

## 3. Trennung, Rückführung oder Verbleib – Schutz und Schaden für das Kind

Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen ihren Willen erscheint als einer der stärksten Eingriffe in das grundgesetzlich verankerte Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihres Kindes sowie das Recht des Kindes auf Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung. Eine Trennung von Eltern und Kind ist nur zu dem „[...] Zweck zulässig, [um] das Kind vor nachhaltigen Gefährdungen zu schützen und darf nur unter strikter Beachtung der Verhältnismäßigkeit erfolgen“.<sup>59</sup> Diese hohe Hürde für den Entzug der elterlichen Sorge dient gleichermaßen dem Schutz der Grundrechte der Eltern und des Kindes.<sup>60</sup>

Bei der Einschätzung und Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die elterliche Sorge kommt dem Wissen um die Bedeutung und Wirkung von Bindungen und Trennungen des Kindes ein besonderer Stellenwert zu. Unser Wissen hierüber ist durch die Ergebnisse aus der Säuglings- und Kleinkindforschung sowie der Neurobiologie und insbesondere der Hirnforschung in den letzten 20 Jahren deutlich

59 Vgl BVerfG 24.3.2014 – 1 BvR 160/14 Rn. 25.

60 Vgl BVerfG 24.3.2014 – 1 BvR 160/14.



gewachsen. Diese Forschungsergebnisse belegen, wie sehr frühe Erfahrungen von Zuwendung und Aufmerksamkeit oder von Deprivation und Gewalt durch wesentliche Bezugspersonen die „Erwartungen“ von Kindern im Umgang mit der Welt, mit sich selbst und in menschlichen Beziehungen prägen. Die Bindungsforschung spielt für das Verständnis dieser Prozesse eine besondere Rolle. Sie verdeutlicht die grundlegende Bedeutung enger, zuverlässiger und sicherer Beziehungen für die Entwicklung und die Sozialisation von Kindern sowie die nachhaltig schädigenden Auswirkungen ablehnender oder inkonsistenter primärer Beziehungserfahrungen.

Die Berücksichtigung dieser Prozesse führt insbesondere für die Mitarbeiter/innen der Jugendämter, aber auch für Organisationen und Träger oft genug zu einer schwierigen Abwägung: Neben der Sorge um die Schädigung von Kindern in der Familie steht die Frage, inwieweit die durch die Trennung im Kind (und in den Eltern) ausgelösten emotionalen Irritationen (Schuldgefühle, Verlust- und Trennungsängste, Selbstwertstörungen etc) zu inneren Konflikten und dauerhaften Schädigungen führen. Vor diesem Hintergrund ist es für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zwingend notwendig, die Folgen der jeweiligen Intervention für das Kind und dessen Eltern fachlich abzuwägen und zu beurteilen. Diese Abwägung schließt die Einschätzung der vorhandenen Bindung zwischen dem Kind und seinen primären Bezugspersonen ebenso ein, wie sie Chancen und Risiken von Trennungen für die Entwicklung des Kindes beurteilt. Die so zu erstellende Prognose ist ein wichtiges Fundament für die fachliche Arbeit der Jugendämter sowie bei der Sachverhaltsermittlung durch die Familiengerichte.

Die Forschung zu Bindungen und deren Qualitäten sowie zu den Auswirkungen von Beziehungsabbrüchen und Trennungen auf die kindliche Entwicklung hat in den letzten Jahren nicht nur erheblich zugenommen, sie bildet in der Kombination mit anderen Feldern, wie bspw den Neurowissenschaften und der Adoptionsforschung, ein breites Spektrum an Erkenntnissen, die für die Arbeit der Fachkräfte nutzbar gemacht werden können und sollten.

### 3.1 Berücksichtigung der Bindungen des Kindes und ihrer Qualität

Am Anfang eines Kinderschutzfalls steht immer die Information über eine vorhandene oder mögliche Gefährdungssituation des Kindes, über die aus unterschiedlichen Bereichen Kenntnis erlangt werden kann. Um die Anhaltspunkte als begründet oder unbegründet einstufen oder belegen zu können, muss eine substantiierte Auseinandersetzung mit der Sachlage erfolgen. Hierzu ist es idR auch erforderlich, eine Sicht auf das vorhandene Familiensystem zu erhalten, das Beziehungsverhalten von Eltern und Kindern sowie die vorhandene Bindungsqualität einzuschätzen und Unterstützungsbedarfe und Entwicklungspotenziale zu beurteilen. Denn:

*„Der Staat muss [...] bevor er Kinder von ihren Eltern trennt, nach Möglichkeit versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der leiblichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen.“<sup>61</sup>*

Eine fehlende oder problematische Bindung zwischen Eltern und Kind kann auch selbst eine Gefährdungssituation für das Kind darstellen. Um die vorhandene Bindung sicher erkennen und beurteilen zu können, sind fundierte Kenntnisse zu Bindungen und deren Qualitäten notwendig bzw. Fachkräfte mit nachweislicher Expertise bei der Beurteilung hinzuzuziehen.

*„Bindungen sind naturnotwendige, überlebenswichtige Beziehungen eines Kindes zu mindestens einer ständigen und verlässlichen fürsorglichen Person.“<sup>62</sup>*

Seelische Gesundheit in der frühen Kindheit lässt sich als gelungene Integration von emotionaler Verbundenheit zu vertrauten Personen und aktivem Erkundungsverhalten beschreiben. Die Qualität einer Bindung entwickelt sich in Abhängigkeit von den Verhaltensweisen, Versorgungsqualitäten und inneren Repräsentanzen der erwachsenen Bindungspersonen und den Temperamenteigenschaften des Kindes.

Dabei können sich gleichzeitig unterschiedliche Bindungsqualitäten zu unterschiedlichen Bezugspersonen entwickeln. Die auch in der Bindungsforschung vor allem genannte Mutter ist nicht die einzige, auch nicht unbedingt die Ausschlag gebende Bindungsperson des Kindes. Beobachtungen zeigen, dass Kinder gleichzeitig mehrere Beziehungen mit Bindungsqualität aufnehmen können und sich zunehmend selektiv an die Personen richten, die auf das Kind eingehen.<sup>63</sup>

Die Wirkung früher Beziehungserfahrungen hängt damit auch davon ab, ob dem Kind kompensatorische Beziehungen zur Verfügung stehen, ob es zB neben einem Milieu der Vernachlässigung auch ein Milieu des Schutzes und der Geborgenheit gibt durch Verwandte, Bekannte oder eine öffentliche Erziehungseinrichtung.

Zudem gilt zu beachten, dass Bindung und Bindungsqualität keine statischen Beziehungen und Bedingungen sind, sie können sich verändern und entwickeln,<sup>64</sup> auch mithilfe gezielter Unterstützung („Feinfühligkeit ist lernbar!“<sup>65</sup>). Ob und in welchem Maß entsprechende Entwicklungspotenziale bei

61 Vgl BVerfG 22.5.2014 – 1 BvR 3190/13 Rn. 35.

62 Vgl Grossmann, K./Grossmann, K. E. Bindung und menschliche Entwicklung, 5. Aufl. 2015, 2.

63 Fivaz-Depeursinge/Corboz-Warnery Das primäre Dreieck, 2001; Fivaz-Depeursinge Familiendynamik, 2009, 136.

64 Stokowyl/Sahhar Bindung und Gefahr, 2012.

65 Ziegenhain ua Entwicklungspsychologische Beratung für junge Eltern: Grundlagen und Handlungskonzepte für die Jugendhilfe, 2006.

der Familie gesehen werden, sollte Bestandteil der Prognoseerstellung als Teil des Fallverstehens sein.

### 3.2 Bindungsqualitäten

Bindungsverhalten von Kindern ist angeboren, um überlebensnotwendiges Fürsorgeverhalten bei Betreuungspersonen auszulösen. Bereits Neugeborene nehmen über Gestik und Mimik, Blicke, Schreien und Weinen Kontakt zu den Personen auf, die sie versorgen.

Damit das Kind eine Bindung entwickeln kann, die ihm sowohl physisches Überleben als auch emotionale Sicherheit bietet, braucht es mindestens eine Bezugsperson, die auf sein Bindungsbedürfnis antwortet. Bei unzureichenden Reaktionen der Bezugsperson(en) entwickelt das Kind eine unsichere Bindungsbeziehung. Auch unsichere Bindungen sind intensiv, zT gar tiefer, denn „Mangel erzeugt ein verstärktes Bindungsverhalten“. Eine Bindung entwickelt sich auch trotz wiederholter Bestrafung oder Frustration durch die Bindungsfigur, ist also nicht belohnungs- bzw triebbefriedigungsabhängig. Die Trennung von primären Bindungspersonen stellt in jedem Fall eine Irritation des Kindes dar.

Eine **sichere Bindung** entsteht, wenn die Bedürfnisse des Säuglings von der/den Bezugsperson/en in feinfühligere Weise<sup>66</sup> beantwortet werden. Sicher gebundene Säuglinge lernen, dass ihre Bedürfnisse entsprechend erfüllt bzw dass sie verlässlich beruhigt und getröstet werden, sobald sie Unruhe oder Kummer signalisieren. Außerdem werden sie in ihrem ebenfalls angeborenen Explorations-Neugierde-Verhalten unterstützt und gefördert. Sie erleben die Bindungsperson als sichere Basis, von der aus sie interessiert die Umgebung erkunden und auf die sie sich in alltäglichen Notsituationen stützen können.

Kinder, die ihre Bindungsperson vorhersehbar als zurückweisend, wenig zugewandt oder ignorierend erleben oder die sich hohen Autonomieerwartungen gegenüber sehen, entwickeln eine **unsicher-vermeidende Bindung**. In Belastungssituationen neigen sie dazu, wenig von ihren Bindungsbedürfnissen zu äußern und die Bindungsperson eher zu meiden. Auf diese Weise passen sie sich so gut es geht den Anforderungen und Bedingungen der Bindungsperson an, die von dem Kind rasche Selbstständigkeit und eine frühe Selbstregulation negativer Gefühle wie Angst und Ärger erwartet und selbst wenig Halt und Trost geben kann.

Kinder, deren Bindungspersonen sich in Belastungssituationen in einer für das Kind wechselhaften Weise verhalten, entwickeln eine **unsicher-ambivalente Bindung**. Das Verhalten der Bindungsperson signalisiert gleichermaßen

Zuwendung (eine hohe Nähe, wenn das Bindungsverhalten des Kindes aktiviert ist), aber auch Hilflosigkeit, Ärger und Ablehnung, sobald das Kind sich der Umgebung und ihrer Erkundung zuwendet. Diese Unsicherheit führt zu einer starken Einschränkung des Erkundungsverhaltens des Kindes. Das Kind versucht, mit verstärkten und übertriebenen Gefühlsäußerungen die Aufmerksamkeit der Bindungsperson zu erregen und Zuwendung und Sicherheit zu erhalten. Gleichzeitig wird es von diesen Bemühungen stark in Anspruch genommen und wirkt dadurch emotional abhängig.

In Untersuchungen und Studien wurde bei einer kleinen Gruppe von Kindern ein **desorganisiertes Bindungsmuster** gefunden. Diese Kinder zeigen in Stresssituationen unerklärliche Bindungsstrategien (stereotype Verhaltensweisen oder Erstarrung), oft zwischen intensiver Beziehungssuche und -sehnsucht auf der einen und Beziehungszerstörung und -ablehnung auf der anderen Seite oder sie weisen kontrollierende Verhaltensmuster auf. Dahinter stecken oftmals traumatische Erfahrungen sowohl des Kindes (zB Kindesvernachlässigung, sexuelle Kindesmisshandlung etc), aber auch traumatische Erlebnisse der Bindungsfigur (unverarbeitete Trauer, eigener Missbrauch etc). Die Fähigkeiten der erwachsenen Bezugsperson, die Bedürfnisse des Kindes zu erfüllen, sind sehr stark eingeschränkt. Kinder mit diesem Bindungsmuster unterliegen einer erheblichen Gefährdung ihrer Entwicklung. Alle Untersuchungen zu Bindungen misshandelter und vernachlässigter Kinder stimmen dahingehend überein, dass diese Kinder wesentlich häufiger ein desorganisiertes Bindungsmuster aufweisen als Kinder vergleichbarer Kontrollgruppen.<sup>67</sup>

Diese von der Bindungstheorie beschriebenen Bindungsmuster können als dem eigenen Schutz dienende konstruktive Anpassungsprozesse an spezifische Lebenssituationen verstanden werden. Die spezifischen Lebenssituationen werden durch das konkrete Bindungsverhalten der Bindungsfiguren vorgegeben und das Bindungsmuster des Kindes ist sein Versuch, den Bindungspersonen bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu helfen. In diesem Sinne stellt ein unsicheres Bindungsmuster keine Gefährdung dar. Ausschlaggebend für die Einschätzung der Situation ist die Konstanz und Verlässlichkeit der Versorgung und die Berechenbarkeit des elterlichen Verhaltens.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass das Bindungsverhalten von Eltern auch in starkem Maß davon abhängt, was in ihrem kulturellen Kontext für die Sicherheit und das Wohlergehen eines Kindes erforderlich scheint. Das kann sich von in Deutschland als selbstverständlich gesehenen Erfordernissen ganz erheblich unterscheiden.

66 Grossmann, K. E./Ainsworth Entwicklung der Lernfähigkeit in der sozialen Umwelt, 1977, 96.

67 Vgl Solomon/George Disorganized Attachment and Caregiving, 2011; Dornes Die frühe Kindheit, 1997, Kap. 8.

Tab 1: Bindungsmuster im Überblick<sup>68</sup>

	A-Typus <sup>69</sup>	B-Typus	C-Typus	D-Typus
Kinder	unsicher-vermeidend vermeiden die Nähe zur Mutter, äußerlich wenig Belastungsreaktionen	sicher gebunden reagieren stark affektiv, suchen den Kontakt zur Mutter und lassen sich schnell beruhigen; haben die günstigsten Entwicklungsverläufe	unsicher-ambivalent reagieren anklammernd im Wechsel mit aggressiver Abwendung, lassen sich nur schwer beruhigen und stehen ständig unter starker (Angst-)Spannung	desorganisiert/desorientiert zeigen ein konfuses Verhalten: antagonistische Bewegungsmuster, plötzliche Bewegungslosigkeit und Impulsdurchbrüche
Mütter <sup>70</sup>	abweisend vorhersagbar unangemessen  gehen auf die Bedürfnisse ihrer Kinder nach Zuneigung und körperlicher Nähe auf relativ gut vorhersagbare Weise nicht ein	frei/sicher vorhersagbar angemessen  nehmen die Bedürfnisse ihrer Kinder wahr, reagieren feinfühlig und angemessen	verstrickt teilverhagbar unangemessen  zeigen ihren Kindern gegenüber inkonsistentes Verhalten, intrusiv anklammernd und aggressiv ablehnend, wenn Kind explorativ ist	unverarbeitetes Trauma unvorhersagbar unangemessen  zeigen inkonsistentes ängstliches/ängstliches Verhalten, Aufmerksamkeitsstörungen und Rollenkehr
Repräsentanzen (Kinder)	kohärente Repräsentanzen, in denen das Selbst als wenig liebenswert und die Objekte als ablehnend verinnerlicht sind	kohärente und einheitliche Repräsentanzen, in denen Selbst und Objekte liebenswert und wirkungsvoll aufeinander bezogen verinnerlicht sind	grenzwertig kohärente Repräsentanzen  Modell 1: Selbst als liebenswert und die Objekte als erreichbar  Modell 2: Selbst als alleingelassen und Objekte als ängstlich-ablehnend verinnerlicht	inkohärente und multiple Repräsentanzen  stehen beziehungslos nebeneinander; bei Koaktivierung entstehen dissoziative Bewusstseinsveränderungen; das Selbst ist hilflos und kann nichts bewirken, Objekte haben unberechenbare, ängstigende Qualität

68 Vgl Zenz ua/Christ Die vergessenen Kinder, 2. Aufl. 2006, 88 (100).

69 Hinweis: Die Bezeichnung der Typen von A bis D drückt keine Hierarchisierung der Typen aus, sondern basiert auf der Übernahme der englischen Bezeichnung.

70 „Mutter“ steht hier für die primäre Bindungsperson des Kindes.

### 3.3 Wirkung und Bedeutung von Trennungen

Der Mensch durchläuft in seinem Leben eine Vielzahl von Bindungen und Trennungen. Bindungs- und Trennungserfahrungen geben dem Menschen Raum für Entwicklung.

*„Trennungen markieren die natürlichen Krisen des Selbst, die der Mensch im Zyklus des Lebens durchläuft; sie markieren aber auch Einschnitte und Traumata, die Chancen der Lebensentfaltung verringern.“<sup>71</sup>*

Alle Kinder erleben entwicklungstypische Trennungen (zB Übergang in Kindergarten und Schule, Ablösung in der Adoleszenz), deren Verarbeitung je nach Bindungsmuster und elterlichem Copingverhalten sehr unterschiedlich verlaufen kann. Positive Bindungserfahrungen des Kindes erhöhen seine Fähigkeit, sich auch anderen Personen zuzuwenden, und seine Toleranz bei Trennungen.<sup>72</sup> Bei besonderen Einschnitten und Verlusten (zB Tod oder Weggang einer nahestehenden Person) kann dieses Erleben – in Abhängigkeit von bisherigen Bindungserfahrungen und vom aktuellen Coping der Umwelt

71 Maywald Zwischen Trauma und Chance, 1997, 297.

72 DJI/Suess Missverständnisse über Bindungstheorie, 2011; Suess ua/Krappmann Bindungstheorie und Familiendynamik, 2001, 9.

(Wird darüber gesprochen oder nicht? Wem wird die Schuld gegeben?) – eine nachhaltige Belastung darstellen. Diese Frage gewinnt eine besondere Bedeutung, wenn die Trennung eines Kindes von seinen Eltern/seiner Familie im Kontext von Kindeswohlgefährdung ansteht.

Unter der Voraussetzung eines quantitativ und qualitativ ausreichenden konstanten Bindungsangebots kann ein Kind altersangemessene Trennungen gut für seine Entwicklung nutzen. Trennungen sind nicht grundsätzlich schädlich. Erst in der Kumulation einer Reihe von Variablen können Trennungen im Einzelfall schädlich sein.

*„Hierzu gehören neben der Trennung von wichtigen Bindungspersonen, die Dauer, Schwere und Bedeutung der Trennung, der Entwicklungsstand (insbesondere der Grad der Ich-Reife und Objektkonstanz) und die individuelle Empfindlichkeit des Kindes, die Art der Beziehung vor der Trennung, die Qualität der zur Verfügung stehenden Ersatzbeziehungen sowie die Charakteristika des neuen Ortes.“<sup>73</sup>*

Trennungen können dann „Kulminationspunkte traumatischer Erfahrungen“ sein, wenn es zu einem dauerhaften oder wiederholten Verlust einer geliebten Person kommt; bei mangelnder Vorbereitung auf eine zeitweilige Trennung oder beim „Zusammentreffen verschiedener, die Trennung begleitender Variablen“.<sup>74</sup> Eine Trennung von Eltern und Kind kann notwendig und unvermeidlich sein, wenn und soweit sie für das Wohl des Kindes die am wenigsten schädliche Alternative darstellt. Das gilt besonders für verlassene, akut misshandelte oder sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche sowie für diejenigen Kinder, deren Eltern aufgrund einer schweren seelischen oder körperlichen Erkrankung oder wegen Drogenmissbrauchs nicht (mehr) in der Lage sind, ihrer elterlichen Verantwortung nachzukommen.<sup>75</sup>

Der Trennungskonflikt ist der zentrale Konflikt vor, während und nach einer Fremdunterbringung. Ob eine Trennung für die kindliche Entwicklung Chance oder Risiko darstellt, hängt vom Alter und der Reife des Kindes, der bestehenden Bindung an die Eltern sowie ganz wesentlich vom Umgang der professionellen Helfer/innen mit der betroffenen Familie ab. Für die Einschätzung der Bedeutung und Wirkung der Trennung eines Kindes spielen deshalb nicht nur die sorgfältige Bewertung/Untersuchung der Beziehungen und des Entwicklungsstands des Kindes, sondern auch der professionelle Umgang mit der Trennungssituation selbst eine Rolle.

*„Eltern und Kind können sich zum Teil mehr miteinander verbunden fühlen, wenn sie getrennt sind und voneinander entfernt leben, als wenn sie beieinander sind. Diese starken Bindungen führen nicht selten dazu, dass die vom Heim angebotene Beziehung und Förderung vom Kind gar*

*nicht angenommen werden kann, zumal, weil es den Sinn der Fremdunterbringung nicht verstanden hat.“<sup>76</sup>*

Vor und während der Fremdunterbringung und auch weiterhin im gesamten Verlauf ist es deshalb wichtig, die Beziehungsprobleme gemeinsam zu klären, mit Eltern und Kindern einen gemeinsamen Sinn in der Fremdunterbringung zu entdecken.

### Kriterien für einen verbesserten Umgang mit Trennungen<sup>77</sup>

„Für die Arbeit von Institutionen können vier Thesen, die als Leitlinien für einen verbesserten Umgang mit Trennungen von Kindern im Familienkonflikt gelten, herangezogen werden:

#### 1. Differenzierte Analyse der Bedeutung einer Trennung:

Die Bedeutung einer Trennung hängt davon ab, wie groß der reale Verlust ist, welche Ängste dadurch (re-)aktiviert werden, wie tragfähig die neuen Beziehungen sind und inwiefern es gelingt, für den Zusammenhang von altem und neuem Zustand einen lebensgeschichtlichen Sinn zu erschließen.

#### 2. Lebensgeschichtliche Einordnung des Geschehens:

Je mehr Kinder und Eltern in Trennungskonflikten in der Lage sind, das Geschehen nach der eigenen wie der fremden Beteiligung hin zu verstehen, und je mehr es ihnen gelingt, diesem Sinn einen symbolischen Ausdruck zu geben, in dem Wunsch und Realität balanciert werden können, desto geringer sind die Gefahren einer Traumatisierung und desto größer die Chancen, dass Trennungen zu einem reiferen und kohärenten Selbst- und Objektbegriff führen.

#### 3. Verstehen des Prozesses fördern:

Je mehr psychosoziale Einrichtungen in ihrer konzeptionellen Ausrichtung und durch die Professionalität ihrer Mitarbeiter dazu fähig sind, in der Begegnung mit von Trennung betroffenen Familien den die Konflikte begleitenden oft metaphorischen Diskurs zu entschlüsseln, die damit verbundenen ambivalenten Gefühle zuzulassen und den darin enthaltenen Sinn zu rekonstruieren, desto geringer sind die Gefahren der Entmündigung und desto größer die Chancen der Unabhängigkeit von Klienten gegenüber sozialen Diensten. Metaphorisches Verstehen eröffnet Handlungsspielräume.

#### 4. Familien- und Hilfesystem aufeinander beziehen:

Trennung kann gelingen, wenn [...] Familien- und Hilfesystem [...] in der Suche und im Aufbau eines neuen Kontextes, der Altes und Neues integriert, aufeinander bezogen werden können. [...] in einem Prozess von Lösung und Neuorientierung wird (so) der [...] erfolgte Kontextverlust in einem neuen Kontext aufgehoben.“

73 Maywald 1997, 296 (Fn. 71).

74 Maywald 1997, 297 (Fn. 71).

75 Maywald 1997, 278 (Fn. 71).

76 Jugendamt der Stadt Dormagen

Dormagener Qualitätskatalog der Kinder- und Jugendhilfe, 2011, 5.

77 Maywald 1997, 302 f (Fn. 71)

Die Trennung eines Kindes von seinen Eltern sollte immer Ultima Ratio sein, auch dann, wenn die konkreten Umstände des Falls ein zeitnahes Eingreifen des Jugendamts in seiner vom Staat übertragenen Wächteramtsfunktion notwendig machen. Um die Rechte des Kindes und der Eltern gleichermaßen zu schützen, müssen im Vorfeld einer Fremdunterbringung sowie einer Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie alle fachlichen Aspekte erwogen und entsprechende Maßnahmen zielgerichtet eingesetzt und angeboten werden.

Ein besonderer Stellenwert kommt bei allen Schritten, Maßnahmen und Interventionen der altersgerechten Beteiligung der Kinder und Jugendlichen zu. Sie haben ein Recht, beteiligt, gehört und respektiert zu werden.<sup>78</sup> Zudem haben Studien belegt, wie bedeutsam eine erlebte Selbstwirksamkeit der Kinder und Jugendlichen für den Erfolg von Maßnahmen, etwa einer Fremdunterbringung in einem Heim, sind.<sup>79</sup>

Eine Fremdunterbringung des Kindes kann und sollte idR zu keinem Abbruch des Kontakts zur Herkunftsfamilie führen. Im Gegenteil: Forschungen machen deutlich, dass die Erfolgswahrscheinlichkeit von Maßnahmen der Fremdunterbringung steigt, wenn die Eltern regelmäßig und mitgestaltend einbezogen werden.<sup>80</sup> Allerdings stellt ein solcher Kontakt häufig eine besondere affektive Belastung sowohl für die Eltern als auch für die Pflegeeltern sowie ggf auch für die Pädagog/inn/en in Heimen dar. Er muss deshalb in sensibler Weise von Fachkräften unterstützt und begleitet werden. Bei der Fremdunterbringung sollten das Alter und die Bindungssituation des Kindes in jedem Fall bei der Entscheidung für die Form der Maßnahme berücksichtigt werden. So spielt bspw die Frage, ob ein Kontakt zur Herkunftsfamilie aufrechterhalten werden kann, für die Unterbringungsform eine wichtige Rolle.

### 3.4 Rückführung

Im Zusammenhang mit der Bindung ist immer auch die Wirkung möglicher Trennungen des Kindes von seinen Hauptbezugspersonen sowie die Beziehung zu neuen Bezugspersonen einzuschätzen und zu beurteilen. Das gilt auch dann, wenn ein Kind nach Fremdunterbringung wieder in die Herkunftsfamilie zurückgeführt werden soll.

*„Steht die Rückführung eines in einer Pflegefamilie lebenden Kindes zu seinen leiblichen Eltern in Rede, so müssen die Fachgerichte bei der Kindeswohlprüfung (§ 1666 BGB) die gewachsenen Bindungen des Kindes zu seinen Pflegepersonen berücksichtigen.“<sup>81</sup>*

Gerade vor dem Hintergrund neu gewachsener Bindungen für das Kind ist die Tragweite der Trennung des Kindes von seinen Pflegepersonen bei Prüfung der Kindeswohlgefährdung zu berücksichtigen.

Das bedeutet aber im Umkehrschluss nicht, dass eine Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie regelmäßig dann auszuschließen ist, wenn zwischen Kind und Pflegeeltern tragfähige Bindungen entstanden und gewachsen sind. Gleichwohl erhöht sich hier aber die Anforderung an die Prognosestellung zum notwendigen Hilfe- und Unterstützungsbedarf und zu den Erfolgsaussichten dieser Hilfen für eine gelungene Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie. Dazu gehört auch eine fundierte Analyse des spezifischen Bedarfs des Kindes, der sich aus seiner bisherigen Entwicklungsgeschichte und seinen bisherigen Bindungserfahrungen ergibt, sowie der damit verbundenen Anforderungen an das Bindungs- und Erziehungsverhalten seiner Eltern und ihrer Bereitschaft, an diesem Verhalten und ihrer entsprechenden Kompetenz (Feinfühligkeit) zu arbeiten.

Vor einer Rückführung des Kindes muss regelhaft eine **strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung** erfolgen. Diese ist erforderlich im Hinblick darauf, dass:

- vorrangig Maßnahmen zu prüfen sind, die ein Zueinanderfinden von Eltern und Kind unterstützen (zB behutsame, zeitlich gestreckte Rückkehr);
- Art und Maß der staatlichen Pflicht zur Unterstützung der Eltern höher sind als üblich;
- eine Rückführung nicht frühzeitig in Abrede gestellt werden darf, sondern idR angestrebt werden muss.

Zum Anspruch einer professionellen Arbeit mit Kindern und Familien in Kinderschutzfällen gehört auch, sich die eigene Haltung bewusst zu machen und die eigene Sicht auf Familie kritisch zu reflektieren, also auch die Vorstellung davon, was für ein „gutes Aufwachsen“ von Kindern und Jugendlichen als sinnvoll und notwendig angesehen wird.

78 Quality4Children Standards für die Betreuung von fremd untergebrachten Kindern und jungen Erwachsenen in Europa, 2007, abrufbar unter [www.quality4children.info](http://www.quality4children.info).

79 Difu/Schrappner Wann ist die Heimerziehung erfolgreich?, 2011, 15.

80 Vgl zB Baur ua Leistungen und Grenzen von Heimerziehung, 1998.

81 Vgl BVerfG 22.5.2014 – 1 BvR 2882/13, Leits. 2.

# IV. Herausforderungen für die Umsetzung

## 1. ... im Jugendamt

### 1.1 Anlass und Ziel der Sachverhaltsermittlungen

Das Jugendamt ruft das Familiengericht an, wenn es dies zum Schutz des Kindes für notwendig erachtet (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Dies kann entweder der Fall sein, weil es mit seinen eigenen Möglichkeiten nicht in der Lage ist, einen bestehenden Verdacht abzuklären, oder aber weil die Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung der Eltern nicht ausreichend oder geeignet sind, um das Kind vor (weiteren) Schäden zu bewahren. Das Ergebnis der Ermittlungen des Sachverhalts „Kindeswohlgefährdung“ ist in diesen Fällen Anlass für die Anrufung.

Wird das Jugendamt im Rahmen des § 162 FamFG vom Gericht hinzugezogen, nachdem Dritte das Gericht angerufen haben, bilden die Ermittlungen des Sachverhalts hingegen den zentralen Auftrag der Fachkräfte. Ziel der Sachverhaltsermittlungen ist dann die Unterstützung des Familiengerichts bei der Sachverhaltsaufklärung.

In beiden Fällen bringt das Jugendamt seine sozialpädagogische Expertise im Sinne eines/einer Sachverständigen ein. Im Mittelpunkt stehen die Einschätzung zu Art und Umfang der Kindeswohlgefährdung iSd § 1666 BGB sowie Empfehlungen zu den jeweils aus fachlicher Perspektive verhältnismäßigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes.<sup>82</sup>

Die Ergebnisse der Sachverhaltsermittlungen werden vom Jugendamt sowohl schriftlich, in Form einer ausführlichen Stellungnahme, als auch mündlich während der Anhörung eingebracht.

### 1.2 Einbettung der Sachverhaltsermittlungen in einen beraterischen Kontext

Die Fachkräfte erheben in Kinderschutzfällen eine Vielzahl an unterschiedlichen Informationen (zB Aussagen der Eltern und Kinder, Beobachtungen, Aussagen Dritter, etc), die in eine sozialpädagogische Diagnose zur Einschätzung des Hilfebedarfs sowie der Gefährdung des Kindes einfließen. Dieses Wissen bildet zunächst Anlass und Inhalt für die Beratung der Eltern und die Vermittlung von Hilfen gem. § 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII. Indem die Fachkräfte den Eltern gegenüber nachvollziehbar

erläutern, was an der aktuellen Situation und an ihrem Tun oder Unterlassen eine Gefahr für das Kind darstellt, wirken sie auf das Problembewusstsein der Eltern und auf ihre erzieherischen und fürsorglichen Kompetenzen ein. Mit der Beratung und Unterstützung der Eltern leistet das Jugendamt einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung des Grundsatzes „Hilfe vor Eingriff“.

Insofern müssen die Fachkräfte im Jugendamt die Sachverhaltsermittlungen stets so gestalten, dass einerseits die Eltern zur Inanspruchnahme von Hilfe motiviert werden und andererseits die Informationen, die generiert werden, geeignet, ausreichend und aussagekräftig für die Beurteilung des Gefährdungsrisikos sind.

Während des Beratungsprozesses müssen die Fachkräfte laufend abwägen, ob die Bedürfnisse des Kindes mit der Zeit, die dieser Prozess in Anspruch nimmt, sowie dessen Ergebnissen vereinbar sind. Die Sachverhaltsermittlungen des Jugendamts stehen somit in einem ständigen Spannungsverhältnis zwischen dem Beratungs- und Unterstützungsauftrag gem. § 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII einerseits und dem Schutz- und Kontrollauftrag gem. § 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII andererseits.

Kommen die Fachkräfte zu dem Schluss, dass der Schutz des Kindes nicht gemeinsam mit den Eltern und durch öffentliche Hilfen gewährleistet werden kann, müssen sie das Familiengericht anrufen. Das bis dahin generierte Wissen wird dann ebenso in einer Stellungnahme an das Familiengericht verarbeitet wie auch der Verlauf und die Ergebnisse des Beratungsprozesses im Vorfeld des familiengerichtlichen Verfahrens. Da öffentliche Hilfe stets Vorrang vor Eingriffen in die elterliche Sorge hat, muss neben den Tatbestandsmerkmalen des § 1666 BGB in der familiengerichtlichen Stellungnahme auch qualifiziert dargelegt werden, woraus abgeleitet wird, dass die Vermittlung von Hilfe auf freiwilliger Basis in diesem Fall nicht ausreichend ist und daher sorgerechtsbeschränkende Maßnahmen empfohlen werden.

### 1.3 Die zu ermittelnden Sachverhalte

Das Jugendamt muss in seiner Stellungnahme eine Einschätzung sowohl zu den Tatbestandsmerkmalen als auch zu der möglichen Rechtsfolge abgeben:

82 Vgl dazu SFK 2 2010 (Fn. 4).

### 1.3.1 Die Tatbestandsmerkmale des § 1666 BGB

Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos eines Kindes ermitteln die Fachkräfte im Jugendamt Sachverhalte zu den folgenden Dimensionen: **(1) kindliche Bedürfnisse, (2) Erziehungs- und Fürsorgefähigkeit der Eltern, (3) dauerhafte oder zeitweilige Belastungen oder Risikofaktoren, (4) dauerhafte oder zeitweilige Ressourcen und Schutzfaktoren, (5) Folgen bzw erwartbare Folgen für die kindliche Entwicklung.**<sup>83</sup> Die Summe der hierbei erhobenen Informationen ermöglicht es dem Jugendamt, ein Gesamtbild der Situation des Kindes und seiner Familie zu zeichnen. Dieses bildet die Basis für eine fachliche Einschätzung über Art,<sup>84</sup> Ausmaß und Ursachen des Risikos für das Kind sowie die ggf drohenden Schäden. Da der Prozess der Sachverhaltsermittlungen uU einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen kann, müssen die Sachverhalte laufend ergänzt und die Einschätzung des Gefährdungsrisikos aktualisiert werden.

In der folgenden Übersicht wird zusammengefasst, welche Informationen innerhalb der jeweiligen Dimension von Bedeutung sind (Was) und wie diese erhoben werden können (Wie).

#### Kindliche Bedürfnisse

**Was:** Ausgangspunkt der Gefährdungseinschätzung bilden das Kind und seine Bedürfnisse. Je nach Alter und Entwicklungsstand sind die Bedürfnisse und damit auch die Anforderungen an die fürsorgerischen und erzieherischen Fähigkeiten der Eltern anders. Insofern ist die Erhebung des Entwicklungsstands des Kindes, seiner individuellen Bedürfnisse sowie ggf bereits entstandenen besonderen Förderbedarfs zentraler Bestandteil der Sachverhaltsermittlungen.

**Wie:** Die kindlichen Bedürfnisse werden stets unter Einbezug des Kindes oder Jugendlichen erhoben. Sofern es Alter und Entwicklungsstand zulassen, setzen sich die Fachkräfte unmittelbar in Gesprächen mit dem/der betroffenen Minderjährigen auseinander. Ist das Kind hierfür zu klein, nimmt die Fachkraft das Kind in Augenschein. Je länger die Sachverhaltsermittlungen andauern, umso öfter finden Gespräche oder Begegnungen mit dem Kind statt, um die aktuelle Entwicklung seiner Bedürfnisse nachvollziehen zu können. Neben dem persönlichen Eindruck liefern auch die Aussagen der Eltern, enger Bezugspersonen sowie mit dem Kind in Kontakt stehender Fachkräfte anderer Institutionen (Schule, Kita, Hort, evtl Therapeut/inn/en, Ärzt/inn/e/n etc) wichtige Hinweise zu den Bedürfnissen des Kindes.

83 Kindler ua/Lillig Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), 2006, Kap. 73.

84 Häufige Formen der Kindeswohlgefährdung, die hier unterschieden werden sind: physische Gewalt, psychische Gewalt, Vernachlässigung und sexuelle Gewalt.

#### Erziehungs- und Fürsorgefähigkeiten der Eltern

**Was:** Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht (Art. 6 GG). Erst wenn deren erzieherische und fürsorgerische Fähigkeiten so weitgehend eingeschränkt sind, dass dadurch ein erheblicher Schaden für das Kind droht, muss das Familiengericht eingreifen. Insofern bedarf es im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung einer differenzierten Darlegung, in welchen Bereichen, in welchem Umfang und wodurch die Erziehungsfähigkeit der Mutter und des Vaters eingeschränkt ist. Zu unterscheiden ist dabei zwischen: Pflege und Versorgung, Bindung, Schutz vor Gefahren, Vermittlung von Regeln und Werten, Förderung.<sup>85</sup>

**Wie:** Beobachtung der Eltern im Umgang mit ihrem Kind sowie der kindlichen Reaktionen in konkreten Situationen geben Hinweise auf die Bindung, Beziehung und das erzieherische Tun (oder Unterlassen) der Eltern. Darüber hinaus können auch Beobachtungen am Kind (zB Pflegezustand) sowie der Umgang der Eltern mit besonderem Förderbedarf der Kinder (zB Entwicklungsverzögerungen, Schule schwänzen etc) aufschlussreiche Erkenntnisse über erzieherische Stärken und Schwächen liefern. Hinweise auf die elterlichen Modelle der Erziehung lassen sich in erster Linie durch Gespräche mit der Mutter und dem Vater gewinnen. Berichte Dritter, zB Erzieherinnen oder Lehrer, ggf Helfer und Beraterinnen, erweitern die Perspektive der Fachkräfte und können dazu beitragen, dass eigene Beobachtungen und Einschätzungen in einem neuen Licht betrachtet werden. In besonders schwierigen und komplexen Fällen kann es angeraten sein, ein Gutachten zur Erziehungsfähigkeit einzuholen.

#### Dauerhafte oder zeitweilige Belastungen oder Risikofaktoren

**Ob und in welchem Umfang Risiko- und Belastungsfaktoren sich im konkreten Fall tatsächlich in einem solchem Maß einschränkend auf die erzieherischen Fähigkeiten der Eltern auswirken, dass Schaden für das Kind droht, muss im Einzelfall differenziert bewertet werden.**

**Was:** Es gibt eine Vielzahl an Risiken und Belastungen, die die erzieherischen Fähigkeiten der Eltern beeinträchtigen können. Hierzu gehören insbesondere:

- elterliche Persönlichkeitsmerkmale (zB Neigung zu Gewalt, gestörte Impulskontrolle, Sucht- oder psychische Erkrankung, verminderte Intelligenz),
- Merkmale der familiären Lebenswelt (zB Partnerschaftsgewalt, sehr junge Eltern),
- Merkmale des Kindes (zB Regulationsstörungen wie Schreibabys),
- Merkmale früherer oder gegenwärtiger Misshandlungs- oder Vernachlässigungsvorfälle (zB Fähigkeit der Eltern, notwendige Veränderungen umzusetzen),

85 Kindler ua/Kindler 2006, Kap. 62 (Fn. 83).

- eigene Misshandlungs- oder Vernachlässigungserfahrung der Eltern, die sich einschränkend auf ihre erzieherischen Fähigkeiten auswirkt,
- Konflikte zwischen Fürsorgeanforderungen des Kindes und eigenen Entwicklungsaufgaben der Eltern,
- stark herabgesetzte Belastbarkeit der Eltern, zB aufgrund kognitiver Einschränkungen oder depressiver Verstimmung,
- zeitweise herabgesetzte Belastbarkeit der Eltern durch besondere Belastungen (zB Tod von Angehörigen, Arbeitsverlust, schwere Erkrankung),
- lebensgeschichtlich tiefgehende, antisoziale Verhaltensweisen.

Die hier aufgeführten, empirisch belegten Risiko- und Belastungsfaktoren erhöhen die statistische Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer Kindeswohlgefährdung kommt.

Wie: Je nach Risikofaktoren sind Berichte der Eltern, Kinder und Jugendlichen, ärztliche Befunde oder Einschätzungen, Berichte Dritter, polizeiliche Meldungen oder Vorstrafen etc die zentralen Informationsquellen. Insbesondere zur Einschätzung einer psychischen Erkrankung und deren Auswirkung auf die erzieherischen Fähigkeiten der Eltern kann es notwendig sein, die Expertise eines/einer Facharztes/-ärztin für Psychiatrie einzuholen.

#### **Dauerhafte oder zeitweilige Ressourcen und Schutzfaktoren**

Was: Die Erhebung von Ressourcen und Schutzfaktoren ist wichtig, um (1) einzuschätzen, ob die bestehenden Risikofaktoren tatsächlich zu einer konkreten Gefahr für das Kind werden. So kann ein stabiles soziales Umfeld, eine hohe Krankheitseinsicht des einen Elternteils und ein anderer Elternteil, der Verantwortung bei der Erziehung und Versorgung des Kindes übernimmt, das Risiko, das für das Kind von der psychischen Erkrankung zB der Mutter ausgeht, derart senken, dass sich ein drohender Schaden für das Kind mit ziemlicher Sicherheit ausschließen lässt. Darüber hinaus spielen Schutzfaktoren (2) eine wichtige Rolle bei der Beurteilung der aktuellen Gefahr für das Kind und damit bei der Abwägung der verhältnismäßigen Maßnahmen zu dessen Schutz. Je mehr Ressourcen und Schutzfaktoren vorhanden sind, die dazu beitragen, eine akute Gefahr für das Kind abzuwenden, umso eher kommen geringfügigere Eingriffe, wie bspw die Auflage einer ambulanten Hilfe infrage.

Bei den Schutzfaktoren kann unterschieden werden zwischen Ressourcen des Kindes (zB positive soziale Beziehungen, psychische Stärke), der Eltern (zB Bereitschaft und Fähigkeit, Hilfe für Veränderung zu nutzen) und Ressourcen in der Familie und deren Umfeld (zB positive Partnerbeziehung, soziale Integration und die Inanspruchnahme sozialer Dienstleistungen, Verfügbarkeit anderer Bezugspersonen für das Kind).

Wie: Erkenntnisse über Ressourcen und Schutzfaktoren können insbesondere abgeleitet werden aus Alltagsschilderungen der Eltern, Kinder und Jugendlichen, aus dem Geschehen in Krisen sowie beobachteten oder berichteten Reaktionsweisen der Kinder auf Belastungen.

#### **Folgen bzw erwartbare Folgen für die kindliche Entwicklung (Prognose)**

Was: Auf der Grundlage der oben aufgeführten vier Dimensionen wird ein Gesamtbild erstellt, das dem Jugendamt als Basis für eine Prognose über drohende körperliche, geistige oder seelische Schäden dient. Die Frage, die das Jugendamt hierbei zu beantworten hat, ist, mit welchen Folgen für das Kind aller Voraussicht nach zu rechnen ist, wenn die Pflege und Versorgung des Kindes weiterhin den Eltern allein überlassen wird. Ein gerichtlicher Eingriff kommt erst dann infrage, wenn die erhobenen Sachverhalte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Rückschluss zulassen, dass das Kind erheblichen Schaden erleiden wird.

Wie: Für das Erstellen einer qualifizierten Prognose muss das Jugendamt auf wissenschaftliche Befunde zu den Auswirkungen und Folgen von Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt auf die Gesundheit und Entwicklung des Kindes zurückgreifen. Da in Deutschland hierzu leider bisher nur wenige Studien vorliegen, muss immer wieder auch auf internationale Studien Bezug genommen werden. Sofern notwendig, weil bspw die sozialpädagogische Expertise nicht ausreicht, kann es sein, dass die Expertise anderer Professionen hinzugezogen werden muss.

#### **1.3.2 Empfehlung von verhältnismäßigen und geeigneten Hilfen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung**

Neben der differenzierten Darlegung der Sachverhalte und einer fachlichen Einschätzung über Art und Umfang der Gefahr für das Kind geben die Fachkräfte in ihrer Stellungnahme auch eine Empfehlung zu den für diesen spezifischen Fall geeigneten und verhältnismäßigen Hilfen und hierzu evtl notwendigen Eingriffen in die elterliche Sorge. Diese Empfehlungen können mit massiven Einschnitten in das Leben und die Zukunft von Kindern und ihren Eltern verbunden sein. Scheitern Hilfen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung und entfalten sie nicht die erhoffte Wirkung, kann dies darüber hinaus für die Kinder fatale Folgen haben. Insofern ist die Verantwortung, die die Fachkräfte bei dieser Aufgabe tragen, groß.

Bei den Sachverhaltsermittlungen, die die Grundlage für die Empfehlung bilden, werden insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt:



### Wissen über Wirkungen von Risiken und Belastungen auf Sorge- und Erziehungshandeln

Je genauer Risikofaktoren und deren Auswirkungen auf das Sorge- und Erziehungsverhalten der Eltern bekannt sind, desto konkreter und passgenauer können Empfehlungen zu geeigneten und verhältnismäßigen Hilfen abgegeben werden. Ist bspw die Konkurrenz zwischen Fürsorgeanforderungen des Kindes und den anstehenden eigenen Entwicklungsaufgaben der sehr jungen Mutter der Hintergrund für die Vernachlässigung des Kindes, muss bei der Empfehlung der Hilfe beides berücksichtigt werden. Das Hilfekonzept sowie der konkrete Auftrag im Rahmen des Hilfeplans würden daher vorsehen, einerseits die junge Mutter bei der Bewältigung ihrer fürsorgerischen und erzieherischen Aufgaben anzuleiten und andererseits zugleich Möglichkeiten zu schaffen, damit die junge Frau ihre eigenen, altersgemäßen Entwicklungsaufgaben in geeigneter Form bewältigen kann. Ein weiteres Beispiel ist die Unterscheidung zwischen anti-sozial motivierter Misshandlung und der Misshandlung aus Überforderung. Bei der anti-sozialen-Misshandlung handelt es sich um lebensgeschichtlich tiefgehend verankerte anti-soziale Verhaltensweisen, die sich zB darin zeigen kann, dass der eigene Wille mit Macht durchgesetzt wird. Von ambulanten erzieherischen Hilfen ist in diesen Fällen in aller Regel abzuraten, da die Ansätze sozialpädagogischer Hilfen nicht geeignet sind, um die notwendige Verhaltensänderung zum Schutz des Kindes erreichen zu können. Ist der Hintergrund für die Misshandlung hingegen Überforderung, haben ambulante erzieherische Hilfen durchaus gute Chancen, eine erneute Misshandlung des Kindes zu verhindern.

Um qualifizierte Empfehlungen über geeignete Hilfen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung geben zu können, sollten die Fachkräfte über ausreichend Fachwissen über potenzielle Auswirkungen von Belastungen und Risiken auf das erzieherische fürsorgerische Verhalten verfügen. Zugleich bedarf es ausreichend Zeit und geeigneter Methoden (zB der Gesprächsführung), um in einem konkreten Fall herauszuarbeiten, wodurch und in welcher Form das Erziehungs- und Sorgeverhalten der Eltern bzw der wichtigsten Bezugspersonen beeinflusst wird. Zur Systematisierung von Informationen sowie zur Unterstützung eines vertieften Fallverstehens eignet sich folgendes Modell:

Das Modell basiert auf einem englischen Instrument zur Einschätzung des Hilfebedarfs eines Kindes und seiner Familie. Das evidenzbasierte Tool ist Teil der Leitlinie Working together to safeguard children, die von der englischen Regierung als Guideline zur Umsetzung des Children Act 1989 und des Children Act 2004 veröffentlicht wurde.<sup>86</sup> Im Mittelpunkt des Modells steht eine differenzierte Erhebung und Bewertung

- der kindlichen Stärken/Schwächen und Bedürfnisse,
- des erzieherischen und fürsorgerischen Handelns der wichtigsten Bezugspersonen des Kindes,
- von Persönlichkeits- und Umfeldfaktoren, die sich entweder unmittelbar (positiv oder negativ) auf das Kind auswirken oder die das Erziehungs- und Sorgeverhalten (positiv, wie negativ) beeinflussen.

Die differenzierte Betrachtung dieser drei Dimensionen soll Fachkräfte dabei unterstützen, sich systematisch ein Bild über die Familie zu machen, um darauf sowohl eine qualifizierte Beratung als auch eine passgenaue Vermittlung von Hilfen aufzubauen.

### Wissen über Wirkungen von Hilfe und Schutz

Ambulante Hilfen sind nicht immer ausreichend, um das Kind vor einer erneuten Misshandlung oder Vernachlässigung zu schützen. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Prämisse des § 1666a BGB bedarf eine Empfehlung, die von mildereren Mitteln absieht, jedoch einer besonders sorgfältigen, fachlich qualifizierten Prüfung und Begründung. Eine Grundlage hierfür liefern Forschungsarbeiten, deren Ergebnisse zeigen, welche Hilfearten in welchen Fällen erfolgsversprechend sind und von welchen Hilfen eher abgesehen werden sollte, weil es empirisch begründete Zweifel an ihrer Wirksamkeit in diesem besonderen Fall gibt.

Neben der Hilfeart können empirische Befunde auch Hinweise über die Ausgestaltung und den Umfang von Hilfe liefern. So sollten bspw ambulante Hilfen, die zur Abwendung einer physischen Misshandlung eingesetzt werden, durch problem-lagenspezifische Angebote (zB Suchthilfe oder Hilfen bei Partnerschaftsgewalt) ergänzt werden. Ohne diese Ergänzung besteht begründeter Zweifel daran, dass die ambulante erzieherische Hilfe den gewünschten Effekt hat und das Kind vor einer (erneuten) Misshandlung geschützt werden kann. Ambulante Hilfen, die zur Abwendung einer Kindesvernachlässigung eingesetzt werden, sollten auf länger als sechs Monate (idR ein Jahr) angelegt sowie aufsuchend und alltagsnah konzipiert sein. Das Beratungskonzept sollte darüber hinaus insbesondere eine detaillierte und strukturierte Anleitung der Eltern bei der Versorgung und Erziehung ihrer Kinder vorsehen. Je nach Hintergrund und Ursache der Vernachlässigung erhöhen auch hier spezifische Angebote, wie bspw die klinische Behandlung einer Depression, die Erfolgsaussichten der Hilfe.<sup>87</sup>

Grundsätzlich muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass es bisher in Deutschland zu wenig Forschung über die Wirksamkeit von Hilfen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung gibt. Insofern müssen die Fachkräfte immer wieder auch auf internationale Befunde zurückgreifen.

86 Abrufbar unter [www.workingtogetheronline.co.uk/index.html](http://www.workingtogetheronline.co.uk/index.html) (Abruf: 30.7.2019).

87 Hierzu: Dixon ua The Wiley Handbook of What Works in Child Maltreatment, 2017.

## Wissen über Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern

Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit ist Voraussetzung dafür, dass eine Hilfe zur Verbesserung der familiären Erziehungssituation für das Kind führen kann. Ist Veränderungsbereitschaft nicht gegeben oder blockiert, wird es bei einer Hilfe zunächst darum gehen müssen, dass die Eltern sich für Veränderung und Weiterentwicklung öffnen und aktiv daran arbeiten.

Hier sei ein kurzer Exkurs erlaubt, der es ermöglichen soll, bei den Sachverhaltsermittlungen neben wichtigen Kriterien im Hinblick auf Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern(-teile) auch die Prozesshaftigkeit zu berücksichtigen, die beim Erarbeiten von Veränderungsbereitschaft eine Rolle spielen kann.

Eng verwoben mit der Frage der Veränderungsbereitschaft ist die Einsicht, dass überhaupt Probleme vorhanden sind. Vernachlässigenden oder misshandelnden Eltern(-teilen) fällt es oft schwer, anzuerkennen und offenzulegen, dass sie ihr Kind schädigen. Besonders schwierig ist es für Eltern(-teile), sich für die Anerkennung von bestehenden Problemen zu öffnen, wenn sie vor dem Hintergrund wiederholter Diskriminierungserfahrungen negative Zuschreibungen vermuten und gleichzeitig wenig überzeugt sind, überhaupt Veränderungen erreichen zu können (geringe Selbstwirksamkeit, s. u.). Problemeinsicht und die Bereitschaft, diese mit Helfer/innen/n zu teilen, ist jedoch unabdingbare Voraussetzung dafür, an Verbesserungen zu arbeiten – insofern ist sie Voraussetzung, aber auch erstes Ziel der Hilfe. Das Hinarbeiten auf Problemeinsicht ist eine Gratwanderung und erfordert große Klarheit hinsichtlich schädigender Erziehungshaltungen und -verhaltens, dem die Kinder ausgesetzt sind, bei gleichzeitig hohem Respekt für die Eltern, ihre Vorerfahrungen und (möglichen) Veränderungsressourcen.

In der Literatur wird als zweite Voraussetzung für Veränderungsbereitschaft bzw. Veränderungen respektive Verbesserungen der Erziehungsfähigkeit „Problemkongruenz“ genannt: Dabei geht es darum, dass zwischen Helfer/innen/n und Eltern eine gemeinsame Sicht auf die vorhandenen Probleme erarbeitet werden kann. Mit dem Erreichen von Problemkongruenz – darauf sei hier deutlich hingewiesen – ist nicht gemeint, dass professionelle Helfer/innen ihre Problemsicht vorgeben und die Eltern(-teile) zustimmen haben. Ebenso wenig ist irgendein „Kompromiss“ gemeint, bei dem Helfer/innen und Eltern(-teile) sich auf halbem Weg treffen. Vielmehr geht es idR um ein zähes Ringen: Wenn Eltern(-teile) der Meinung sind, alle Probleme lägen nur im „Außen“, müssen Helfer/innen klar darin bleiben, dass sich im „Innen“ der Familie etwas ändern muss. Oft werden sie aber anerkennen müssen, dass die Schwierigkeiten und Schädigungen, denen die Eltern(-teile) in ihrem Leben ausgesetzt waren und sind, in die familiären Verhältnisse hineinwirken. Die Erarbeitung von Problemkongruenz ist also

ein – nicht selten mühevoller – aber notwendiger Prozess, in dem beide Seiten sich aufeinander zubewegen müssen, die professionelle Helfer/innenseite jedoch – auch bei großem Verständnis – immer klar bleiben muss, die eigene Expertise einbringen und auf Veränderungsbedarf hartnäckig insistieren muss.

Vor diesem Hintergrund wird auch deutlich, dass Veränderungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern(-teile) nicht allein von der von den professionellen Helfer/innen/n wahrgenommenen Kooperationsbereitschaft der Eltern abgeleitet werden kann. Ebenso wenig, wie Sperrigkeit und Widerstand der Klient/innen als sicheres prognostisches Anzeichen für Erfolglosigkeit von Hilfe gewertet werden können, darf die verbal geäußerte Zustimmung zu den Problemkonstruktionen der Professionellen und die geäußerte Bereitschaft, Hilfe annehmen zu wollen, schon als Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit verstanden werden. Denn Eltern können vordergründig mit Hilfe kooperieren und dennoch nicht bereit oder in der Lage sein, die notwendigen Veränderungen zum Schutz des Kindes umzusetzen. Die Analyse von problematischen Fallverläufen hat gezeigt, dass es eine Strategie erfahrener Eltern sein kann, gegenüber Fachkräften der Sozialen Dienste den Anschein von Kooperation zu erwecken, um weitergehenden Eingriffen zuvor zu kommen. Ebenso kann es aber auch sein, dass Eltern ernsthaft kooperieren wollen und die Notwendigkeit von Veränderung sehen und es ihnen dennoch nicht gelingt, die erforderlichen Schritte erfolgreich zu gehen.<sup>88</sup>

Bei den Sachverhaltsermittlungen zur Veränderungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern liefern insbesondere folgende Aspekte wichtige Hinweise:<sup>89</sup>

- Zufriedenheit der Eltern mit der gegenwärtigen Situation: Können Gefahren und Belastungen nicht oder nur sehr eingeschränkt gesehen werden, so ist es für Eltern schwer, eine tragfähige Veränderungsmotivation aufzubauen.
- Selbstvertrauen und realistische Hoffnung auf Veränderung: Aus einer Position der Hilf- und Hoffnungslosigkeit heraus ist es kaum möglich, die für eine Mitarbeit an Veränderungsprozessen nötige Kraft und Ausdauer aufzubringen.
- Subjektive Normen zur Annahme von Hilfe: In manchen Fällen machen subjektive Wertvorstellungen der Eltern selbst oder ihrer wesentlichen Bezugspersonen dauerhafte Hilfeprozesse unmöglich.
- Haltung gegenüber belegbaren Kindeswohlgefährdungen: Eine Verantwortung verleugnende Haltung von Eltern gegenüber belegbaren Kindeswohlgefährdungen in der Vorgeschichte wird vielfach als deutlicher Hinweis auf eine nicht gegebene Veränderungsbereitschaft gesehen.

88 Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)/Gerber/Lillig Projektbericht zur Analyse problematischer Fallverläufe im Kinderschutz, im Druck.

89 Kindler ua/Kindler 2006, Kap. 72 (Fn. 83).

- Geschichte der Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfe: Eine Geschichte mangelnder oder sehr instabiler Mitarbeit bei früheren Hilfen muss, ebenso wie eine unzureichende Wirkung früherer, prinzipiell geeigneter Hilfen, Zweifel an der Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit von Eltern hervorrufen.
- Einschränkungen der Fähigkeit, von verfügbaren Hilfen zu profitieren: In manchen Fällen ist bei Eltern weniger die Veränderungsbereitschaft als vielmehr die Fähigkeit, von verfügbaren HzE zu profitieren, eingeschränkt. Dies kann sich etwa aus chronischen Bedingungen ergeben (zB geistige Behinderung, Residualsyndrome bei psychischer Erkrankung) oder aus Erkrankungen, die eine langwierige Behandlung erforderlich machen (zB Persönlichkeitsstörungen, Suchterkrankungen, posttraumatische Belastungsstörung [PTBS]).

In Bezug auf den bisherigen bzw zukünftig möglichen Hilfeverlauf kann bei den Sachverhaltsermittlungen erfragt werden:

- ob Problemeinsicht bei den Eltern besteht, wie versucht wurde, daran zu arbeiten bzw welche Möglichkeiten gesehen werden, diese zu erreichen;
- ob die Eltern(-teile) klare Informationen zur Problemsicht der Fachkräfte erhalten können oder erhalten haben, ob sie diese verstanden haben, wie sie diese beurteilen und was getan wurde bzw getan werden kann, um zu einem gemeinsamen Verständnis der erzieherischen Problematik zu kommen (Problemkongruenz);
- welche Hinweise es auf die Tragfähigkeit bzw mangelnde Tragfähigkeit geäußerter Kooperationsbereitschaft gibt und
- ob es aus den Erfahrungen der Vergangenheit deutliche Anzeichen dafür gibt, dass Veränderungsbereitschaft auf nicht überwindliche Schranken trifft.

Sollte trotz Zweifeln an der Veränderungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern (zunächst) eine ambulante Hilfe als geeignet und verhältnismäßig zur Abwendung der Gefahr in Betracht gezogen werden, muss das Schutzkonzept neben der Hilfeempfehlung auch geeignete Maßnahmen zur laufenden Kontrolle der Belastungen und Risiken für das Kind vorsehen. Das wird häufig bedeuten, dass das Kind selbst und unabhängig von den Eltern(-teilen) laufend Hilfen und ggf Diagnostik erhalten muss, die es zuverlässig erreichen. Möglich sind bspw heilpädagogische oder therapeutische Hilfen, gesundheitliche und psychiatrische Diagnostik. Schon bestehende Vertrauensbeziehungen des Kindes sollten bei der Überlegung zu geeigneten Hilfen und Kontrollen der kindlichen Belastungen und Risiken Berücksichtigung finden. Denn sobald die Sicherheit des Kindes nicht mehr gewährleistet ist und/oder erhebliche Schäden drohen, weil die Eltern – ggf trotz intensiven Bemühens – scheitern, müssen weitergehende Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.

#### 1.4 Zusammenfassung der ermittelten Sachverhalte in einer Stellungnahme

Die Stellungnahme sollte auf folgende Fragen eine fachlich qualifizierte Antwort geben:

1. Worin konkret besteht die gegenwärtige Gefahr für das Kind?
2. Wie hoch ist das Risiko, dass das Kind (erneut) vernachlässigt oder misshandelt wird?
3. Welche Schäden drohen dem Kind, wenn den Eltern weiterhin alleine die Verantwortung für das Kind überlassen wird?
4. Was wurde bisher versucht, um die Gefahr durch Hilfe und Unterstützung der Eltern abzuwenden?
5. Welche Hilfen sind aus sozialpädagogischer Sicht geeignet, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden? Wie sollten die Hilfen ausgestaltet sein?
6. Aus welchen Gründen werden Eingriffe in das Sorgerecht anstelle der Vermittlung von Hilfe für geeignet, notwendig und verhältnismäßig erachtet?

Im Sinne der Transparenz und Stärkung der elterlichen Kompetenz der Problemwahrnehmung sowie im Sinne der Kontinuität in der Arbeitsbeziehung zwischen Eltern und Fachkraft, sollten die Inhalte der Stellungnahme den Eltern nachvollziehbar erklärt werden, bevor die Stellungnahme an das Familiengericht geht. Hiervon sollte nur abgewichen werden, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes vereitelt würde.

## 2. ... im Familiengericht

Das BVerfG hat in seinen Entscheidungen die grundgesetzlich gebotenen Vorgaben für die Verfahrensgestaltung und die familiengerichtliche Entscheidung verdeutlicht:

### 2.1 Verfahrensgestaltung und Sachverhaltsermittlung durch das Familiengericht

Kinderschutzverfahren nach § 1666 BGB sind von Amts wegen einzuleiten, sobald das Gericht Kenntnis von einer möglichen Kindeswohlgefährdung und der Notwendigkeit des Tätigwerdens des Familiengerichts erlangt. Dies geschieht regelmäßig aufgrund einer Gefährdungsmitteilung des Jugendamts, manchmal aber auch durch sonstige allgemeine Hinweise, die dann der einzige Anhaltspunkt für das Familiengericht sind, um eine weitere Sachverhaltsermittlung einzuleiten. Gleichwohl hat das Gericht nach § 157 Abs. 3 FamFG unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.

Da das Familiengericht gehalten ist, das Verfahren so zu gestalten, dass es geeignet ist, zügig eine möglichst zuverlässige

Grundlage<sup>90</sup> für die erforderliche hohe Prognosesicherheit zu erlangen,<sup>91</sup> muss es dafür Sorge tragen, dass der Sachverhalt zügig und möglichst umfangreich aufgeklärt wird. Daher sollte insbesondere unverzüglich

- das Jugendamt zur Mitwirkung nach § 50 SGB VIII aufgefordert werden,
- ein Verfahrensbeistand nach § 158 FamFG bestellt werden,
- ein Erörterungstermin nach § 157 FamFG bestimmt werden,
- der Erörterungstermin unter Beachtung der Amtsermittlungspflicht bestmöglich vorbereitet werden.

Das Gericht darf sich nicht darauf beschränken, die Ermittlungen des Sachverhalts dem Jugendamt zu überlassen. Vielmehr hat es selbst von Amts wegen die je nach Sachverhalt möglichen und gebotenen Ermittlungen einzuleiten. Zur bestmöglichen Termin- und Entscheidungsvorbereitung kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- Beiziehung von früheren und laufenden familiengerichtlichen Verfahrensakten der einzelnen Verfahrensbeteiligten,
- Anforderung eines Auszugs aus dem Bundeszentralregister der Eltern (BZR-Auszug),
- Anforderung von Vorgängen/Einsatzberichten der Polizei,
- Beiziehung von Ermittlungs-, Straf-, Betreuungs- und ggf. Zivilakten,
- Anforderung von Befundberichten und Stellungnahmen der behandelnden Ärzt/inn/e/n,
- Anforderung eines Einwohnermeldeamtsausdrucks,
- mündliche Abstimmung mit dem Jugendamt, ob und welche Stellungnahmen und Erkenntnisse dort bereits vorliegen.

Da dem Familiengericht die Steuerungshoheit und -verantwortung für das Verfahren obliegt, hat es auch darauf hinzuwirken, dass das Jugendamt und der Verfahrensbeistand die ihnen obliegenden Mitwirkungspflichten bestmöglich erfüllen und hierzu durch frühzeitige Einbindung und Kenntnisvermittlung auch befähigt werden.

### 2.1.1 Mitwirkung des Jugendamts nach § 50 SGB VIII

Aufgrund seiner Mitwirkungspflicht nach § 50 SGB VIII darf sich das Jugendamt nicht auf die bloße Gefährdungsmitteilung nach § 8a SGB VIII beschränken, sondern hat das Familiengericht **während des gesamten Verfahrens „auf dem Laufenden“** zu halten, insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen zu unterrichten und erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des/der Jugendlichen einzubringen und auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hinzuweisen.

Insbesondere sind dem Gericht **unverzüglich Veränderungen** der familiären Situation und des Hilfeangebots mitzuteilen.

90 BVerfG 19.8.2015 – 1 BvR 1084/15.

91 BVerfG 7.4.2014 – 1 BvR 3121/13.

Das Familiengericht sollte unverzüglich darauf hinwirken, dass der vom Jugendamt nach § 50 SGB VIII zu erstellende Bericht hinreichende Anhaltspunkte für eine weitere Sachverhaltsermittlung liefert, soweit die Gefährdungsmitteilung insoweit ergänzungsbedürftig ist.

Insbesondere sind korrekte Angaben über Namen und **aktuelle Anschrift beider Eltern und des betroffenen Kindes** erforderlich<sup>92</sup> sowie die Darlegung der **aktuellen Sorgerechtsverhältnisse**. Auch sollte mitgeteilt werden, aufgrund welcher **konkreter Tatsachen** der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung aus Jugendamtssicht begründet ist und **was bislang und warum erfolglos unternommen** wurde, um diese Gefahr zu beseitigen. Auch sollte das Jugendamt angehalten werden, nicht nur elterliches Fehlverhalten zu beschreiben, sondern auch die elterlichen Ressourcen, sowie näher darzulegen, **wie genau sich das elterliche Verhalten auf das individuelle Kind auswirkt**. Vage Andeutungen (zB Mutter dürfte unter Borderline-Syndrom leiden oder Suchtabhängigkeit der Eltern) oder lediglich Angaben vom Hörensagen ohne Benennung der Quelle genügen nämlich nicht. Daher sollte das Jugendamt auch aufgefordert werden, **alle in der Familie tätigen Helfer/innen oder die Quellen von Tatsachenbehauptungen namentlich und mit Ladungsadresse** und Telefon- und Fax-Nr. zu benennen, damit das Familiengericht diese frühzeitig zum Termin laden kann. Das Jugendamt sollte ferner um **Übersendung evtl vorhandener schriftlicher Stellungnahmen** der Helfer/innen, Schulen, der Polizei und anderer Stellen oder Personen gebeten werden, die dem Jugendamt vorliegen und Aufschluss über die familiäre Situation geben, falls diese der Gefährdungsmitteilung noch nicht beigelegt waren. Kommen Familienmitglieder oder sonstige Vertrauenspersonen des Kindes oder der Eltern als **Vormund in Betracht**, sollte das Jugendamt diese mit Namen, Anschrift und Telefon- und Fax-Nr. benennen und Gründe mitteilen, die für oder gegen deren Eignung als Vormund oder Ergänzungspflegerin sprechen.

### 2.1.2 Verfahrensbeistand

Das Familiengericht hat gem. § 158 FamFG frühzeitig einen Verfahrensbeistand bzw eine -beiständin zu bestellen, der/die die Kindesinteressen festzustellen und im Verfahren geltend zu machen hat. Dabei sollte dem Verfahrensbeistand möglichst nach § 158 Abs. 4 S. 3 FamFG die zusätzliche Aufgabe übertragen werden, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen, da nur ein Verfahrensbeistand mit diesem erweiterten Aufgabenkreis die Möglichkeit hat, im Umfeld des Kindes zu recherchieren, um best-

92 Oft wird nur eine (veraltete) Meldeanschrift genannt, was zu großen Verzögerungen führen kann. Daher sollte immer der tatsächliche Aufenthaltsort der betroffenen Familienmitglieder und auch deren Telefon- und Fax-Nr. mitgeteilt werden.

möglich die Interessen des Kindes zu eruieren und nachhaltig im Verfahren geltend machen zu können.

Auch der Verfahrensbeistand als Interessenvertreter/in des Kindes sollte angehalten werden, dem Familiengericht frühzeitig den ihm bekannten Sachstand oder Sachstandsänderungen mitzuteilen, damit ggf weitere Sachverhaltsermittlungen eingeleitet werden können.<sup>93</sup>

### 2.1.3 Erörterungstermin

In Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung gilt das Vorrangs- und Beschleunigungsgebot des § 155 FamFG, sodass der Erörterungstermin **spätestens** innerhalb eines Monats nach Eingang der Gefährdungsmittelteilung stattfinden soll. Terminverlegungen sind nur aus glaubhaft zu machenden zwingenden Gründen zulässig.

#### Zum Erörterungstermin nach § 157 FamFG sollten geladen werden:

- Jugendamt (ggf mit Hinweis auf HzE-Antragsformular<sup>94</sup>),
- Verfahrensbeistand/-beiständin,
- Eltern (gem. § 160 FamFG ist deren persönliches Erscheinen anzuordnen),
- Kind (manchmal kann es zweckmäßig sein, das Kind in einem gesonderten vorgelagerten Termin in Anwesenheit des Verfahrensbeistands anzuhören),
- evtl vorhandene Familienhelfer/innen, Pfliegeltern, Vormund/in (selbst der Amtsvormund des Jugendamts ist zusätzlich zum Allgemeinen Sozialdienst [ASD] des Jugendamts zu laden), Ergänzungspfleger/in uä sowie evtl vorhandene Zeug/inn/en für den eine Kindeswohlgefährdung begründenden Sachverhalt,
- in Betracht kommende/r Familienvormund/in.

Zu dem Termin sollte das Gericht zur Ermöglichung einer zügigen umfassenden Sachverhaltsaufklärung auch die mit der Familie befassten Fachkräfte und sonstigen Zeug/inn/en laden, die Angaben zu einer evtl Kindeswohlgefährdung machen können.

§ 157 Abs. 2 S. 2 FamFG eröffnet die Möglichkeit, die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durchzuführen, wenn dies zum Schutz eines/einer Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.<sup>95</sup>

#### Erörterungsgegenstände sollten sein:

- Kindeswohlgefährdung und deren Abwendungsmöglichkeiten,
- realisierbare Hilfeangebote, Mitwirkungsbereitschaft der Eltern, Folgen der Nichtannahme der Hilfen,
- nachvollziehbare und fundierte Begründung der Einschätzung des Jugendamts zur Ungeeignetheit von Hilfen,
- ggf Person des/der Vormunds/Vormundin,
- Absicht und Möglichkeit einer Fremdunterbringung durch Vormund/in.

Im Erörterungstermin soll das Gericht mit den Eltern, dem Jugendamt, dem Verfahrensbeistand und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann.

Da das Gericht nicht an die Einschätzung des Jugendamts über die Geeignetheit von Hilfemaßnahmen gebunden ist, sondern eigenständig ermitteln muss, ob eine Hilfemaßnahme oder deren Fortführung die Eltern in die Lage versetzen kann, ihrer Elternverantwortung gerecht zu werden,<sup>96</sup> sollten derartige Maßnahmen eingehend erörtert werden und darauf hingewirkt werden, dass Jugendamt, Verfahrensbeistand und andere Fachkräfte ihre Einschätzung nachvollziehbar begründen<sup>97</sup> und erforderlichenfalls überdenken.

Kommt nur eine Fremdunterbringung zur Gefahrenabwehr in Betracht, ist zu klären, ob die Eltern alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen erbringen (dann keine Erforderlichkeit für einen Sorgerechtsentzug) und ob der/die künftige Vormund/in eine Fremdunterbringung beabsichtigt und eine solche auch zeitnah möglich ist.

Genügt die im Termin gewonnene Tatsachengrundlage noch nicht für eine endgültige Entscheidung,<sup>98</sup> ist nach § 157 Abs. 3 FamFG unverzüglich zu prüfen, ob der Erlass einer einstweiligen Anordnung geboten ist.

### 2.1.4 Sachverständigengutachten

Ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich, sollte die Beweisfrage den verfassungsgerichtlichen Vorgaben genügen. Daher verbietet sich die übliche Beweisfrage „Welche Sorgerechtsregelung entspricht dem Wohl des Kindes am besten?“ oder die Beauftragung eines Gutachtens „zur künftigen Regelung der elterlichen Sorge“,<sup>99</sup> da dies

93 Ausf. hierzu SFK 2 2010 (Fn. 4).

94 Für die Mitarbeiter/innen des ASD des Jugendamts empfiehlt es sich, ein Antragsformular für HzE zum Termin mitzubringen, das die Eltern ggf sofort unterzeichnen können bzw um die Erklärung des Einverständnisses in den Terminvermerk aufnehmen zu lassen.

95 Insb. bei Gewalt in der Familie.

96 BVerfG 24.3.2014 – 1 BvR 160/14.

97 Die Begr. der Einschätzungen sollte mit Tatsachenangaben nachvollziehbar dargelegt werden.

98 Wenn zB die Einholung eines Sachverständigengutachtens oder die Vernehmung von (weiteren) Zeug/inn/en, Beiziehung von Akten ua erforderlich ist.

99 So in BVerfG 20.1.2016 – 1 BvR 2742/15.

dazu führt oder führen kann, dass Sachverständige einen falschen Prüfungsmaßstab zugrunde legen und das Gutachten ggf nicht verwertbar ist.<sup>100</sup> Vielmehr soll die Beweisfrage so formuliert werden, dass ihre Beantwortung durch den/die Sachverständige/n das Familiengericht in die Lage versetzt, das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung und die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs hinreichend zu prüfen und in der Entscheidung zu begründen. Bei streitigem Beteiligtenvorbringen hat das Gericht ausdrücklich dem/der Sachverständigen vorzugeben, von welchem Sachverhalt auszugehen ist (§ 404a S. 3 ZPO).

Auch nach der Änderung des § 163 FamFG ist dem/der Sachverständigen **zwingend eine Frist zur Erstellung des Gutachtens** zu setzen (§ 30 Abs. 1 FamFG iVm § 411 Abs. 1 ZPO). Es empfiehlt sich, vor der Beauftragung mit dem/der Sachverständigen telefonisch zu klären, ob diese/r innerhalb einer dem Beschleunigungsgebot Rechnung tragenden Frist das Gutachten vorlegen kann, um Verzögerungen bei der Gutachtenerstattung zu vermeiden.

Auch hat das Familiengericht zu beachten, dass der/die beauftragte Sachverständige die in § 163 FamFG vorgeschriebenen Qualifikationserfordernisse erfüllen muss, also mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügt. Sachverständige mit einer pädagogischen oder sozialpädagogischen Berufsqualifikation haben den Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen.

Der/Die Sachverständige hat die schwierige Aufgabe, in den Fällen, in denen das Kind noch keinen Schaden erlitten hat, eine aktuelle Gefährdung darzulegen und eine Prognose für eine künftige Schädigung zu treffen. Zudem hat er/sie auch zu prognostizieren, ob und inwieweit Maßnahmen Abhilfe schaffen können bzw warum nicht, und wie sich Maßnahmen auf das Kind auswirken.

Die Anknüpfungstatsachen hat er/sie darzulegen, insbesondere ob es sich um eigene Feststellungen oder um von anderen Personen übernommene Feststellungen handelt (die Herkunft übernommener Feststellungen ist konkret anzugeben). Der/Die Sachverständige darf nicht schlicht Angaben vom Hörensagen insbesondere zu psychischen Erkrankungen zugrunde legen, sondern muss eigene Feststellungen treffen. Stützt er/sie die Feststellungen auf Aussagen von Fachleuten, sind sowohl die Fachleute als auch deren Aussagen konkret zu benennen und in die eigene Prüfung des/der Sachverständigen einzubeziehen.<sup>101</sup> Vage und spekulative Einschätzungen und Mutmaßungen sind zu unterlassen.<sup>102</sup>

100 BVerfG 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14.

101 BVerfG 22.5.2014 – 1 BvR 3190/13.

102 BVerfG 20.1.2016 – 1 BvR 2742/15, zu den Mindestanforderungen an Sachverständigengutachten des Deutschen Familiengerichtstags eV (DFGT).

Der/Die Sachverständige muss aktuelle Entwicklungen berücksichtigen und darf sich nicht auf veraltete Befunde stützen.<sup>103</sup>

Nach Eingang des Gutachtens ist zügig ein Erörterungstermin zu bestimmen, zu dem alle Beteiligten zu laden sind. Zur Gewährung des rechtlichen Gehörs ist das schriftliche Sachverständigengutachten den Beteiligten zur Kenntnis zuzuleiten (§ 30 Abs. 4 FamFG), wobei auch eine angemessene Frist zur schriftlichen Geltendmachung von Einwendungen bestimmt werden sollte (§ 30 Abs. 1 FamFG, § 411 Abs. 4 ZPO).

Es empfiehlt sich, auch den/die Sachverständige/n zum Erörterungstermin zu laden, damit diese/r zu aktuellen Entwicklungen Stellung nehmen oder sein/ihr Gutachten mündlich erläutern und auf Einwendungen eingehen kann.

## 2.2 Gerichtliche Entscheidung und Darlegungserfordernisse

### 2.2.1 Kein Verfahrensabschluss ohne Entscheidung

Durch einen Vergleich kann ein Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung nicht beendet werden, weil die Frage des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung nicht zur Disposition der Beteiligten steht.

Gleichwohl ist es zweckmäßig, auf ein Einvernehmen hinzuwirken, insbesondere soweit es die Gewährung von geeigneten Hilfen des Jugendamts einerseits und die Bereitschaft der Eltern zur Annahme dieser Hilfen andererseits betrifft. Ein solches Einvernehmen kann jedoch das Verfahren selbst dann nicht beenden, wenn es als Vergleich protokolliert wird. Vielmehr ist dennoch eine gerichtliche Entscheidung nötig.

Das Gericht hat mithin entweder zu beschließen, von Maßnahmen nach § 1666 BGB abzusehen oder aber es hat Maßnahmen nach § 1666 BGB anzuordnen, wozu insbesondere die beispielhaft genannten Ge- und Verbote des § 1666 Abs. 2 BGB gehören. Auch andere Ge- und Verbote sind denkbar, zB:

- Verbot, mit dem Kind ins Ausland zu reisen (etwa wenn dort eine Genitalverstümmelung geplant ist,
- Verbot, das Kind gegen seinen Willen in einem Internat anzumelden.

Nicht zulässig ist das Gebot, dass die Eltern sich einer Psychotherapie unterziehen oder eine begonnene Therapie fortsetzen, da dies ein durch § 1666 BGB nicht erlaubter Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG) der Eltern sei.<sup>104</sup>

103 BVerfG 22.5.2014 – 1 BvR 3190/13.

104 BVerfG 1.12.2010 – 1 BvR 1572/10, FPR 2011, 334.

Wird die elterliche Sorge vollständig oder in Teilbereichen entzogen, ist es geboten, zugleich über die Person des Vormunds oder der Ergänzungspflegerin zu entscheiden, da von der konkreten Auswahl des Vormunds bzw der Ergänzungspflegerin sowohl die Eignung als auch die Erforderlichkeit des Entzugs der elterlichen Sorge oder Teilen hiervon und der Anordnung der Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft abhängen können.<sup>105</sup> Auch wenn für die Auswahl des Vormunds oder der Ergänzungspflegerin (anders als für die Anordnung der Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft) der/die Rechtspfleger/in zuständig ist, kann auch der/die Richter/in hierüber gem. § 6 RPfLG entscheiden und sollte dies auch tun.

Zudem kann geboten sein, zusätzlich zum Sorgerechtsentzug die Herausgabe des Kindes an den/die Vormund/in anzuordnen, insbesondere wenn die Eltern erklären, diese Herausgabe zu verweigern, da ohne eine vollstreckbare Herausgabeverpflichtung keine Möglichkeit für den/die Vormund/in besteht, die Übergabe des Kindes an ihn/sie zu erzwingen.

### 2.2.2 Darlegungserfordernisse

Es bestehen hohe Anforderungen an die Begründung der Entscheidung über einen Sorgerechtsentzug. Das Gericht hat den Sachverhalt konkret darzulegen und unter Beachtung der Grundrechtsrelevanz rechtlich zu würdigen.

Daher verbieten sich pauschale Bezugnahmen auf Einschätzungen des Jugendamts oder anderer Fachkräfte, zumal diese nicht eine eigene Würdigung des Gerichts ersetzen und das Gericht nicht an solche Einschätzungen gebunden ist. Vielmehr sind alle Einschätzungen – insbesondere abweichende Einschätzungen – von Fachkräften bei der Entscheidung zu berücksichtigen und vom Gericht rechtlich zu würdigen.

Problematisch ist auch die pauschale Bezugnahme auf ein Sachverständigengutachten, da auch dieses nicht die erforderliche richterliche Subsumtion ersetzen kann. Das Gericht hat daher stets darzulegen, welche rechtliche Bedeutung den Fachaussagen des/der Sachverständigen zukommt. Besonders eingehend muss sich das Gericht bei der Entscheidung dann mit dem Sachverständigengutachten auseinandersetzen, wenn dessen Aussagen nur auf Hörensagen beruhen oder nicht angegeben ist, auf welchen konkreten Befundtatsachen die sachverständige Einschätzung beruht, wenn der/die Sachverständige veraltete Befundtatsachen zugrunde gelegt hat<sup>106</sup> oder wenn der/die Sachverständige ggf aufgrund einer falschen Beweisfrage vom falschen Prüfungsmaßstab ausgegangen ist.<sup>107</sup> Dann hat das Gericht die Mängel des Gutachtens zu thematisieren, die fachliche Qualifikation nä-

her zu klären und nachvollziehbar darzulegen, inwieweit die Aussagen des Gutachtens gleichwohl verwertbar sind und zur Entscheidungsfindung beitragen können.<sup>108</sup>

Darzulegen hat das Gericht insbesondere:

- Kindeswohlgefährdung (nicht nur Elternverhalten und vage Andeutungen, sondern einen schon eingetretenen Schaden beim Kind oder Art, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit drohender Schäden),
- Unfähigkeit oder Unwilligkeit der Eltern, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden,
- Verhältnismäßigkeit der angeordneten Maßnahme.

### Darlegung der Kindeswohlgefährdung

Das Familiengericht muss in der Entscheidung insbesondere die dem Kind drohenden Schäden ihrer Art, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit nach konkret benennen und sie vor dem Hintergrund der Grundrechte von Kind und Eltern bewerten. Es ist unzureichend, nur auf die Verhaltensweisen der Eltern einzugehen, ohne dass die sich daraus ergebenden schwerwiegenden Konsequenzen für die Kinder dargelegt werden.<sup>109</sup>

Insbesondere ist darzulegen, auf welchen tatsächlichen und aktuell noch vorhandenen Umständen die Annahme einer Kindeswohlgefährdung beruht. Ein Fehlverhalten der Eltern in der Vergangenheit genügt nicht, wenn dieses nicht bis in die Gegenwart fortbesteht bzw fortwirkt.<sup>110</sup> Vage Andeutungen, die eine Gefährdungssituation assoziativ in den Raum stellen, genügen nicht. Vielmehr ist der Sachverhalt konkret zu beschreiben und das hieraus resultierende Gefährdungspotenzial darzulegen.<sup>111</sup>

Bestehen aktuell noch keine Beeinträchtigungen des Kindes, sondern ist nur bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen, sind die Erziehungsdefizite und ungünstigen Entwicklungsbedingungen und die hieraus resultierenden Risiken und Schäden (Art, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit) für das Kind besonders sorgfältig darzulegen.

### Darlegung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Auch die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist konkret darzulegen, also insbesondere die Eignung der getroffenen Maßnahme, deren Erforderlichkeit und Angemessenheit.

### Geeignetheit

Es ist konkret darzulegen, dass ein Sorgerechtsentzug zum Zweck der Fremdunterbringung zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung geeignet ist, wozu auch die Darlegung der damit verbundenen Folgen für das Kind gehört. Die angeord-

105 BVerfG 22.9.2014 – 1 BvR 2108/14.

106 BVerfG 22.5.2014 – 1 BvR 3190/13.

107 BVerfG 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14; 20.1.2016 – 1 BvR 2742/15.

108 BVerfG 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14.

109 BVerfG 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14.

110 BVerfG 22.5.2014 – 1 BvR 3190/13.

111 BVerfG 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14.

nete Maßnahme muss zu einer Verbesserung der Situation des Kindes führen, sodass darzulegen ist, dass die Folgen einer Fremdunterbringung für das Kind verglichen mit den Folgen eines Verbleibs in der Herkunftsfamilie die weniger schädliche Alternative für das Kind ist. Dabei sind auch alle gegen eine Fremdunterbringung sprechenden Umstände darzulegen, insbesondere widersprechende Äußerungen von Fachkräften (zB Familienhelfer/inne/n, Ärzt/inn/en, Psychotherapeut/inn/en, Lehrer/inne/n, Verfahrensbeistand ua).

Darzulegen ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Sorgerechtsentzug zu einer tatsächlichen Änderung der Situation des Kindes führt, was dann nicht der Fall ist, wenn der Vormund eine Fremdunterbringung gar nicht beabsichtigt (kein Vorratsbeschluss).<sup>112</sup> Daher ist auch darzulegen, ob eine Fremdunterbringung bei den vorhandenen Kapazitäten auch möglich und vom Jugendamt bzw dem/der Vormund/Pflegerin auch tatsächlich beabsichtigt ist.

### Erforderlichkeit

Im Rahmen der Erforderlichkeit sind alle anderen denkbaren milderen Maßnahmen darzulegen nebst Begründung, warum diese im Ergebnis nicht durchschlagen. Kommt als mildere Maßnahme eine Unterbringung im familiären Umfeld in Betracht, ist auch darzulegen, warum diese und/oder die Bestellung eines Familienmitglieds zum/zur Vormund/Pfleger/in zur Gefahrenabwehr im konkreten Fall nicht in Betracht kommen.<sup>113</sup>

Dabei muss das Gericht eigenständig ermitteln und darlegen, warum mildere Maßnahmen nicht ausreichend sind, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.<sup>114</sup> Eine pauschale Bezugnahme auf eine Einschätzung des Jugendamts genügt daher ebenso wenig zur Begründung der Erforderlichkeit der Fremdunterbringung wie der Hinweis darauf, dass das Jugendamt es ablehnt, eine geeignete mildere Maßnahme anzubieten. Gleichwohl können und sollen selbstverständlich auch die Aussagen der Fachkräfte des Jugendamts für die Einschätzung der Zweckerreichung weiterer Hilfemaßnahmen herangezogen werden, wobei sich das Familiengericht mit diesen jedoch ebenso wie mit allen Aussagen und Stellungnahmen anderer mit dem Fall befasster Personen inhaltlich auseinander zu setzen hat und diese genau analysieren, miteinander abgleichen und rechtlich würdigen muss.<sup>115</sup>

In diesem Zusammenhang ist auch darzulegen, ob die Eltern an einer Fremdunterbringung mitwirken (dann ist ein Sorgerechtsentzug nicht erforderlich).<sup>116</sup>

### Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn)

Im Rahmen der engeren Verhältnismäßigkeitsprüfung ist schließlich darzulegen, dass der Sorgerechtsentzug nicht außer Verhältnis zur damit verbundenen Verbesserung der Situation des Kindes bzw der abzuwendenden Kindeswohlgefährdung steht. Daher ist hier eine Einzelfallabwägung vorzunehmen, wobei insbesondere abzuwägen ist, ob der gravierende Eingriff ins Elternrecht nicht außer Verhältnis mit der damit einhergehenden Verbesserung der Situation für das Kind steht.

### 2.3 Einstweiliges Anordnungsverfahren

Gem. § 157 Abs. 3 FamFG hat das Familiengericht in Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen. Ein einstweiliges Anordnungsverfahren wird also ggf zusätzlich zum Hauptsacheverfahren von Amts wegen eingeleitet, und zwar unverzüglich nach Eingang der Gefährdungsmitteilung oder anderweitigem Bekanntwerden einer Kindeswohlgefährdung. Nach § 49 Abs. 1 FamFG kann das Gericht durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Maßnahme treffen, soweit dies nach den für das Rechtsverhältnis maßgebenden Vorschriften gerechtfertigt ist und ein **dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden** besteht.

Grundsätzlich bestehen auch an einen Sorgerechtsentzug im Eilverfahren hohe Anforderungen an die **Sachverhaltsermittlung**, die so erfolgen muss, dass sich eine hohe Prognosesicherheit erzielen lässt. Da in Eilverfahren die Möglichkeit der Sachverhaltsermittlung jedoch im Vergleich zu den Hauptsacheverfahren (erheblich) eingeschränkt ist, gilt Folgendes:

- Je schwerer das zu schützende Rechtsgut wirkt und je eilbedürftiger die Entscheidung ist, desto eher kann auf ungesicherter Tatsachengrundlage entschieden werden.
- Je schwerer die auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahme Unabänderliches bewirkt, desto gesicherter muss die Tatsachengrundlage sein.
- Je geringer der möglicherweise eintretende Schaden des Kindes wiegt und in je größerer zeitlicher Ferne der zu erwartende Schadenseintritt liegt und je weniger wahrscheinlicher dieser ist, desto höher sind die Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung.<sup>117</sup>

Eine vorläufige Fremdunterbringung ist insbesondere dann zulässig, wenn wegen der Art der zu erwartenden Schädigung des Kindes (zB Hinweise auf körperliche Misshandlungen, Missbrauch oder gravierende gesundheitsgefährdende Formen der Vernachlässigung) und der zeitlichen Nähe des zu erwartenden Schadenseintritts ein sofortiges Einschreiten durch Trennung des Kindes von den Eltern geboten ist.<sup>118</sup>

112 BVerfG 17.3.2014 – 1 BvR 2695/13.

113 BVerfG 22.9.2014 – 1 BvR 2108/14.

114 BVerfG 24.3.2014 – 1 BvR 160/14.

115 BVerfG 24.3.2014 – 1 BvR 160/14.

116 BVerfG 19.8.2015 – 1 BvR 1084/15.

117 BVerfG 29.9.2015 – 1 BvR 1292/15 und 19.8.2015 – 1 BvR 1084/15.

118 BVerfG 7.4.2014 – 1 BvR 3121/13.



An der erforderlichen Dringlichkeit fehlt es regelmäßig, wenn sich die Beeinträchtigungen erst über einen längeren Zeitraum entwickeln und sich die Gefährdungslage im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht derart verdichtet hat, dass ein sofortiges Einschreiten geboten ist.<sup>119</sup>

Auch im Eilverfahren bestehen hohe Anforderungen an die **Darlegungspflicht**. Darzulegen hat das Gericht in den Eilentscheidungen insbesondere, warum ein sofortiges Eingreifen auf ungesicherter Tatsachengrundlage geboten ist, also warum das Gericht welchen Schaden schwerwiegender Art erwartet, wenn nicht sofort gehandelt wird.

In absoluten Akutfällen sind die Anforderungen an die Darlegung geringer als in den Eilfällen, in denen die akute Gefahr schon abgewendet ist und in denen präzise darzulegen ist, aufgrund welcher Befunde das Gericht davon ausgeht, dass dem Kind bei den Eltern eine untragbare Gefahr drohte. In den absoluten Eilfällen kann wegen des besonderen Zeitdrucks ausnahmsweise auch die bloße Bezugnahme auf die Ausführungen des Jugendamts oder andere Stellungnahmen genügen.<sup>120</sup>

Wird wegen besonderen Eilbedarfs gem. § 51 Abs. 2 S. 2 FamFG im schriftlichen Verfahren entschieden, ist die **persönliche Anhörung** der Eltern nach § 160 Abs. 4 FamFG, die persönliche Anhörung des Kindes nach § 159 Abs. 3 S. 2 FamFG und die Erörterung gem. § 157 FamFG **unverzüglich nachzuholen** und bis dahin der Sachverhalt möglichst umfassend aufzuklären. Sodann ist gem. § 54 FamFG erneut zu entscheiden.

Ergeben sich in der Folge Erkenntnisse, die zu einer anderen Einschätzung der Voraussetzungen für die einstweilig angeordneten Maßnahmen führen, ist eine Änderung oder Aufhebung der einstweiligen Anordnung nach § 54 Abs. 1 FamFG geboten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn im parallelen Hauptsacheverfahren weitere Sachverhaltsermittlungen erfolgt sind, ohne dass dort der Sachverhalt schon abschließend geklärt ist und zur Hauptsache entschieden werden kann.

Dem Amtsgericht ist eine Abänderung oder Aufhebung der einstweiligen Anordnung jedoch untersagt, wenn bereits Beschwerde gegen die nach mündlicher Verhandlung ergangene Entscheidung eingelegt wurde (§ 54 Abs. 4 FamFG). In diesem Fall, also während des Beschwerdeverfahrens, ist nur das Oberlandesgericht als Beschwerdegericht zur Abänderung der einstweiligen Anordnung befugt. Nur wenn sich nach dem Abschluss des Beschwerdeverfahrens Umstände verändern, ist das Amtsgericht zur Änderung oder Aufhebung der einstweiligen Anordnung gem. § 54 Abs. 1 FamFG befugt und verpflichtet.

119 BVerfG 7.4.2014 – 1 BvR 3121/13.

120 BVerfG 7.4.2014 – 1 BvR 3121/13.

## 2.4 Überprüfungspflicht des Familiengerichts nach § 166 FamFG und Abänderung nach § 166 Abs. 1 FamFG, § 1696 Abs. 3 BGB

In Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung hat das Gericht gem. § 166 FamFG die getroffene Entscheidung stets zu überprüfen und zwar sowohl dann, wenn Maßnahmen nach § 1666 BGB angeordnet wurden, als auch dann, wenn von deren Anordnung abgesehen wurde. Um dies sicherzustellen, soll **der/die Richter/in diese Überprüfungsfristen verfügen**.<sup>121</sup>

### 2.4.1 Prüfung nach § 166 Abs. 3 FamFG (Absehen von Maßnahmen)

Hat das Familiengericht von der Anordnung von Maßnahmen nach § 1666 BGB abgesehen, hat es seine Entscheidung nach § 166 Abs. 3 FamFG in einem angemessenen Zeitabstand, idR nach drei Monaten, zu überprüfen.

Führt die Überprüfung dazu, dass auch weiterhin keine kindesschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich sind, kann das Verfahren endgültig weggelegt werden.

Führt die Überprüfung hingegen dazu, dass nun kindesschutzrechtliche Maßnahmen geboten sind, ist das Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung wieder aufzunehmen, damit die gebotenen Maßnahmen nun angeordnet werden können.<sup>122</sup>

Prüfungsmaßstab und Verfahrensgestaltung sind identisch mit dem Ursprungsverfahren.

### 2.4.2 Prüfung nach § 166 Abs. 2 FamFG (Anordnung von länger dauernden Maßnahmen)

Hat das Familiengericht eine länger dauernde kindesschutzrechtliche Maßnahme getroffen, so hat es diese nach § 166 Abs. 2 FamFG in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen (idR erfolgt eine Aufforderung des Jugendamts zur Stellungnahme, ob weiterhin die Voraussetzungen des § 1666 BGB vorliegen). Für die Überprüfung gilt der gleiche Prüfungsmaßstab wie bei der Anordnung einer Maßnahme.

Gelangt das Familiengericht aufgrund des Überprüfungsverfahrens zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme aufrecht zu erhalten ist, ist eine neue Prüfungsfrist zu notieren.<sup>123</sup>

Gelangt das Familiengericht aufgrund des Überprüfungsverfahrens zu dem Ergebnis, dass eine Abänderung geboten ist,

121 Diese Überprüfungen sind statistisch zu erfassen (§ 2 Abs. 4 Nr. 11 Fam-Statistik) und zählen bei der Personalbedarfsberechnung wie das Ursprungsverfahren.

122 Für diese Abänderung erfolgt dann keine weitere neue statistische Erfassung.

123 Die nach Ablauf der neuen Frist erfolgende weitere Prüfung ist erneut statistisch zu erfassen.

leitet es von Amts wegen ein Abänderungsverfahren nach § 166 Abs. 1 FamFG iVm § 1696 Abs. 3 BGB ein.<sup>124</sup>

Auch im **Abänderungsverfahren** ist zu beachten, dass für die Aufrechterhaltung oder Änderung getroffener Maßnahmen nach § 1666 BGB der **gleiche oben dargelegte Prüfungsmaßstab besteht wie für die Anordnung der Maßnahmen**.<sup>125</sup> Dies ergibt sich auch aus § 1696 Abs. 3 BGB, wonach kindesschutzrechtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB aufzuheben sind, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist. Die Maßnahmen dürfen also nur aufrechterhalten werden, wenn auch weiterhin eine nachhaltige Kindeswohlgefährdung vorliegt, die nicht anders als durch die getroffenen Maßnahmen abgeändert werden kann. **Auch für die Verfahrensgestaltung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für das Ursprungsverfahren.**

### 2.4.3 Besonderheiten bei den sog. Rückführungsfällen

Das Familiengericht hat die Pflegeeltern gem. § 161 FamFG anzuhören.

Das Familiengericht muss auch die gewachsenen Bindungen des Kindes an seine Pflegeperson berücksichtigen und darf das Kind aus seiner neuen Obhut nur herausnehmen, wenn die trennungsbedingten Beeinträchtigungen des Kindes unter Berücksichtigung seiner Grundrechtsposition noch hinnehmbar sind.<sup>126</sup> Daher ist auch die Tragweite der Trennung des Kindes von seiner bisherigen Bezugsperson (zB Pflegefamilie) in die Kindeswohlprüfung nach § 1666 BGB einzubeziehen und die Erziehungsfähigkeit der Herkunftsfamilie auch im Hinblick auf ihre Eignung zu prüfen, die durch die Trennung von der Pflegeperson bedingten negativen Folgen für das Kind abzuwenden.<sup>127</sup>

Eine Wiederausammenführung von Eltern und Kind darf nicht schon dann ausgeschlossen werden, wenn das Kind in den Pflegeeltern seine sozialen Eltern gefunden und zu diesen eine Bindung aufgebaut hat. Ein Pflegeverhältnis darf nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht derart verfestigt werden, dass die leiblichen Eltern mit der Weggabe des Kindes in jedem Fall den dauernden Aufenthalt in der Pflegefamilie befürchten müssen.<sup>128</sup>

In der Rückführungssituation ist zu berücksichtigen, dass sich nur die Grundrechtspositionen der Eltern und des Kindes gegenüberstehen, nicht aber die von Pflegeeltern, die sich selbst nach jahrelanger Dauerpflege nicht auf das Elterngrundrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG berufen können, sondern nur auf die Grundrechte aus Art. 6 Abs. 1 und Art 6 Abs. 3 GG.<sup>129</sup> Daher muss vorrangig versucht werden, den Schutz des Kindes durch unterstützende Maßnahmen der Eltern bei einer behutsamen Rückführung zu erreichen.<sup>130</sup>

An die Verhältnismäßigkeit der Aufrechterhaltung der Trennung sind dann besonders strenge Anforderungen zu stellen, wenn bei der Herausnahme des Kindes aus seiner Ursprungsfamilie die Voraussetzungen des § 1666 BGB nicht vorlagen (zB wenn die Eltern seinerzeit mit der Fremdunterbringung einverstanden waren) oder wenn das Elternversagen unverschuldet war, zB aufgrund einer Erkrankung.

Diese Anforderungen verschärfen sich noch, wenn die Eltern mittlerweile grundsätzlich erziehungsgeeignet sind und die Kindeswohlgefährdung nun gerade auf den spezifischen Belastungen einer Rückführung beruht.<sup>131</sup>

Dies führt zu einer erhöhten Verpflichtung des Jugendamts und des Gerichts, Maßnahmen in Betracht zu ziehen, mit denen ein Zueinanderfinden von Kind und Eltern gelingen kann. So ist eine behutsame, zeitlich erstreckte Rückführung zu erwägen und zu unterstützen. Dabei kann die Verpflichtung zu öffentlichen Hilfen nach Art und Maß über die übliche Leistungspflicht des Jugendamts hinausgehen. Die Rückführung darf nicht frühzeitig in Abrede gestellt, sondern muss angestrebt werden. Insbesondere darf das Jugendamt nicht die von den Eltern beantragten Hilfemaßnahmen zur Unterstützung bei einer Rückführung mit der Begründung ablehnen, es werde doch schon Hilfe durch die Fremdunterbringung geleistet.<sup>132</sup>

124 Für diese Abänderung erfolgt dann keine weitere neue statistische Erfassung.

125 BVerfG 20.1.2016 – 1 BvR 2742/15.

126 BVerfG 14.6.2014 – 1 BvR 725/14.

127 BVerfG 14.6.2014 – 1 BvR 725/14.

128 BVerfG 22.5.2014 – 1 BvR 2882/13; diese am Schutz des Elternrechts orientierte, rechtsdogmatische Argumentation steht jedoch oft im Widerspruch zu der Lebensrealität von Pflegekindern.

129 BVerfG 14.6.2014 – 1 BvR 725/14 und 23.8.2006 – 1 BvR 476/04.

130 BVerfG 14.6.2014 – 1 BvR 725/14.

131 BVerfG 22.5.2014 – 1 BvR 2882/13.

132 BVerfG 22.5.2014 – 1 BvR 2882/13, in einem sog. Rückführungsfall.

### 3. Aufgaben und Perspektiven im familiengerichtlichen Verfahren

Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl ruht auf mehreren Schultern der staatlichen Gemeinschaft. Das Zusammenwirken mehrerer Akteure ist für einen effektiven Kinderschutz entscheidend. Damit das Zusammenwirken der Akteure zum Schutz des Kindes gelingt, braucht es ein klares Verständnis für die jeweiligen Aufgaben, Rollen und

Verantwortungsbereiche der verschiedenen Akteure. Diese sind ausführlich im ersten Positionspapier der SFK 2 „Situation, Perspektiven und Entwicklungsbedarf verlässlicher Qualitätsstandards und klarer Rollengestaltung im familiengerichtlichen Verfahren im Kinderschutz“ beschrieben (abrufbar unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ► Fachgremien ► SFK 2). Im Folgenden sollen insofern nur in der konzentrierten Form einer Übersichtstabelle die Aufgaben der jeweiligen Akteure in den verschiedenen Verfahrensschritten dargelegt werden.

	Anlass des Tätigwerdens	Sachverhalts-ermittlung	Entscheidung	Umsetzung	Überprüfung
Jugendamt (als Fachbehörde)	Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt, hat es diesen nachzugehen (§ 8a Abs. 1 SGB VIII).	Dabei muss es von sich aus aktiv werden und prüfen, ob die Voraussetzungen zur Erfüllung von Aufgaben zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung gegeben sind. IdR werden Erkenntnisse durch Hausbesuche, Gespräche mit den Eltern, mit dem Kind oder anderen Beteiligten erhoben. Im Rahmen einer Risikoeinschätzung durch mehrere Fachkräfte werden die Erkenntnisse bewertet.	Die Risikoeinschätzung erfolgt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Die Grundlage bilden hier die Einschätzung und Bewertung der fallverantwortlichen Fachkraft zur häuslichen und sozialen Situation der Familie zum Erscheinungsbild und dem Verhalten des Kindes sowie zum Kooperationsverhalten und den Ressourcen der Eltern.  Die Einschätzung erfolgt somit unter den Fragestellungen <ul style="list-style-type: none"> <li>■ der Gewährleistung des Kindeswohls,</li> <li>■ der Problemakzeptanz</li> <li>■ und der Hilfeakzeptanz.</li> </ul>	Eine enge Kooperation zwischen Jugendamt und Gericht ist notwendig, insbesondere unter dem Aspekt der kurzfristigen Terminierungen. Das Jugendamt verfasst eine aussagekräftige schriftliche Stellungnahme gem. § 8a SGB VIII. Das Jugendamt ist verpflichtet, am Erörterungstermin des Familiengerichts teilzunehmen.	Die Fachkraft des Jugendamts unterrichtet das Gericht während des gesamten Verfahrens über weitere Entwicklungen, über erbrachte und angebotene Leistungen oder auch über eingetretene Veränderungen.

	Anlass des Tätigwerdens	Sachverhalts-ermittlung	Entscheidung	Umsetzung	Überprüfung
Familiengericht	Das Familiengericht wird von Amts wegen tätig, sobald das Gericht Kenntnis von Tatsachen erlangt, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sein können. Diese können sich aus anderen Verfahren (Jugendrichter/innen, Betreuungsverfahren, Zivilverfahren) oder Anregungen Dritter (Nachbar/inne/n, Familienangehörigen, Ärzt/inn/en, Lehrer/inne/n ua) ergeben. Meist wird das Verfahren jedoch aufgrund einer Gefährdungsmitteilung des Jugendamts nach § 8a SGB VIII eingeleitet.	Von Amts wegen ist der Sachverhalt umfassend und mit besonderer Beschleunigung zu ermitteln, zB durch Anforderung von BZR-Auszügen, Ermittlungsakten, Stellungnahmen bzw Ladung von Ärzt/innen, Lehrer/inne/n ua in der Familie tätigen Fachkräften zum Termin, Verfahrensbeistandsbestellung, Hinwirken auf bestmögliche Mitwirkung des Jugendamts und des Verfahrensbeistands, Erörterung im Termin mit persönlicher Anhörung des Kindes und der Eltern und ggf Pflegepersonen.	Es ist immer eine Entscheidung durch Beschluss erforderlich, also nicht nur dann, wenn Maßnahmen nach § 1666 BGB angeordnet werden, sondern auch dann, wenn von der Anordnung solcher Maßnahmen abgesehen wird. Das Kindeswohl ist nämlich kein disponibles Rechtsgut, daher nicht einer Vereinbarung zugänglich, in der einvernehmlich festgehalten wird, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt.  Die Entscheidung wird durch Bekanntmachung an die Beteiligten wirksam.	Evtl Umsetzungsprobleme sollten im Termin erörtert und beseitigt werden.  Überprüfungsmöglichkeiten durch Jugendamt oder SPFH sollten abgestimmt werden.  Die Überprüfungsfristen nach § 166 FamFG sollten transparent festgesetzt werden.  Geht es um eine Fremdunterbringung eines noch bei den Eltern lebenden Kindes, sollte auch die Herausgabe an das Jugendamt angeordnet werden.	§ 166 FamFG regelt die Überprüfungs-pflicht:  Eine angeordnete länger dauernde kindeschutzrechtliche Maßnahme hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.  Beim Absehen von einer Maßnahme nach den §§ 1666 ff BGB soll das Gericht seine Entscheidung in einem angemessenen Zeitabstand, idR nach drei Monaten, überprüfen (eine einmalige Überprüfung genügt).
Sachverständige (SV)	Der/die Sachverständige (SV) wird im Auftrag des Gerichts nach einem entsprechenden Beweisbeschluss tätig. Gelegentlich werden vorab im Auftrag des Jugendamts gefertigte Gutachten oder nach Vorlage eines Gutachtens von einer Seite eingeholte methodenkritische Gutachten ins Verfahren eingeführt, die anhand der dafür verfügbaren Datengrundlage und evtl Hinweisen auf Parteilichkeit zu würdigen sind.	Zentrale Anforderung ist die Ermittlung entscheidungserheblicher Tatsachen mit Mitteln, die dem wissenschaftlichen Kenntnisstand im Fachgebiet des/der SV entsprechen. Ein Versuch, die Qualitätsstandards auszuformulieren, findet sich in einem Konsenspapier der Arbeitsgruppe „Familienrechtliche Gutachten“. <sup>133</sup>	SV treffen nur insoweit (für sich) eine Entscheidung, als sie die Fragestellung des Gerichts mit Vor- und Nachteilen sowie noch vorhandenen Unsicherheiten transparent und nachvollziehbar beantworten. Das Gericht hat die Ergebnisse im Sachverständigengutachten zu würdigen, ist hieran aber nicht gebunden, sofern andere Erkenntnisse eine von der Einschätzung im Gutachten abweichende Entscheidung erforderlich machen.	Noch bestehende Fragen oder Zweifel an den Ergebnissen eines Gutachtens, die die Umsetzung erschweren können, können im weiteren Verfahren, insb. in einer mündlichen Anhörung erörtert werden. Es ist an sich aber nicht mehr Aufgabe des/der SV, für eine Umsetzung seiner/ihrer Ergebnisse zu sorgen.	Die Überprüfung der Auswirkungen einer familiengerichtlichen Entscheidung auf die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung kann prinzipiell Gegenstand eines gerichtlichen Beweisbeschlusses und damit der Tätigkeit eines/ einer SV werden.

133 Abrufbar unter [www.famrz.de/files/Media/dokumente/arbeitshilfen-dokumente/mindestanforderungen-familienrechtliche-sachverstaendige.pdf](http://www.famrz.de/files/Media/dokumente/arbeitshilfen-dokumente/mindestanforderungen-familienrechtliche-sachverstaendige.pdf) (Abruf: 30.7.2019).

	Anlass des Tätigwerdens	Sachverhalts-ermittlung	Entscheidung	Umsetzung	Überprüfung
Verfahrensbeistände (VB)	<p>Der/Die Verfahrensbeistand/-beiständige (VB) wird im Verfahren bestellt (§ 158 FamFG). Aufgabe des/der VB ist es, die Interessen der Kindes in das Verfahren einzubringen und zu vertreten. Der/Die VB ist Verfahrensbeeteiligte/r. Insofern ist der/die VB jederzeit befugt, Aspekte in das Verfahren einzubringen bzw. Verfahrensangebote und Anträge zur Einleitung von Maßnahmen zu stellen.</p>	<p>Maßgeblich ist die Ermittlung und Darstellung des authentischen Willens des Kindes in Abgrenzung zu einer Instrumentalisierung des Kindeswillens durch Dritte. Der authentische Wille des Kindes ist Ausdruck seiner Subjektivität. Die Authentizität des Kindeswillens ist zu begründen und nachzuweisen. Der authentische Wille des Kindes steht stets in Wechselwirkung zum Kindeswohl. Relevant ist der persönliche Kontakt zum Kind.</p>	<p>Die Interessen des Kindes werden mittels schriftlichen Berichts in das familiengerichtliche Verfahren eingebracht. Es erfolgt eine nachvollziehbare Darstellung der subjektiven Interessen des Kindes, sowie dessen Position auch mittels Wiedergabe wortgetreuer Äußerungen.</p> <p>Auf dieser Basis spricht der/die VB eine Empfehlung aus bzw. stellt entsprechende Anträge.</p>	<p>Dem Kind ist das Familiengerichtsverfahren altersgemäß zu erläutern und darzustellen. Die Rolle des/der VB als Begleiter/in im Familiengerichtsverfahren ist zu verdeutlichen. Zudem trägt der/die VB primär Verantwortung dafür, entschieden und deutlich die Perspektive des Kindes in das Verfahren einzubringen.</p>	<p>Erforderlich sind nachprüfbare Verfahren der Willensermittlung und dessen Dokumentation.<sup>134</sup></p> <p>Ferner sind die Standards und Verfahrensschritte zur Führung einer Verfahrensbeistandschaft offen zu legen.</p>
Rechtsanwält/inn/en	<p>Der/Die Anwalt/Anwältin wird von einem/einer Verfahrensbeteiligten, idR den Eltern oder einem Elternteil, beauftragt. Er/Sie ist Parteivertreter/in und vertritt die subjektiven Interessen und Anliegen seines/ihrer Mandant/inn/en im Verfahren.</p>	<p>Der/Die Anwalt/Anwältin führt die subjektive Sicht und die Interessen des/der vertretenen Verfahrensbeteiligten in das Verfahren ein. Dazu muss zunächst einmal mit dem/der Mandant/in der Sachverhalt aufgeklärt werden. Verfahrensziele und die Möglichkeit und Bereitschaft, Beratung, Hilfe, Behandlung oder Therapie in Anspruch zu nehmen, werden besprochen.</p>	<p>Nach Ermittlung des Sachverhalts aus Perspektive der vertretenen Verfahrensbeteiligten muss die rechtliche Umsetzbarkeit von deren Anliegen geprüft und mit den Mandant/innen geklärt werden. Die Mandant/innen werden über Risiken und rechtliche Möglichkeiten sowie den weiteren Verfahrensablauf aufgeklärt. Ggf. müssen alternative Verfahrensziele entwickelt werden. Es wird mit den Beteiligten geprüft, welche Beweismöglichkeiten es für Streitige Punkte gibt.</p>	<p>Die Perspektive der Mandant/inn/en wird schriftlich in das Verfahren eingeführt. Schriftsätze, Stellungnahmen anderer Verfahrensbeteiligter, Sachverständigengutachten und gerichtliche Hinweise werden geprüft, rechtlich bewertet und den Mandanten erläutert. Es wird darauf erwidert, Streitige Aufgaben werden unter Beweis gestellt. Im Verhandlungstermin stellt der/die Anwalt/Anwältin die Perspektive des/der Mandanten/Mandantin dar und unterstützt ihn/sie bei der Anhörung.</p>	<p>Der/Die Anwalt/Anwältin soll den/die Mandanten/Mandantin vor Fehlentscheidungen schützen. Hierzu prüft der/die Anwalt/Anwältin, soweit dies möglich ist, Sachverständigengutachten und Stellungnahmen des Jugendamts auf die Einhaltung von Verfahrensstandards. Gerichtliche Entscheidungen werden im Hinblick auf Beschwerdemöglichkeiten überprüft. Die Mandant/inne/en werden über die Erfolgsaussichten und mögliche Belastungen aufgeklärt.</p>

134 Dettenborn Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte, 5. Aufl. 2017.

# V.

## Hinweise für die weitere Qualifizierung von Kinderschutzverfahren

### 1. Aus- und Fortbildungsangebote

Das Kinderschutzverfahren stellt erhebliche Anforderungen an das Wissen der professionellen Akteure über Gefährdungen und Wirkungen von Hilfen.

Für alle beteiligten Professionen ist laufende Qualifizierung unerlässlich.<sup>135</sup> Aus fachlicher Perspektive ist bspw nicht nachzuvollziehen, dass für Insolvenzrichter/innen besondere Eingangs- und Fortbildungsvoraussetzungen gefordert werden, für Familienrichter/innen aber nicht. Wichtige Fortbildungsthemen sind bspw die Kommunikation mit Kindern oder interdisziplinäre Kooperation. Dabei ist zu diskutieren, ob eine Fortbildungsverpflichtung für alle Professionellen ein wichtiger Beitrag zu einer weiteren Qualifizierung von Kinderschutzverfahren sein könnte. Eine Schwierigkeit besteht jedoch darin, dass Qualitätskriterien für Fortbildungen zu Kinderschutzverfahren nicht existieren, mit der Folge, dass zahlreiche, aber sehr unterschiedlich geeignete Fortbildungen zur Verfügung stehen.

Sowohl in den Familiengerichten als auch in den Jugendämtern ist die Personalsituation angespannt. Die anspruchsvollen und zT schwierigen Arbeitsbedingungen in den Sozialen Diensten (Arbeitsdichte, hohe Verantwortung, unerfahrene Kolleg/inn/en) führen vielerorts zu einer hohen Fluktuation und oft auch Unterbesetzungen im ASD.<sup>136</sup> Der Aufgabe der Fachkräftegewinnung und -bindung kommt daher besondere Bedeutung zu. Es gilt, die Berufseinstiegsphase systematisch zu gliedern, berufsbegleitende Reflexionsmöglichkeiten und laufende Aus- und Fortbildungsangebote zu schaffen. Gerade in der prägenden Berufseinmündungsphase sollten themenorientierte Praxisqualifizierungen mit gezielten Möglichkeiten der praktischen Erprobung und begleitender kollegialer Beratung im Portfolio der Anstellungsträger sein. Um mit Blick auf die Hochschulabsolventinnen und -absolventen eine bestmögliche Einarbeitung zu gewährleisten und Demotivation sowie Überforderung von Beginn an zu vermeiden, ist ein konsequenter und systematischer Wissenstransfer aus der Praxis erforderlich. Hier können Qualitätsstandards und Einarbeitungskonzepte mit verbindlicher Teilnahme an Fortbildungsmodulen einen wichtigen Beitrag leisten.

<sup>135</sup> Fegert/Kliemann FF 2018, 223.

<sup>136</sup> S. hierzu AGJ Positionspapier „Fachkräftegewinnung und -bindung im ASD und in den HzE zukunftsfest gestalten“, 2017, abrufbar unter [https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2017/Fachkr%C3%A4ftegewinnung\\_und\\_-bindung\\_im\\_ASD.pdf](https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2017/Fachkr%C3%A4ftegewinnung_und_-bindung_im_ASD.pdf).

### 2. Evaluierete Instrumente

Inzwischen gibt es vor allem in Jugendämtern eine Vielzahl von Instrumenten und Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos. Ziel dieser Verfahren ist es, den Prozess der Gefährdungseinschätzung zu qualifizieren und das Risiko von Fehleinschätzungen zu reduzieren. Obwohl die Erwartungen an diese Instrumente also hoch sind, sind nur wenige der eingesetzten Instrumente wissenschaftlich evaluiert. Insofern besteht bisher kaum gesichertes Wissen darüber, ob die eingesetzten Verfahren und Instrumente auch tatsächlich den geforderten Effekt haben und das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung verbessern. So liefern Studien in England bspw Hinweise dafür, dass Instrumente und Verfahren uU vor allem den bürokratischen Aufwand erhöhen.<sup>137</sup> Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, Instrumente und Verfahren, die auf breiter Basis in der Praxis Anwendung finden, zu evaluieren und deren Wirkung auf die praktische Arbeit und ihre Ergebnisse wissenschaftlich untersuchen zu lassen. Hierzu bedarf es der Bereitstellung von ausreichend Mitteln.<sup>138</sup>

### 3. Angemessene personelle und strukturelle Ausstattung sowie geeignete Hilfeangebote

Grundvoraussetzung für einen qualifizierten Kinderschutz ist eine angemessene personelle und strukturelle Ausstattung der beteiligten professionellen Akteure.

In den letzten Jahren sind durch gesetzliche Vorgaben umfassende zusätzliche Aufgaben auf **das Jugendamt** übertragen worden. Neben dem Kinderschutzauftrag entscheiden die Mitarbeiter/innen des ASD im Rahmen eines Casemanagements gleichzeitig über die Kosten der HzE. Die medialen Kinderschutzdebatten mit dem Fokus auf Skandalisierung haben zu einer gesteigerten öffentlichen Sensibilität der Arbeit der Jugendämter geführt. Hierdurch ist ein deutlich erhöhtes Meldeverhalten möglicher Gefährdungssituationen von Kindern bei den Jugendämtern zu verzeichnen. Für die Jugendämter hat diese Entwicklung bereits zu deutlichen strukturellen Entwicklungen in der Ablauforganisation von Fallbearbeitung und zu einer stringenten Festlegung fachlicher Verfahrensstandards geführt.

<sup>137</sup> Munro JAmT 2009, 106 (111).

<sup>138</sup> Metzner/Pawils NZFam 2016, 588.

Die Qualität der Zusammenarbeit von Jugendämtern und Familiengerichten hängt wesentlich von der Verfügbarkeit qualifizierter und engagierter Mitarbeiter/innen der ASD ab. Die fachlichen Standards, die für die Arbeit des ASD vorausgesetzt werden, erfordern zusätzlich zu den einschlägigen Studiengängen iSd § 72 SGB VIII weitere Zusatzqualifikationen: sowohl systemische Beratungskompetenz als auch rechtliches Grundlagenwissen im familiengerichtlichen Verfahren. Zusätzlich spielen breit gefächerte Angebote der sozialen/psychosozialen Infrastruktur einer Kommune für den Aufbau und die Entwicklung einer qualitativ guten Zusammenarbeit von Jugendämtern und Familiengerichten eine wesentliche Rolle. Zur Erfassung der quantitativen Bedarfe wird auf die Debatten der Bedarfsbemessungsinstrumente (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement [KGSt]/AGJ) verwiesen. Für die Umsetzung liegt die Verantwortung bei den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe in den Verwaltungs- und Organisationseinheiten.

Auf örtlicher Ebene ist die Rolle des ASD über die Jugendhilfeplanung mit einer strategischen Zielausrichtung im familiengerichtlichen Verfahren zu erarbeiten. Dabei spielt das Zusammenwirken zwischen der Verwaltung des Jugendamts und dem Jugendhilfeausschuss eine zentrale Rolle. In diesem Zusammenwirken können Verfahren für eine angestrebte Qualität, eine Leitbilddiskussion und vernetzte Arbeitsansätze zu den Angeboten der freien Träger entwickelt und in der Folge umgesetzt werden.

Die **Rückführung von Kindern in die Herkunftsfamilie** setzt voraus, dass es den Eltern gelungen ist, ihr Leben soweit zu ordnen und zu stabilisieren, dass sie für ihre Kinder Sorge tragen können. Obwohl Eltern hierzu idR Hilfe und Unterstützung benötigen, ist die Bewilligung von gleichzeitigen, aufsuchenden, ambulanten Hilfen im Fall einer Fremdunterbringung eher die Ausnahme als die Regel. Die Gründe hierfür sind vermutlich mehr wirtschaftlicher als sozialpädagogischer Art. Das BVerfG hebt in seinen Beschlüssen jedoch hervor, dass Hilfe und Unterstützung zu gewähren ist, wenn dadurch eine dauerhafte Trennung des Kindes von seiner Familie verhindert werden kann. Vor diesem Hintergrund sollten in jedem familiengerichtlichen Verfahren, das mit einer – zunächst vorübergehenden – Fremdunterbringung des Kindes endet, standardisiert auch die ergänzenden Hilfen für die Eltern besprochen und vereinbart werden. Denn nur wenn die Eltern geeignete und ausreichend Unterstützung erhalten, steigen sowohl die Chancen als auch die Bedingungen für eine Rückführung. Die klassischen Konzepte der Elternarbeit stationärer Einrichtungen scheinen hierfür weder geeignet noch ausreichend.

#### 4. Forschung

Da das Kinderschutzrecht zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe (zB Kindeswohlgefährdung) enthält und Abwägungen verlangt, sind Forschungsbefunde eine wichtige Möglichkeit,

um Fachkräften ihre Arbeit zu erleichtern und für eine gewisse Einheitlichkeit in der Rechtspraxis zu sorgen. Gegenwärtig sind belastbare Forschungsbefunde in vielen relevanten Bereichen noch nicht vorhanden. Dies gilt etwa für Vorgehensweisen, um die Qualität der Beteiligung von Kindern im Kinderschutzverfahren zu steigern, für Forschungen, um die Eignung ambulanter Hilfen nach Kindeswohlgefährdung besser beurteilen zu können und ggf die Eignung zu erhöhen, für die Effekte von Rückführungen und für Möglichkeiten einer kinderfreundlicheren Ausgestaltung von Kinderschutzverfahren. In Bereichen, in denen die Kinderschutzforschung in Deutschland in den letzten Jahren zugenommen hat, wird besonders spürbar, dass eine Institution, wie das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) für den Bereich der Frühen Hilfen, die die Dissemination der Ergebnisse in die Praxis sowie den Praxis-Wissenschaftsdialog fördert, fehlt.

#### 5. Rechtspolitische Forderungen

- **Eingangsvoraussetzungen für Familienrichter/innen**  
Das Gesetz sieht aktuell lediglich vor, dass ein Richter auf Probe im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen darf (§ 23b Abs. 3 S. 2 GVG). Weiteren Qualifizierungsanforderungen unterliegt die Ernennung zum/zur Familienrichter/in bislang nicht. Dringend erforderlich ist daher, die Eingangsvoraussetzungen für Familienrichter/innen näher zu fassen und nachgewiesene Kenntnisse im Kindschafts- und Kinder- und Jugendhilferecht sowie in den Bereichen Sozialpädagogik und Psychologie zu verlangen.<sup>139</sup>
- **Verpflichtung der Familiengerichte zur strukturellen Zusammenarbeit**  
Dass regionaler, interdisziplinärer Austausch den Kinderschutz stärkt, ist nicht neu. Es braucht jedoch Initiative, um sie vor Ort auf den Weg zu bringen. Die Erfahrung zeigt, dass sich interdisziplinäre Arbeitskreise in kleineren Orten oft leichter etablieren lassen als in den anonymen Großstädten. Und dass interdisziplinäre Arbeitskreise eher entstehen, wenn sich jemand findet, der mit viel persönlichem Engagement die Zusammenarbeit fördert. Erforderlich ist daher eine stärkere strukturelle Verankerung der interdisziplinären Zusammenarbeit. Die Jugendhilfe ist gem. § 81 Nr. 2 SGB VIII ausdrücklich zur strukturellen Zusammenarbeit mit den Familiengerichten aufgefordert. Um aufseiten der Familienrichter/innen eine höhere Bereitschaft zum Engagement in solchen Arbeitskreisen zu wecken, ist der zeitliche Aufwand im Rahmen des Pensums und der Geschäftsverteilung zu berücksichtigen. Für Rechtsanwält/inn/e/n ist eine Anerkennung der Teilnahme als Fortbildung im Sinne der Fachanwaltsordnung sinnvoll.

139 S.a. Antrag Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 19/8568 m. Verw. auf weitere Stellungnahmen.

- **Gesetzliche Grundlage zur Anordnung einer medizinischen oder psychiatrischen Untersuchung**  
 Das familiengerichtliche Verfahren stößt mitunter an Grenzen: Hält bspw ein Familiengericht eine psychiatrische oder medizinische Untersuchung (auf Drogenfreiheit) für erforderlich, um das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung einschätzen zu können, kann es dem betroffenen Elternteil gegenüber die entsprechende Untersuchung nicht anordnen. Denn eine solche Anordnung greift in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des/der Betroffenen ein und bedarf daher einer besonderen gesetzlichen Grundlage.<sup>140</sup> Eine solche ist jedoch nicht ersichtlich, denn weder die in § 26 FamFG normierte Amtsermittlungspflicht noch die in § 27 FamFG normierte Mitwirkungspflicht der Verfahrensbeteiligten können als allgemeine Vorschriften eine hinreichende Rechtsgrundlage für den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des betroffenen Elternteils darstellen.<sup>141</sup> Soweit eine entsprechende Untersuchung nicht angeordnet werden kann, kann sie auch nicht mit Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden, denn diese setzen grundsätzlich einen Vollstreckungstitel voraus. Insofern braucht es eine gesetzliche Grundlage, die eine solche Anordnung ausdrücklich erlaubt.
- **Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage zur Übermittlung von Daten aus dem familiengerichtlichen Verfahren zu Forschungszwecken**  
 Nach § 476 StPO dürfen personenbezogene Daten an Hochschulen und ähnliche Einrichtungen zu Forschungs-

zwecken übermittelt werden, wenn eine anonymisierte Übermittlung nicht möglich ist und das Forschungsinteresse die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen erheblich überwiegt. Es ist wünschenswert, dass auch im FamFG, das keine vergleichbare Regelung enthält, eine entsprechende, ausdrückliche Regelung geschaffen würde.

---

## 6. Vorurteile/Diskriminierung

In einem der 2014 veröffentlichten Beschlüsse des BVerfG rügt dieses ausdrücklich die fehlende Neutralität der Sachverständigen, die die Herkunft des betroffenen Vaters aus einem afrikanischen Land wiederholt in den Vordergrund gerückt und in sachlich nicht nachvollziehbarem Maß negativ bewertet hatte (BVerfG 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14). Achtsamkeit und kritische Selbstreflexion sowohl des Einzelnen wie der Institutionen als auch in der fach- und gesellschaftspolitischen Diskussion in Bezug auf (verdeckte) Vorurteile und Diskriminierungen soll daher hier ausdrücklich angemahnt werden. Gleichzeitig braucht es eine intensive Auseinandersetzung, wie Kinderschutz kultur- und migrationssensibel gestaltet und dabei das Spannungsfeld zwischen dem universellen Anspruch von Kinderrechten auf der einen Seite und dem Respekt vor kulturell anderen Erziehungsstilen auf der anderen Seite sowohl rechtlich wie fachlich aufgelöst werden kann.

140 BVerfG 20.5.2003 – 1 BvR 2222/01; BGH 17.2.2010 – XII ZB 68/09, JAmt 2010, 321.

141 BVerfG 20.5.2003 – 1 BvR 2222/01; OLG Nürnberg 16.8.2013 – 11 WF 1071/13.



# VI. Literaturverzeichnis

- Ainsworth, M. D. (1977). Feinfühligkeit versus Unempfindlichkeit gegenüber den Signalen des Babys. Skalen zur Erfassung mütterlichen Verhaltens, in: Grossmann, K. E. (Hrsg) *Entwicklung der Lernfähigkeit in der sozialen Umwelt*, 1977, Kindler Verlag, München, 96 bis 107
- Andresen, S. (2016). Kindheit, in: Schröer, W./Struck, N./Wolff, M. (Hrsg) *Handbuch Kinder- und Jugendhilfe*, 2. Aufl., Beltz Juventa, Weinheim und Basel.
- Andresen, S. (2016a). Kindeswohl: zur Ambivalenz eines Konzeptes, in: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hrsg) *Sicherer Alltag? Politiken und Mechanismen der Sicherheitskonstruktion im Alltag*, 2016, Springer VS, Wiesbaden, 237 bis 254
- Ariès, Ph. (1960/1975). *Geschichte der Kindheit*, dtv, München
- Baader, M. S. (1996). Die romantische Idee des Kindes und der Kindheit. Auf der Suche nach der verlorenen Unschuld, Luchterhand, Neuwied, Kriftel, Berlin
- Baader, M. S./Eßer, F./Schröer, W. (Hrsg) (2014). *Kindheiten in der Moderne. Eine Geschichte der Sorge*, Campus, Frankfurt a. M.
- Baur, D./Finkel, M./Hamberger, M./Kühn, A. (1998). Was leisten stationäre und teilstationäre Erziehungshilfen? Zentrale Ergebnisse und Folgerungen der wissenschaftlichen Untersuchung Jugendhilfeleistungen (JULE), EREV-Schriftenreihe, 39 (2), Hannover, 23 bis 63
- Baur, D./Finkel, M./Hamberger, M./Kühn, A. (1998a). Leistungen und Grenzen von Heimerziehung. Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfen. Forschungsprojekt JULE, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd 170, Kohlhammer, Stuttgart
- Ben-Arieh, A./Casas, F./Frones, I./Korbin, J. E. (Hrsg) (2014). *Handbook of Child Well-Being. Theory, Indicators, Measures and Policies in Global Perspective*, Springer Netherlands, Dordrecht
- Berg, C. (2004). „Kind/Kindheit“, in: Benner, D./Oelkers, J. (Hrsg) *Historisches Wörterbuch der Pädagogik*, Beltz Juventa, Weinheim und Basel, 497 bis 517
- Bernfeld, S. (1925/1976). *Sisyphos oder die Grenzen der Erziehung*, Suhrkamp, Berlin
- Britz, G. (2015). Anforderungen an familiengerichtliche Entscheidungen im Kinderschutz, *JAmT* 2015, 286 bis 290
- Britz, G. (2016). Kinderschutz – Aktuelle verfassungsrechtliche Leitlinien, *NZFam* 2016, 1113 bis 1118
- Bühler-Niederberger, D./Sünker, H. (2012). From Socialization Research to the Sociology of Childhood. *Advances and Hostages, Paidagogiki* 5/2012, 7 bis 26
- Bühler-Niederberger, D./Sünker, H. (2014). Die proletarische Kindheit, in: Baader, M. S./Eßer, F./Schröer, W. (Hrsg) *Kindheiten in der Moderne. Eine Geschichte der Sorge*, 2014, Campus, Frankfurt a. M., 72 bis 96
- Christ, H. (2006). Dissoziative Bindung und familiäre Traumatisierung, in: Zenz, W./Bäcker, K./Blum-Maurice, R. (Hrsg) *Die vergessenen Kinder*, 2. Aufl. 2006, PapyRossa, Köln, 88 bis 102
- De Mause, L. (1974/1978). *Hört ihr die Kinder weinen? Eine psychogenetische Geschichte der Kindheit*, Suhrkamp, Frankfurt a. M.
- Dettenborn, H. (2017). *Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte*, 5. Aufl., Ernst Reinhardt Verlag, München
- Dixon, L./Perkins, D. F./Hamilton-Giachritsis, C./Craig, L. A. (2017). *The Wiley Handbook of What Works in Child Maltreatment: An Evidence-Based Approach to Assessment and Intervention in Child Protection*, John Wiley & Sons Ltd, Hoboken, New Jersey
- Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hrsg) (2016). *Sicherer Alltag? Politiken und Mechanismen der Sicherheitskonstruktion im Alltag*, Springer VS, Wiesbaden
- Dornes, M. (1997). *Die frühe Kindheit. Entwicklungspsychologie der ersten Lebensjahre*, Fischer Taschenbuch, Frankfurt a. M.
- Fegert, J. M./Kliemann, A. (2018). Fortbildungsverpflichtung für Familienrichterinnen und Familienrichter, *FF* 2018, 223 bis 229
- Fivaz-Depeursinge, E./Corboz-Warnery, A. (2001). Das primäre Dreieck. Vater, Mutter und Kind aus entwicklungs-theoretischer-systemischer Sicht, Carl-Auer Systeme Verlag, Heidelberg
- Fivaz-Depeursinge, E. (2009). Trianguläre Kommunikation von Babys in »Zwei-für-einen«- versus »Zwei-gegen-einen«-Dreiecken, *Familiendynamik* 2009, 136 bis 145
- Gerber, C./Lillig, S. (im Druck). Projektbericht zur Analyse problematischer Fallverläufe im Kinderschutz, Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH), Köln
- Grossmann, K. E. (Hrsg) (1977). *Entwicklung der Lernfähigkeit in der sozialen Umwelt*, Kindler Verlag, München
- Grossmann, K./Grossmann, K. E. (Hrsg) (2015). *Bindung und menschliche Entwicklung*. John Bowlby, Mary Ainsworth und die Grundlagen der Bindungstheorie, 5. Aufl., Klett-Cotta, Stuttgart
- Heilmann, S. (2014). Schützt das Grundgesetz die Kinder nicht?, *NJW* 2014, 2904 bis 2909
- Honig, M.-S. (1999). *Entwurf einer Theorie der Kindheit*, Suhrkamp, Frankfurt a. M.
- Hurrelmann, K./Bauer, U. (2015). *Einführung in die Sozialisationstheorie: Das Modell der produktiven Realitätsverarbeitung*, 11. Aufl., Beltz Juventa, Weinheim und Basel
- Jugendamt der Stadt Dormagen (Hrsg) (2011). *Dormagener Qualitätskatalog der Kinder- und Jugendhilfe – ein Modell kooperativer Qualitätsentwicklung*, Barbara Budrich, Opladen

- Kindler, H. (2006). Was ist bei der Einschätzung der Erziehungsfähigkeit von Eltern zu beachten?, in: Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, T./Werner, A. (Hrsg) Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut eV (DJI), München, Kap. 62
- Kindler, H. (2006a). Wie kann die Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit von Eltern eingeschätzt werden? in: Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, T./Werner, A. (Hrsg) Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), DJI, München, Kap. 72
- Krappmann, L. (2001). Bindungsforschung und die Praxis der Kinder- und Familienhilfe, in: Suess, G. J./Scheuerer-Englisch, H./Pfeifer, W.-K. P. (Hrsg) Bindungstheorie und Familiendynamik. Anwendung der Bindungstheorie in Beratung und Therapie, Psychosozial Verlag, Gießen, 9 bis 14
- Kuczynski, J. (1982). Geschichte des Alltags des deutschen Volkes, Akademie, Berlin
- Lillig, S. (2006). Welche Aspekte können insgesamt bei der Einschätzung von Gefährdungsfällen bedeutsam sein?, in: Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, T./Werner, A. (Hrsg) Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), DJI, München, Kap. 73
- Maywald, J. (1997). Zwischen Trauma und Chance. Trennungen von Kindern im Familienkonflikt, Lambertus, Berlin
- Metzner, S./Pawils, F. (2016). Systematisches Hinschauen – ein wirksamer Weg im Kinderschutz, NZFam 2016, 588 bis 592
- Munro, E. (2009). Ein systemischer Ansatz zur Untersuchung von Todesfällen aufgrund von Kindeswohlgefährdung, JAmt 2009, 106 bis 115.
- Nunner-Winkler, G. (2017). Kindliche Entwicklung im Spannungsfeld zwischen Fürsorge und Autonomie, in: Sutterlüty, F./Flick, S. (Hrsg) Der Streit ums Kindeswohl, 2017, Beltz Juventa, Weinheim und Basel, 90 bis 112
- Oerter, R./Montada, L. (1987). Entwicklungspsychologie. Ein Lehrbuch, 2. Aufl., Psychologie-Verlags-Union, Weinheim
- Otto, H.-U./Ziegler, H. (Hrsg) (2008). Capabilities – Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft, Springer VS, Wiesbaden
- Palandt, O. (Begr.) (2018). Bürgerliches Gesetzbuch, 77. Aufl., C. H. Beck, München (zit. Palandt/Bearbeiter/in)
- Quality4Children (2007). Standards für die Betreuung von fremd untergebrachten Kindern und jungen Erwachsenen in Europa, abrufbar unter <http://www.quality4children.info/> (Abruf: 30.7.2019)
- Richter, J. (2011). „Gute Kinder schlechter Eltern“. Familienleben, Jugendfürsorge und Sorgerechtsentzug in Hamburg. 1884–1914, Springer VS, Heidelberg und Wiesbaden
- Sachße, C./Tennstedt, F. (1980). Geschichte der Armenfürsorge, Kohlhammer, Stuttgart
- Schrapper, C. (2011). Wie wirkt Heimerziehung? Wie ist die Frage des „Lebenserfolgs in wissenschaftlichen Untersuchungen beantwortet worden? Gibt es neue Erkenntnisse?“ in: Deutsches Institut für Urbanistik (Difu) (Hrsg) Wann ist die Heimerziehung erfolgreich?, Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 81, 2011, Berlin, 15 bis 32
- Schrapper, C./Wapler, F./Maywald, J./Riedl, A. M. (2019), „Kindeswohl“, in: Oberreuter, H. (Hrsg) Herder Staatslexikon, Bd 3, Herder, Freiburg, 683 bis 693
- Solomon, J./George, C. (Hrsg) (2011). Disorganized Attachment and Caregiving, Guilford Press, New York
- Spangler, G. (2004). Wirksamkeit ambulanter Jugendhilfemaßnahmen bei Misshandlung bzw. Vernachlässigung: Eine internationale Literaturübersicht. Expertise im Auftrag des Projekts „Kindeswohlgefährdung und ASD“, in: DJI (Hrsg) Kindeswohlgefährdung und ASD, München, abrufbar unter [www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs/146\\_expertise\\_spangler.pdf](http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/146_expertise_spangler.pdf) (Abruf: 30.7.2019)
- Ständige Fachkonferenz 2 (SFK 2) (2010). Situation, Perspektiven und Entwicklungsbedarf verlässlicher Qualitätsstandards und klarer Rollengestaltung im familiengerichtlichen Verfahren im Kinderschutz, abrufbar unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ► Fachgremien ► SFK 2 (Abruf: 30.7.2019)
- SFK 2 (2014). Im Mittelpunkt und doch aus dem Blick? „Das Kind“ im familiengerichtlichen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung, abrufbar unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ► Fachgremien ► SFK 2 (Abruf: 30.7.2019).
- Stokowy, M./Sahhar N.(Hrsg) (2012). Bindung und Gefahr – Das Dynamische Reifungsmodell der Bindung und Anpassung. Psychosozial-Verlag, Gießen
- Suess, G. J. (2011). Missverständnisse über Bindungstheorie. Eine Expertise der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF), DJI (Hrsg), abrufbar unter [https://www.weiterbildungsinitiative.de/uploads/media/WiFF\\_Expertise\\_Nr\\_14\\_Gerhard\\_J.\\_Suess\\_Missverstaendnisse\\_ueber\\_Bindungstheorie.pdf](https://www.weiterbildungsinitiative.de/uploads/media/WiFF_Expertise_Nr_14_Gerhard_J._Suess_Missverstaendnisse_ueber_Bindungstheorie.pdf) (Abruf: 30.7.2019)
- Sutterlüty, F./Flick, S. (2017). Der Streit ums Kindeswohl, Beltz Juventa, Weinheim und Basel
- Wapler, F. (2015). Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht, Mohr Siebeck, Tübingen
- Wehler, H.-U. (1987). Deutsche Gesellschaftsgeschichte, C. H. Beck, München
- Zenz, W. M./Bäcker, K./Blum-Maurice, R. (Hrsg) (2006). Die vergessenen Kinder. Vernachlässigung, Armut und Unterversorgung in Deutschland, 2. Aufl., PapyRossa, Köln
- Ziegenhain, U./Fries, M./Bütow, B./Derksen, B. (2006). Entwicklungspsychologische Beratung für junge Eltern: Grundlagen und Handlungskonzepte für die Jugendhilfe (Studien und Praxishilfen zum Kinderschutz), Beltz Juventa, Weinheim und Basel

# Impressum

## **Herausgeber**

**Deutsches Institut für Jugendhilfe  
und Familienrecht e. V. (DIJuF)**

Poststraße 17  
69115 Heidelberg

Tel.: 0 62 21/98 18-0  
Fax: 0 62 21/98 18-28

E-Mail: [institut@dijuf.de](mailto:institut@dijuf.de)  
[www.dijuf.de](http://www.dijuf.de)

## **Gestaltung**

Hans-Jürgen Fuchs  
© grafux 2019  
[www.grafux.de](http://www.grafux.de)

## **Druck**

*CITY-DRUCK*, Heidelberg

Heidelberg, September 2019



ISBN 978-3-9821341-0-9



**Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)**